

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

| | | | |
|---|--|---|---|
| DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor, | DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes, | DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Privatdozent, | DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats, |
| DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, | DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R., | D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags, | DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichts- rat, |
| DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat, | DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Ober- landesgerichtspräsident, | DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichs- finanzministerium, Professor, | DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags, |
| DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor, | DR. RUD. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat, | DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D., | EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, |
| | | | DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, |

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zum Dritten Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei.

Vom Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. von Staff, Kammergerichtspräsident i. R., Berlin.

Zweimal ist mir die Ehre, und ich darf hinzufügen das Glück, zuteil geworden, den Deutschen Juristentag auf den Tagungen der deutschen Juristen in der Tschechoslowakei vertreten und die warmen Wünsche der deutschen Berufsgenossen und auch des deutschen Reichsjustizministeriums für den Verlauf und Erfolg der Tagungen überbringen zu dürfen. Unvergeßlich werden mir die schönen, von Herzenswärme und Sonnenglanz durchleuchteten Tage — in Karlsbad 1923, in Brünn 1925 — bleiben, an denen uns Reichsdeutschen so viel Freundlichkeit entgegengebracht und so reiche geistige Anregung geboten wurde. Als ich in der letzten Vollsitzung in Brünn meine Dankesworte mit einem herzlichen: „Auf Wiedersehen“ schloß¹⁾, da hoffte ich, daß ich auch an dem Dritten Deutschen Juristentage im Sudetenlande würde teilnehmen können. Tief schmerzlich ist mir, daß es mir nun doch nicht möglich ist, diesen Wunsch mir zu erfüllen. Da in diesem Jahre der Reichenberger Juristentag mit der wichtigen Pflingstsitzung der Ständigen Deputation des reichsdeutschen Juristentages zeitlich zusammenfällt, zwingt mich die Pflicht, auf meinen Wunsch zu verzichten, so schwer es mir wird. So kann ich meine herzlichsten Wünsche nur aus der Ferne senden, und ich bin der DJZ dankbar, daß sie mir dazu ihre Spalten öffnet. Aber ich möchte auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß es künftig wieder möglich gemacht werden kann, daß Mitglieder der Ständigen Deputation, unbehindert durch andere Pflichten, an den deutschen Juristentagen in der Tschechoslowakei teilnehmen können. Seit mehr als 60 Jahren tagt alljährlich,

nur während des Weltkrieges unterbrochen, unsere Ständige Deputation in den Pflingsttagen. Solche Tradition ist ehrwürdig. Vielleicht ist daher die Bitte nicht allzu unbescheiden, zu erwägen, ob nicht, wie 1925, so auch künftig für die Tagungen der mit uns so befreundeten jüngeren Vereinigung ein anderer geeigneter Zeitpunkt gefunden werden könnte.

Auch in diesem Jahre wird aber der reichsdeutsche Juristentag wenigstens einige Vertreter entsenden, um den brüderlichen Wünschen Ausdruck zu geben, mit denen er auch diese Tagung geleitet. Aber auch außerhalb dieser offiziellen Vertretung wird die reichsdeutsche Juristenwelt ihre unverminderte Anteilnahme an dem Geschick und dem geistigen Leben ihrer Berufs- und Stammesgenossen im Nachbarlande beweisen. Mag auch die Zeit noch fern sein, von der in Brünn der Jenenser Prof. Jerusalem sprach¹⁾, die Zeit, „in welcher der Staat gegenüber der Nation verschwindet“ — eines ist sicher: nie werden von dem Machtverlangen der Staaten willkürlich gezogene Grenzen die Bande lösen, welche die Gemeinschaft des Blutes, der Kultur, der gesamten Lebens- und Rechtsanschauungen in Jahrhunderten geknüpft hat.

Zeugnis dieser Gemeinschaft legt auch die Zahl und Bedeutung der dem Reich und Oesterreich angehörenden Gutachter und Referenten ab, die in Schrift und Wort im Reichenberger Juristentage mitarbeiten. „Erlesene geistige Kost“ ist es wiederum, die dort geboten werden wird. Noch wird an dem künftigen BGB. der Tschechoslowakei gearbeitet. Zu einer bedeutsamen Frage des bürgerlichen Rechtes haben ein reichsdeutscher und ein österreichischer Professor Gutachten erstattet. Oertmann, Göttingen, und Klang, Wien, haben das Problem der Sicherungsübereignung untersucht. Mit der Frage des richterlichen Ermessens im Strafrecht, mit besonderer Be-

¹⁾ DJZ. 1925 S. 1083.

¹⁾ DJZ. 1925 S. 1082.

rücksichtigung der tschechoslowakischen Strafgesetzentwürfe beschäftigten sich ebenfalls ein reichsdeutscher und ein österreichischer Rechtsgelehrter: die Professoren Koehler, Erlangen, und Gleispach, Wien, und neben ihnen der Bezirksrichter Dr. Reinold, Brünn. Die Erörterung dieses hochaktuellen Themas durch Vertreter aller drei mit der Neugestaltung ihres Strafrechts z. Zt. befaßten benachbarten Staaten begrüße ich besonders mit dem Wunsche, daß dabei Wege zu einheitlicher Behandlung gefunden werden möchten. Was ich 1925 in Brünn über die einigende und versöhnende Kraft gleichen Rechtes gesagt habe¹⁾, das gilt auch dafür. Auch Prof. Dr. Goldschmidt, Berlin, und LR. und AR. Dr. Anders, Berlin, haben ein Gutachten erstattet, und sogar der Präsident des höchsten preußischen Verwaltungsgerichtshofes, Exz. Dr. Drews, hat die Zeit gefunden, sich zu der geplanten Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu äußern.

So wird der 3. Juristentag seinen Vorgängern an Bedeutung für die Rechtsentwicklung nicht nachstehen. Aber „dulce est desipere in loco“: auch wo die ernste Themis herrscht, dürfen die Musen und Charitinnen ihr Recht nicht verlieren. Festessen und Ausflüge werden nach den Anstrengungen der Sitzungen doppelt erfreuliche Entspannung bieten²⁾. Die herrliche Lage Reichenbergs wird diejenigen reichsdeutschen Teilnehmer, welche sie noch nicht kennen, überraschen und dem Vergnügungskomitee seine Aufgabe erleichtern. So bedarf es wahrlich keiner Prophetengabe, um dem Reichenberger Juristentage einen gleich glänzenden Verlauf vorherzusagen wie den beiden vorangegangenen.

Zur Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Niemeyer, Kiel.

Der Aufforderung des Herausgebers der DJZ., das Wort zu ergreifen zur Begrüßung der VIII. Jahresversammlung der Deutschen Völkerrechtsgesellschaft, die v. 8. bis 11. Juni 1927 unter voraussichtlich großer Beteiligung in Dresden stattfinden soll, entspreche ich in dankbarer Würdigung der freundlich gewährten Gelegenheit, im Rückblick und Ausblick einen Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Gesellschaft zu geben, nachdem diese am 6. Jan. 1927 ihren zehnjährigen Geburtstag erlebt hat.

Der Gedanke, der zur Gründung der Gesellschaft führte, war die Auffassung, daß in Deutschland schon während des Krieges alle tauglichen Kräfte zusammengefaßt werden müßten, um den Wiederaufbau und die dauernde Pflege des Völkerrechts nach dem Krieg zu fördern. Dieser Gedanke wurde schon im Sept. 1914 in Besprechungen erwogen, an welchen außer dem Unterzeichneten namentlich Franz v. Liszt, Ferdinand v. Martitz, Christian Meurer, Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Moritz Liepmann, Heinrich Triepel beteiligt waren. Festere Gestalt gewann der Gedanke, als 1916 im Rahmen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel das „Archiv des Völkerrechts“ durch Zusammenschluß einer größeren Zahl von Gelehrten, Praktikern, Hilfsarbeitern begründet wurde.

Nachdem in Berlin am 6. Jan. 1917 in einem

¹⁾ Verhandlungen des 2. Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei (1925) S. 14.

²⁾ Vgl. das Programm des 3. Jur. Tages in der DJZ. 1927 S. 590.

kleineren Kreis die Konstituierung der Gesellschaft vorgenommen war, folgte am 24. März eine größere Versammlung unter Beteiligung eingeladener Vertreter der Reichs- und Staatsbehörden, in welcher die Satzungen endgültig formuliert und die Grundsätze für das Wirken der Gesellschaft genauer bestimmt wurden. Es sollten im allseitigen unabhängigen Austausch der Meinungen und Erfahrungen, in Prüfung der völkerrechtspolitischen Ziele und Mittel folgende zwei Zwecke verfolgt werden:

1. Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis des Völkerrechts;
2. Mitarbeit am Wiederaufbau und Ausbau des Völkerrechts.

Die Verbindung dieser beiden Zwecke wurde organisatorisch derart gestaltet, daß in den Mittelpunkt der Gesellschaft ein Ausschuß (Rat) anerkannter Sachverständiger der Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts gestellt wurde, welcher im Sinne einer deutschen Akademie der Völkerrechtswissenschaft die Gesamtarbeit der Gesellschaft zu leiten hat. In den Hauptversammlungen sollen die Ergebnisse der Gesamtarbeit zusammengefaßt werden, um in formulierten Vorschlägen den leitenden Stellen des Reichs zur Kenntnisnahme übermittelt zu werden.

Völkerrechtliche Bildung zu verbreiten, insbes. das heranwachsende Geschlecht in dieser Richtung anzuregen und zu fördern, wurde als angelegentliche Aufgabe der Gesellschaft hervorgehoben. Es wurden u. a. Preisaufgaben, Stipendien, Subventionen literarischer Arbeiten ins Auge gefaßt.

In den Jahren 1917 und 1918 fanden im Frühling je eine Ratsversammlung, im Herbst Hauptversammlungen (1917 in Heidelberg, 1918 in Kiel) statt. In Kiel wurde der Entw. einer Völkerbundsatzung beschlossen, welcher dann als Grundlage des von der Reichsregierung der Entente vorgelegten Textes diente.

Im Jahr 1922 in Hamburg und 1923 in Leipzig wurde die Tagesordnung durch die völkerrechtliche Not des Deutschen Reiches bestimmt. Die Gesellschaft verteidigte Fundamente des Völkerrechts gegen Mißbrauch und Gewalt.

In Würzburg 1924, in Stuttgart 1925 wurden wichtige allgemeine Gegenwartsfragen behandelt: Minderheitenrecht, Staatsangehörigkeit, Urheberrecht, internationale Gerichtsbarkeit, Kolonialmandate. Im Oktober und November 1925 pflegte der Rat ausgedehnte Verhandlungen und faßte durchgreifende Resolutionen über die Interpretation der Verträge von Locarno und des Völkerbündpaktes, welche in der Öffentlichkeit und in der Staatspolitik nicht unbeachtet geblieben sind.

Durch den Rat wurde die 1926 in Wiesbaden stattfindende VII. Jahresversammlung in dem Sinn gestaltet, daß die Gesellschaft, was nunmehr möglich wurde, zu einem systematischen Arbeitsplan überging. Als präliminare Grundfragen, welche wissenschaftliche Vertiefung und Klärung erheischen, wurden die völkerrechtliche Rechtssubjektivität und der ordre public im internationalen Privatrecht verhandelt.

Als wichtige und neue aktuelle Aufgabe wurde die Kodifikation des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts in Angriff genommen. Im Herbst 1926 hat der Rat, in Unterstützung der in Genf in Angriff genommenen Völkerrechtskodifikation, nach ausgedehnten Beratungen das Recht der Küstengewässer kodifikatorisch ausgearbeitet.

Die Tagesordnung der Dresdener Jahresversammlung enthält für jeden Versammlungstag einen, durch einen Referenten vertretenen, sodann zur ausgedehnten Diskussion bestimmten Gegenstand: Minderheitenschutz (Kraus, Königsberg), Haftung der Staaten für Beschädigungen durch Privatpersonen (Strupp, Frankfurt), Norm, Richterspruch, Wissenschaft im Internationalprivatrecht (Gutzwiller, Heidelberg). Die von den Referenten vorgelegten und gedruckt zur Verteilung kommenden ausführlichen Thesen greifen jedes dieser Probleme wurzelmäßig an. Kraus gibt eine umfassende und vertiefte Analyse der wissenschaftlich und technisch ungenügend vorbereiteten Vorfragen für die völkerrechtliche Regelung. — Strupp erweitert die zu behandelnde engere Frage der völkerrechtlichen Deliktslehre im Zusammenhang mit dem großen Problem der staatlichen Verantwortlichkeit. — Gutzwillers Fragestellung ist auf die Klärung der in die feinsten und empfindlichsten Funktionen der richterlichen Rechtspflege reichenden Grundfragen der Rechtsquellenlehre in deren besonders schwierigen Anwendung auf das internationale Privatrecht gerichtet.

Ernst Zitelmann hat in dem Jahr vor seinem Tode in Hamburg im Schlußwort der Jahresversammlung den Verhandlungen der Gesellschaft die stolze Anerkennung gewidmet, daß sie dem höchsten, von ihm selbst auf den besten juristischen Kongressen erlebten Niveau entsprochen haben. Auch in Dresden werden Meister, Gesellen und Lehrlinge bemüht sein, den Geist reiner Wissenschaft und die Gesinnung höchster Verantwortlichkeit zu pflegen im Dienst des Vaterlandes und der Menschheit.

Die Rechtsanwaltschaft in Wirtschaft und Recht¹⁾.

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin.

I. Mehr als 8 Jahre sind vergangen, seit ich, unmittelbar nach der Revolution, Gelegenheit hatte, in der DJZ. (1918 S. 730) die Ziele zu umschreiben, die der Anwaltschaft für die Nachkriegszeit gestellt zu sein schienen. Ich wies darauf hin, daß für den Juristen der Gedanke an die bevorstehende Friedensarbeit trotz aller Not der Zeit eine Fülle verheißungsvoller Erwartungen in sich schloße. Neu zu ordnen seien nicht nur die Formen des Verfassungsstaates; nach schöpferischer Rechtsgestaltung verlangten vor allem die Lebensinhalte, denen jene Formen dienen sollten; Theorie und Praxis, beamtete und freie Berufe hätten an diesem Werke mitzuwirken, nicht an letzter Stelle die Anwaltschaft. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben müßten die Juristen sich dessen bewußt sein, daß das Recht in der Vergangenheit nur zu oft Dienerin der Wirtschaft und der Politik gewesen sei, daß es nicht die Probleme gemeistert, sondern sich unter Zurücksetzung seiner Ideale anderen Zwecken untergeordnet habe. Das Recht solle sich seine Souveränität wiedererobern, solle Wirtschaft und öffentliches Leben mit seinen Ideen erfüllen. Zu schöpferischer Rechtsgestaltung bedürfe es schöpferischer Juristen. Die Anwaltschaft, durch ihren Beruf an den vollen Einsatz der Persönlichkeit gewohnt und durch den Vorzug ihrer Unabhängigkeit begünstigt, habe in unmittelbarster Föhlung mit dem Leben der Gegenwart mitzuhelfen,

¹⁾ Dieses Thema ist vom Stuttgarter Anwaltstag zur Diskussion gestellt.

dem Rechte der Zukunft Form und Inhalt zu geben. Die Anwaltschaft müsse hinaus ins öffentliche Leben, müsse sich dort Einfluß und das Anrecht auf eine bevorzugte Stellung sichern.

II. Erfüllt ist dieses Programm bisher nicht! Im öffentlichen Leben des deutschen Volkes spielt, im Gegensatz zu anderen demokratisch oder republikanisch regierten Ländern, die Anwaltschaft als solche keine Rolle. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Die scharfe Trennung zwischen Beamtentum und Anwaltschaft, die sich zur Zeit der bürokratischen Staatsverfassung in Deutschland historisch herausgebildet hatte, ist trotz Revolution und parlamentarischen Systems erhalten geblieben. Nur selten begegnen wir einem Uebergang aus dem freien in den beamteten, aus dem beamteten in den freien Beruf. Die lebendigen Zusammenhänge zwischen Politik, Verwaltung und Anwaltschaft fehlen. Wenn unter dem Drucke der Inflation gelegentlich Anwälte in den beamteten Beruf flüchteten, wenn die zwangsweise abgebauten Beamten für ihren Lebensabend die Zulassung zur Anwaltschaft beantragten, so waren dies Begleiterscheinungen einer Katastrophe und ganz gewiß nicht Auswirkungen eines innerlich begründeten Zusammenhangs.

Von wesentlichster Bedeutung für die Neubewertung der deutschen Anwaltschaft ist ferner die Tatsache, daß hinter den Anwälten keine starke wirtschaftliche Macht steht. Nur starke wirtschaftliche Mächte aber können, insbesondere unter der Herrschaft einer demokratisch-parlamentarischen Verfassung, sich Geltung im Staatswesen verschaffen. Das ist auch von anwaltlicher Seite unmittelbar nach der Revolution erkannt, und es ist die Herstellung einer straffen gewerkschaftlichen Organisation gefordert worden. Aber diese organisatorischen Forderungen sind bei den in ihrer großen Mehrzahl individualistisch eingestellten Anwälten auf den schroffsten Widerstand gestoßen. Der deutsche Anwaltverein ist so, wie er heute gestaltet ist, ungeachtet seiner Leistungen und der nicht hoch genug einzuschätzenden Opferwilligkeit, mit der hervorragende Fachgenossen ihre Kraft in den Dienst der gemeinsamen Sache stellen, alles andere, als eine straff durchgebildete Spitzenorganisation. Solange aber der deutschen Anwaltschaft dieses Rückgrat fehlt, wird es ihr nicht möglich sein, im öffentlichen Leben die Rolle zu spielen, die ihr in einem freien Staatswesen gebührt.

Was von den allgemeinen politischen Verhältnissen gilt, das trifft in nicht geringerem Umfange auch für die Wirtschaft zu. Wohl ist der einzelne Anwalt Berater großer wirtschaftlicher Organisationen und Konzerne. Er ist der Helfer, der Adjutant des Wirtschafters. Gleichwohl wird nur in seltenen Fällen durch den Anwalt die wirtschaftliche Entwicklung bestimmt. Einzelne große Anwaltpersönlichkeiten haben allerdings auch innerhalb der Wirtschaft unmittelbar schöpferisch gewirkt. Sie haben Organisations- und Reorganisations-Formen neu geschaffen, sie haben große Syndikate aufwärts geführt. Aber das sind bisher nur Ausnahmerecheinungen geblieben.

Innerhalb der proletarischen Wirtschaftsbewegung ist die Lage der Anwaltschaft noch ungünstiger. Hier ruht die entscheidende Machtposition bei den Gewerkschaften und ihren aus der Arbeiterschaft stammenden, nicht akademisch gebildeten, vielfach geradezu

anwaltsfeindlichen Führern. Welche Bedeutung dieser Machtstellung zukommt, das hat in der jüngsten Vergangenheit der mit einer völligen Niederlage der Anwälte beendete Kampf um die Arbeitsgerichtsbarkeit gezeigt.

Dabei mag dahingestellt bleiben, ob an diesem Mißerfolge nicht die Einstellung der Anwaltschaft mitschuldig ist. Neben unserer gewohnten individualistischen Rechtsauffassung hat sich innerhalb des Arbeitsrechts eine, von uns bisher nicht genügend beachtete, neue Rechtsanschauung gebildet. Die Führer der Gewerkschaften bekennen offen, daß für sie auch innerhalb der Justiz das Wichtigste die Fortbildung des Rechts im Sinne der sozialistischen Ideen sei. Ihnen kommt es nicht so sehr auf die individuelle Prozeßentscheidung, als vielmehr darauf an, daß in jedem einzelnen Rechtsstreit der von der Organisation verfochtene Rechtsgedanke in der von ihr gebilligten Form sich durchsetzt. Von diesem Standpunkte aus ist es begreiflich, daß die Gewerkschaften den unabhängigen, sich je nach Auffassung und Parteilichkeit bald für die eine, bald für die andere Partei einsetzenden Anwalt bekämpfen. Die Gewerkschaften erkennen nur den parteitreuen, für die Sache seiner Organisation kämpfenden Streiter an. Sie billigen auch den Arbeitgebern das Recht der organisierten Vertretung zu, aber den freien, nur sich selbst verantwortlichen Anwalt suchen sie mit Vorbedacht vom arbeitsrechtlichen, auch in seinen Einzelausstrahlungen unter kollektiv-organisatorischen Gesichtspunkten angesehenen Rechtsgebiet abzudrängen, wie sie auch für den Rechtsschutz des nicht-organisierten Arbeitnehmers selbst keinerlei Interesse haben. Man hätte diese einander widerstrebenden Tendenzen sachlich und objektiv würdigen und in allen Instanzen Vertreter der verschiedenen Richtungen, Anwälte und Gewerkschaftler, zulassen sollen; dann wäre aus dieser gemeinsamen Arbeit vielleicht die Frucht des gegenseitigen Verständnisses aufgegangen. Stattdessen hat jede Partei danach getrachtet, die andere auszuschalten, mit dem Ergebnis der einseitigen Zurückdrängung der deutschen Anwaltschaft.

III. Auch auf dem vom Wirtschaftskampf nicht beeinflußten Gebiet des Rechts haben sich die Anwälte nicht diejenige Stellung errungen, die sie inne haben müßten. Ihr Einfluß auf die Gesetzgebung ist auf ein Minimum beschränkt. Zwar befinden sich einzelne Anwälte in den Parlamenten, aber sie sind in die gesetzgebenden Körperschaften nicht als Vertreter der Anwaltschaft gelangt; sie sind ihren Weg als reine Politiker oder als Vertreter von Interessenorganisationen gegangen. Fehlt es doch — einige wenige stolze Namen, denen unsere Bewunderung und Verehrung gilt, bilden eine seltene Ausnahme — nur zu sehr an Juristen ersten Ranges in den Volksvertretungen. Obgleich die Gesetzgebung die Krönung der Arbeit der Juristen darstellt, halten die meisten politischen Parteien es offenbar nicht für der Mühe wert, sich hervorragende juristische Sachkenner als Mitarbeiter zu sichern. Soweit die Anwaltschaft im Verein mit Rechtslehrern und Richtern im Wege der freien Arbeitsgemeinschaft Einfluß auf die Gesetzgebung gesucht und zum Teil gefunden hat, handelt es sich bisher nur um junge Keime einer Entwicklung, an deren Fortbildung freilich mit ungeminderter Energie weitergearbeitet werden soll.

Auch in den Justizverwaltungen sind die

Anwälte einflußlos. Im Reichsjustizministerium ist keine einzige, aus der Anwaltschaft hervorgegangene, mit ihren Bedürfnissen und ihrer Wesensart innerlich verbundene Persönlichkeit tätig. Soweit die Landesjustizverwaltungen in Betracht kommen, wäre es leicht möglich gewesen, unmittelbar nach der Revolution eine lebendige Fühlungnahme zwischen Justizverwaltung und Anwaltschaft dadurch zu erreichen, daß Anwälte in die Präsidien der Gerichte aufgenommen worden wären. Diese Gelegenheit ist versäumt.

Günstiger ist die Stellung der Anwälte innerhalb ihres eigentlichen Arbeitsgebiets, des Straf- und Zivilprozesses. Im Strafprozeß führt die moderne Reformbewegung, die dem Angeklagten größere Rechte einräumt, auch zu einer freieren Stellung des Anwalts. An dieser grundsätzlichen Entwicklung ändern gelegentliche als Ausnahmeerscheinung zu würdigende Konflikte zwischen Gericht und Verteidiger nichts. Auch die viel angefochtene Zivilprozeßreform von 1924 hat zwar rein äußerlich in mancher Hinsicht den Einfluß des Anwalts geschwächt. Sie hat indessen m. E. auch manches Gute geschaffen, sie hat den Zivilprozeß straffer und reibungsloser gestaltet und damit auch die Produktivität und den Wert der anwaltlichen Leistung gesteigert.

IV. Stolz darf die deutsche Anwaltschaft auf ihre im Dienste der Rechtswissenschaft geleistete Arbeit sein. In erster Linie sei hier der JW., des Fachorgans der Deutschen Anwaltschaft, gedacht. Auch außerhalb ihres Rahmens gibt es kaum ein Gebiet des internationalen und nationalen Rechts, an dessen wissenschaftlicher Front nicht Anwälte stehen. Damit sollen in keiner Weise die Leistungen der übrigen juristischen Berufsgruppen verkleinert werden. Richtig aber bleibt es, daß die auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zurückgedrängte Anwaltschaft sich mit besonderer Energie der wissenschaftlichen Arbeit zugewendet hat. Hier sucht der deutsche Anwalt neben seiner forensischen Berufstätigkeit sich auszuzeichnen. Der Zusammenklang zwischen anwaltlichem Beruf und wissenschaftlicher Leistung zeitigt gewisse spezifische Wirkungen. Näher als andere juristische Berufe steht der Anwalt dem Leben unserer rastlos vorwärtsdrängenden Gegenwart. Wo immer das Neue nach juristischer Formgebung verlangt, wo im Gefolge des Neuen Konflikte auftreten, bedarf es der Arbeit des Anwalts, die ohne den Blick für das moderne Leben, ohne Instinkt und Fingerspitzengefühl nicht getan werden kann. Diese anwaltliche Einstellung befruchtet auch die wissenschaftlichen Leistungen. Als typisches Kennzeichen anwaltlich-wissenschaftlicher Tätigkeit darf daher jene im besten Sinne moderne Geistesrichtung angesprochen werden, die, wie es Fontane formuliert hat, das Alte, soweit es Anspruch darauf hat, achtet, für das Neue so recht eigentlich lebt, vor allem aber den großen Zusammenhang der Dinge nie vergißt.

Solange in der deutschen Anwaltschaft dieser Geist lebendig bleibt, braucht die Hoffnung nicht aufgegeben zu werden, daß eine kommende Generation Tatkraft genug entfalten wird, um sich in Recht und Wirtschaft auch auf den ihr bisher verschlossenen Gebieten Geltung zu verschaffen. Aber dieser Weg ist gewiß kein leichter, das Ziel ist weit, und die Waffen für den Kampf sind kaum geschmiedet. Mir aber könnte nichts mehr widerstreben, als etwa durch eine optimistische Schlußfloskel den Ernst der kri-

tischen Ausführungen abzuschwächen, zu denen die bevorstehende Tagung der deutschen Anwaltschaft Anlaß gibt.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Der 113. Band der amtlichen Sammlung.

Besprochen vom Geheimen Rat, Professor Dr. Endemann, Heidelberg.

Wer einen neuen Band der Entscheidungen des RG. in die Hand nimmt, hält zunächst Umschau nach den Urteilen in Aufwertungssachen. Trotz vieler grundlegender Entscheidungen tauchen immer neue Zweifel auf. Sie werden zum guten Teil durch die vielleicht unvermeidbare Unzulänglichkeit der Gesetzgebung hervorgerufen. Die hierdurch gestellte verantwortungsreiche Aufgabe sucht das RG. mit immer erneuter Kraft zu meistern. Von hoher Bedeutung ist die Feststellung eines allgemeingültigen Stichtages, den der 2. ZS. als unveränderliche Norm auserwählt hat: der 15. August 1922 ist der früheste für die Aufwertung in Betracht kommende Zeitpunkt; insbes. kann der Verkäufer für den vor jenem Tage fälligen Kaufpreis keine Aufwertung begehren. Bis dahin habe die Papiermark noch die Funktion eines allgemeinen Wertmessers im Verkehr behalten (S. 140). Man wird zugeben, daß eine festbestimmte Zäsur die Einheitlichkeit der Rechtsprechung fördern und die allzu Aufwertungssüchtigen von aussichtslosen Rechtsstreitigkeiten abhalten kann. Das AufwGes. hat solche Termine in § 15 für die Aufwertung kraft Rückwirkung und in § 18 für die Anrechnungen von Zahlungen festgelegt. Hier handelt es sich jedoch um die Aufwertung außerhalb des AufwGes. Es ist gewiß richtig, daß die Rechtsprechung nicht unberücksichtigt lassen darf, wie lange die Papiermark noch allgemein anerkannter Wertmesser in Deutschland gewesen sei (S. 139). Aber ob dies wirklich am 15. Aug. 1922, wo 1000 PM. gleich 4,88 GM. standen, noch zutrifft, und ob nicht nach dem hohen Grundsatz von Treu und Glauben bereits für eine frühere Zeit die in stark entwertetem Gelde bewirkte Zahlung als unzulängliche Erfüllung beanstandet werden darf, bleibt doch zweifelhaft. Die Hauptsache ist jedoch, daß die ersuchte Rechtssicherheit nicht erreicht ist. Die Senate des RG. stehen in starkem Widerspruche zueinander (S. 140 und dazu neuerdings noch RG. 114, 402; JW. 1926, 2668; Recht 1926 Nr. 2410). Die Ansicht (S. 141), für den 2. ZS. bestehe keine Notwendigkeit, die Ver. ZS. anzurufen, weil der 1. ZS. (und auch der 5.) selbst von den Entscheidungen anderer ZS. abgewichen ist, ohne eine Gesamtentscheidung herbeizuführen, ist als Grundsatz bedauerlich; denn damit würde der innere Widerspruch unter den Senaten verewigt. (Der 2. ZS. hat inzwischen die Anwendung seines Grundgedankens ausdrücklich auf die kaufmännischen Umsatzgeschäfte und die Geschäfte des täglichen Wirtschaftslebens beschränkt; für Grundstücksverkäufe oder den Verkauf eines Handelsgeschäftes läßt er die Prüfung zu, ob eine vor dem Aug. 1922 geleistete Zahlung nach § 242 als Vollzahlung gelten dürfe. Damit nähert er sich der Rechtsauffassung des 5. ZS. Vgl. RG. 115, 205.)

Der 5. Senat hatte über die unter den OLG. streitige Auslegung des § 10 III zu entscheiden (S. 341). Nach dem Gesetz ist die Aufwertung einer Kauf-

geldforderung nur zulässig, wenn die „Forderung“ nach dem 31. Dez. 1921 „begründet“ ist. Der Kaufvertrag über ein Grundstück war im Nov. 1921 geschlossen, die Hypothek für das Restkaufgeld am 5. Jan. 1922 eingetragen. Wenn das Gesetz unter Forderung hier die durch Hypothek gesicherte versteht, so ist sie erst nach dem Stichtag begründet worden. Die danach zulässige volle Aufwertung entspräche dem Zwecke des § 10, der die zahlreichen Inflationskäufe der Ausländer treffen wollte; und da die Aufwertung sich dem wirklichen Grundstückswerte anpassen muß, so scheint es dem Sinne des Gesetzes zu entsprechen, die ganze Frage nach dem Zeitpunkte des Eigentümerwerbes zu orientieren. Das RG. dagegen legt in Uebereinstimmung mit dem KG. das Gewicht auf die Fassung des Gesetzes (S. 344). Diese zeigt in der Tat eine scharfe Unterscheidung zwischen der Aufwertung der persönlichen Forderung, von der § 10 handelt, und der Hypothek, von der in den §§ 4f. die Rede ist. Klar hat das Gesetz das allerdings nicht durchgeführt; die akzessorische Natur der Hypothek läßt sich schließlich nicht ganz verleugnen.

Sehr zu begrüßen ist es, daß das RG. (S. 33 oben) den Erwerbspreis der Forderung als einen nicht unwesentlichen Umstand bei Bemessung der Höhe der Aufwertung bezeichnet und damit wenigstens dem Grundgedanken der lex Anastasiana die Berechtigung zuerkennt (S. 31; dazu jetzt noch JW. 1927, 981). Deutsche Spekulanten haben große Beiträge der Anleihen, die während der Kriegsnot unter einer Kursgarantieklausel von deutschen Städten aufgenommen werden mußten, zum Kurse von 10% aufgekauft; es verstößt gegen alle Vernunft und Redlichkeit, daß ihnen jetzt der volle Nominalbetrag in ausländischer Währung zugestanden wird (dazu mein Aufsatz in JW. 1926, 1770). Das vorliegende Urteil des RG. wird hoffentlich gegen solche Ausbeutung der deutschen Not wirksamen Schutz schaffen.

Es ist zu unterscheiden, ob nach der rechtskräftigen Zuerkennung eines Papiermarkanspruchs der Schadenersatzanspruch wegen der Geldentwertung auf die Nichterfüllung des ursprünglichen Vertrages oder auf die des Urteilsanspruchs gestützt wird; die Schadenberechnung hat dort von dem Eintritt des Verzugs in der Vertragsleistung, hier aber von dem Zeitpunkte der Rechtskraft des Urteils auszugehen (S. 326 und 55). Auf die in § 63 I AufwGes. gewährte Wohltat der beschränkten Aufwertung (richtiger der Abwertung) kann sich auch der ausländische und im Ausland wohnende Schuldner berufen (S. 43 gegen das KG.). Dann sollte aber die Reichsregierung, was bisher nicht geschehen ist, von der Retorsionsmaßregel des § 86 entsprechenden Gebrauch machen (vgl. das Abk. mit Frankreich v. 25. Juni 1926).

Die Gesetzesauslegung wird mit besonders freiem Blicke gehandhabt für die Berechnung der Lizenzgebühr bei einem verlängerten Patente (S. 260); nach dem Zwecke des Patentverlängerungsgesetzes ist der Ausgleich zu suchen auf der mittleren Linie zwischen der ursprünglich vereinbarten Vergütung und der nach der jetzigen wirtschaftlichen Bedeutung des Schutzrechtes. Vgl. ferner für den Versicherungsvertrag S. 280. Eingehend wird nachgewiesen, daß die Sendung von Schriftwerken im Rundfunk eine gewerbsmäßige Verbreitung i. S. des § 11 LitUrHGes. ist (S. 414 bis 424). Dies mit der ausgezeichneten Begründung, daß der Wortlaut des Gesetzes und die

Gedankenwelt seiner Verfasser der freien ausdehnenden Auslegung nach dem Gesetzeszwecke und nach den durch den Fortschritt der Technik geschaffenen Verhältnissen nicht entgegenstehen. Bedenken kann aber der Satz erregen, daß unsere geltende Rechtsordnung ein allgemeines Persönlichkeitsrecht nicht anerkenne; daß wir dahin streben, bezeugt RG. 109, 53. Allgemeiner Zustimmung sicher ist es, daß Frauen ihren adeligen Namen in weiblicher Form (Gräfin) benutzen dürfen, ohne gegen die RVerf. Art. 109 III 2 zu verstoßen (S. 107 bis 114). Bei der Auslegung des Branntweinmonopolgesetzes treten in Erscheinung der Wille des Gesetzgebers (S. 328), der Gesetzeszweck (S. 332); während bei der Aufwertung von Hypothekenforderungen der nächste Wortsinn eine wichtige Rolle spielt (S. 346).

Ein Richter, der die vor ihm anhängige Streitsache der ordentlichen Rechtspflege entzieht, indem er dem Ersuchen der Parteien auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes nachgibt, in dem er selbst als Obmann gegen Entgelt fungieren soll, verletzt zunächst nur die Würde seines Richteramtes und das Ansehen der Rechtspflege. Gegen die guten Sitten verstößt er, wenn er selbst diese Ueberleitung aus Eigennutz veranlaßt hat, um die Bezahlung als Schiedsrichter zu gewinnen. Mit überzeugenden Gründen hat daher das RG. die Honorarforderung (des Erben) des Richters wegen dessen einseitigen unsittlichen Handelns abgewiesen (S. 5). Die Höhe der auf 12 460 GM. abgestellten Forderung wurde anscheinend nicht besonders bemängelt; das OLG. hatte darauf verurteilt.

Die Einschränkung der Vereinigungsfreiheit durch den Arbeitgeber ist rechtswidrig; RVerf. Art. 159. Ob die Zuwiderhandlung eine Schadenersatzpflicht auslöst, ist sehr bestritten. Das RG. erklärt zutreffend, daß diese nur auf § 826 BGB. begründet werden könne; es verneint dessen Anwendung, weil die angewandten Mittel nicht unsittlich waren (S. 35 bis 38). In diesen Zusammenhang gehören auch die Urteile über die Sittenwidrigkeit eines Beschlusses, durch den die Mehrheit der Aktionäre die Schaffung von Schutzaktien unternommen hat (S. 193), sowie über die Nichtigkeit der Bewilligung einer Gründerprovision im Widerspruch mit § 30 des Ges. betr. die G. m. b. H. (S. 244).

Mit großer und erfreulicher Entschiedenheit verfolgt das RG. den Grundsatz, daß jeder rechtlich begründete Anspruch den ihm gebührenden Rechtsschutz finden muß, und zwar, wenn alle anderen Behelfe versagen, durch die ordentlichen Gerichte. Das Strandungsamt hatte den Antrag auf Festsetzung eines Hilfslohnes (nicht als unbegründet, sondern) wegen seiner Unzuständigkeit abgelehnt. Daraus folgt, daß die Klage hierauf vor den zuständigen Gerichten erhoben werden darf (S. 67). Erneut wird der Grundsatz bestätigt, daß die Gerichte in den ihnen zulässigerweise unterbreiteten Rechtsstreitigkeiten auch zur Entscheidung der auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegenden Vorfragen, von deren Lösung die Entscheidung zur Hauptsache abhängt, berufen sind (S. 209). Die Haftung des Staates wird bejaht, wenn ein Beamter der Staatsanwaltschaft übersehen hat, daß das Ersuchen um Aufenthaltsermittlung irrtümlich unter der Rubrik der Strafvollstreckungersuchen bekannt gemacht worden war, woraufhin dann die unberechtigte Verhaftung des Gesuchten erfolgte (S. 104).

Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird wiederum

bejaht, weil der Anspruch auf das privatrechtliche Verhältnis des Auftrags oder der Geschäftsführung ohne Auftrag gegründet wird (S. 180), und sie wird ebenso überzeugend verneint für die Frage, ob die Ausschließung aus einem Ordensverbande zu Recht erfolgt sei (S. 129). In diesem Zusammenhange ragt besonders eine Entscheidung hervor, die auf eine sinngemäße praktische Erweiterung des Klagschutzes gerichtet ist. A war in seiner Eigenschaft als Hauseigentümer gegen die auf § 836 sich gründende Haftung versichert. Die von ihm angestellte Krankenschwester war durch ein herabfallendes Oberfenster verletzt worden. Die Versicherungsgesellschaft verweigerte die Zahlung der Entschädigung, weil dieser Unfall nicht unter den § 836 I fielen. Darf das Gericht in dem gegen die Gesellschaft gerichteten Rechtsstreite diese zwischen A und der Verletzten gelagerte Rechtsfrage mitentscheiden? Das RG. bejaht dies nach der besonderen Lage des Falles, weil den Beteiligten, die über die Haftung einig sind, ein derartiger Prozeß nicht zuzumuten ist und weil die kurze Ausschließungsfrist, die für den Versicherungsanspruch läuft, inzwischen verstreichen könnte. Damit wird in vorbildlicher Weise gegen unnütze Prozeßführung Stellung genommen und der Durchführung des schutzwürdigen Anspruches freie Bahn eröffnet (S. 287).

Die Ausschlagungsfrist für den Pflichtteilberechtigten nach § 2306 kann sachgemäß erst beginnen, wenn er zuverlässige Kenntnis davon erlangen kann, ob sein Erbteil den Pflichtteilbetrag übersteigt; und dazu gehört, daß dieser Betrag selbst mit Rücksicht auf die Anrechnungs- und Ausgleichungsfrist rechnerisch ermittelt ist (S. 45). Hinzuzufügen ist, daß auch die Einrechnung von Schenkungen zur Feststellung des ergänzten Pflichtteilbetrages in Betracht zu ziehen ist. Bei der Auslegung eines gegenseitigen, zugleich die Kinder als spätere Erben einsetzenden Testaments zeigt sich immer noch die Neigung besonders der preuß. Gerichte, die Regeln des „Berliner“ Testaments anzuwenden. Das RG. muß erneut auf die eigenartige Bedeutung des in § 2269 vorgezeichneten „deutschen“ Testaments hinweisen (S. 240).

Eine G. m. b. H. hatte die an einem anderen Orte bestehende, sehr bekannte Buchdruckerei mit der für diese eingetragenen Firma erworben. Für diese Zweigniederlassung wollte sie sich selbstverständlich den im Verkehr angesehenen Firmennamen erhalten und ihn mit der Beifügung der eigenen Hauptfirma fortführen. Das RG. erklärt es zwar für unzulässig, daß eine G. m. b. H. für ihre Zweigniederlassung eine von der Firma der Hauptniederlassung verschiedene Firma führe. Es kommt jedoch den obwaltenden Interessen entgegen, indem es eine Zusammensetzung für zulässig erklärt, bei der die Firma des erworbenen Geschäftes als Zweigniederlassungsfirma des Hauptgeschäftes gekennzeichnet wird (S. 217). Daß die Ausnutzung der monopolartigen Stellung durch einen Spediteurverband gegen die guten Sitten verstoßen kann, wenn die aufgedruckten Vertragsbestimmungen zu einer vollen Umkehr der gesetzlichen Rechtslage führen und wenn der Verkehr durch die Unternehmergruppe, auf die er angewiesen ist, in eine Zwangslage versetzt wird: ist vom RG. wiederholt ausgesprochen worden (widerum RG. 115, 219), aber auch auf starken Widerspruch gestoßen. In dem Urteil S. 428 wird mit Recht erkannt, daß eine sittenwidrige Ausbeutung

nicht vorliegt, wenn sich der Spediteurverband an der übernommenen Ware ein Pfandrecht zugestehen läßt, das im wesentlichen dem jedem Kommissionär kraft Gesetzes zugesprochenen Pfandrechte entspricht.

Eine ganz eigenartige Bedeutung empfängt der vorl. Band durch die Mitteilung des Schiedsspruches, wonach der Freistaat Sachsen der evangelisch-lutherischen Landeskirche aushilfsweise Zuschüsse zur Besoldung ihrer Geistlichen zu gewähren und bei Auflösung der Kircheninspektionen die bisherigen Leistungen der Amtshauptleute als weltlicher Kominspektoren abzulösen hat (S. 349 bis 403). Er enthält eine eindringliche, höchst belehrende kirchenrechtliche Studie, die von der geschichtlichen Entwicklung des Partikularrechtes aus bis zur heutigen RVerf. reicht. Besonders hervorzuheben ist die klärende wissenschaftliche Untersuchung über die Bildung eines Gewohnheitsrechtes (S. 356 bis 381). Das RG. neigt hierbei gegenüber früheren Urteilen einer die freie Rechtsschöpfung anerkennenden Auffassung zu.

Der Berufsstand der Patentanwälte.

Vom Geh. Regierungsrat Dr. Damme, Oberverwaltungsgerichtsrat i. R., Berlin.

Die reichsdeutsche Patentgesetzgebung datiert v. 25. Mai 1877, hat daher im verfloffenen Monat ein halbes Jahrhundert hinter sich gehabt. Diesen Zeitpunkt hat der Verband deutscher Patentanwälte, dem $\frac{4}{5}$ der Patentanwaltschaft angehören, zu einer Feier benutzt, die unter zahlreicher Beteiligung von Behördenvertretern, Parlamentariern und sonstigen Interessenten stattfand, und bei der der Patentanwalt Dr. Wiegand die Entwicklung der deutschen Patentanwaltschaft darlegte. Nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch im Kreise der Juristen hat man diesem Stande bisher viel zu wenig Beachtung geschenkt, obwohl der Rechtsstoff, mit dem er sich ständig zu befassen hat, d. i. der gewerbliche Rechtsschutz, nicht nur für die deutsche Volkswirtschaft, sondern auch für unsere internationalen Beziehungen von größtem Belange ist. Abgesehen von den leider von wenigen Rechtsanwälten und den wenigen Gerichten, die mit dieser Materie beschäftigt sind, wissen die Juristen kaum etwas von dem Vorhandensein einer Patentanwaltschaft. Die Gelegenheit der erwähnten Festefeier durfte daher nicht vorübergelassen werden, um auf diesen Berufsstand auch an dieser Stelle aufmerksam zu machen.

Es gab in verschiedenen Einzelstaaten Deutschlands, bereits lange bevor wir ein reichsdeutsches Patentgesetz hatten, Personen, die sich mit der berufsmäßigen Vertretung anderer behufs Nachsuchung von Patenten für technische Erfindungen im In- und Auslande befaßten. Aber erst seit dem Insleben-treten des Reichspatentamts am 1. Juli 1877 stellte sich ein allgemeines Bedürfnis für die Industrie wie für Einzelerfinder heraus, sich bei der Nachsuchung von Schutzrechten der Mitwirkung auf diesem Gebiet erfahrener Fachleute zu bedienen. Zugleich wurde aber der Beruf des Patentanwalts schwer bedroht und herabgedrückt durch das inzwischen erfolgte Eindringen unlauterer Elemente, die die Unerfahrenheit der Erfinder mißbrauchten, um sie zu überflüssigen Ausgaben, namentlich zur fast hoffnungslosen Entnahme von Patenten auch im Auslande zu verleiten. Sie sahen die Vertrauensstellung eines sachlichen Beraters als willkommene Gelegenheit zur

Ausbeutung anderer an und betrieben sie mit großer Aufmachung und zudringlicher Anpreisung länger als zwei Jahrzehnte so schamlos, daß dem Stande geradezu der Stempel eines anrühigen Gewerbes aufgedrückt wurde. Diesem Zustande wurde im allgemeinen sowie in dem besonderen Interesse der ehrenwerten Berufsgenossen ein Ende gemacht durch das Gesetz, betr. die Patentanwälte v. 21. Mai 1900. Danach ist der Titel „Patentanwalt“ ebenso wie der des praktischen Arztes und des Rechtsanwalts strafrechtlich geschützt. Bei dem Patentamt wird eine Liste derjenigen Personen geführt, die als Patentanwälte andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamts gehören, vor demselben für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist, übrigens — und das war zunächst die Hauptsache — sich keines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Als technisch befähigt gilt nur, wer eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, ein Jahr in praktischer gewerblicher Tätigkeit gearbeitet und zwei Jahre eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Der Besitz der nötigen Rechtskenntnisse ist durch die Ablegung einer Prüfung vor einer im Patentamt gebildeten Kommission nachzuweisen. Der Patentanwalt wird auf die gewissenhafte Ausübung seiner Berufstätigkeit und ein seines Berufes würdiges Verhalten verpflichtet. Wer seine Pflicht verletzt, kann im Wege ehrengerichtlichen Verfahrens zu Verweis, Geldstrafe und Löschung in der Liste verurteilt werden. Als dieses Gesetz geschaffen wurde, galt es, in erster Linie den Beruf von den unsauberen Kräften zu entlasten, die dazu geführt hatten, daß man ihn allgemein lediglich als einen büromäßigen Gewerbebetrieb auffaßte. Die mit dieser Aufgabe betraute Kommission bewirkte diese Säuberungsaktion in dem Umfange, daß von 325 Antragstellern nur 209 in die Liste der Patentanwälte eingetragen wurden. Von diesen sind heute, nach 27 Jahren, noch 94 in Funktion. Inzwischen sind 186 Patentanwälte hinzugekommen, so daß die Liste gegenwärtig 280 aufweist, von denen 176 in Berlin, fernere 49 in Preußen, die übrigen 55 in den anderen Ländern in insgesamt 41 Orten ihren Sitz haben.

In den seit Schaffung des Patentanwaltgesetzes verfloffenen nahezu bereits 3 Jahrzehnten hat sich nun ein völliger Wandel innerhalb der Berufsgenossen vollzogen. Die von vornherein vorhandenen würdigen Elemente haben dem Stande ein einheitliches Bewußtsein gegeben, das durchaus der Standesauffassung der Rechtsanwälte gleichkommt. Auf Löschung in der Liste ist in dem gesamten Zeitraum nur gegen 11 Personen im ehrengerichtlichen Verfahren rechtskräftig erkannt worden. Im Jahre 1924, gelegentlich des 25 jährigen Stiftungsfestes des Verbandes der Patentanwälte, erklärte der Präsident des Patentamts den Stand für reif, seine ehrengerichtliche Disziplin selbst durch eine Kammer nach Analogie der Rechtsanwaltschaft auszuüben, ohne daß es, wie bisher, der Mitwirkung von Beamten des Patentamts bedürfe. Auch insofern ist erst im März d. J. der Stand dem der Rechtsanwaltschaft angehellt, als der Präsident des Amtes sich bereit erklärt hat, Patentanwaltskandidaten im Rahmen ihrer Ausbildung für 9 Monate im Reichspatentamt als Praktikanten zu beschäftigen.

Für denjenigen, der die Entwicklung der Patentanwaltschaft aus der Nähe verfolgen konnte, ist es sicher, daß das Gesetz im wesentlichen seinen Zweck: der deutschen Erfindervelt sachkundige und zugleich gewissenhafte Berater zur Verfügung zu stellen, durchaus erreicht hat. Es wäre im hohen Maße verhängnisvoll und würde einen bedauerlichen Rückschritt bedeuten, wenn heute, wo in allen Berufssphären die Anforderungen immer höher geschraubt werden, Bestrebungen Gehör finden sollten, die darauf ausgehen, die Voraussetzungen für die Befähigung zur Ausübung der Patentanwaltschaft herabzusetzen. Darin würde nicht nur eine schwere Schädigung derjenigen liegen, die sich im Vertrauen auf die bestehende Gesetzgebung den kostspieligen und zeitraubenden Anforderungen hinsichtlich ihrer Zulassung zur Patentanwaltschaft unterworfen haben, sondern vor allem die Verhältnisse zum Nachteil der Allgemeinheit wieder auf den Stand zurückgeführt werden, der vor Erlaß des Patentanwaltsesetzes herrschte und gerade den Anlaß zu seiner Schaffung gab.

Die Haftnovelle in der Praxis.

Von Generalstaatsanwalt Dr. Lang, Hamburg.

Kaum ein Vierteljahr ist verflossen, seitdem das Gesetz zur Abänderung der StrPO. v. 27. Dez. 1926 (Haftnovelle) in Kraft getreten ist; da möchte es fast als verfrüht erscheinen, über Erfahrungen zu sprechen, die in der Praxis mit der Novelle gemacht wurden. Und doch läßt sich bereits nach so kurzem Bestand der Novelle feststellen, daß die gesetzliche Neuerung Folgen zeitigt, die bei Erörterung des Entw. des Gesetzes von verschiedenen Seiten vorausgesehen worden sind. Um es vorweg zu sagen: es sind sowohl Aktiv- wie Passivposten, die auf Konto der Novelle zu buchen sind.

Das hauptsächlichste Ziel der Novelle bestand darin, dem Verhafteten einen größeren Schutz zu gewähren gegen die Verhängung oder Aufrechterhaltung nicht ausreichend begründeter Untersuchungshaft. Zu diesem Zwecke soll der Verhaftete möglichst bald einem Richter vorgeführt und vor allem dem Verhafteten die Möglichkeit gegeben werden, zu beantragen, daß unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund mündlicher Verhandlung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entschieden wird.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Vorführung des Festgenommenen vor dem nächsten Amtsrichter (§ 114c StrPO.) wenig geeignet ist, sein Schicksal zu beeinflussen, wenn der „nächste Amtsrichter“ sich starr an den Wortlaut des Gesetzes hält. Der „nächste Amtsrichter“ ist nicht der zuständige Richter, also nicht der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat oder über seine Aufrechterhaltung zu entscheiden berufen ist. Der „nächste Amtsrichter“ kann nur dann den Ergriffenen freilassen, wenn der Haftbefehl inzwischen aufgehoben ist, oder wenn sich herausstellt, daß der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist. Unter diesen Voraussetzungen aber kann auch schon die Polizei den Festgenommenen freilassen; einer Vorführung vor den Richter bedarf es hierzu nicht; im übrigen liegen diese Voraussetzungen nur selten vor. Viel häufiger sind die Fälle, in denen Haftbefehl wegen Fluchtverdachts von einem auswärtigen

Gericht erlassen ist, der Ergriffene aber nicht fluchtverdächtig ist. Es kamen Fälle vor, in denen Personen seit längerer Zeit an einem Orte polizeilich gemeldet waren, in fester Arbeit standen, Frau und Kinder hatten und gegen die Haftbefehl wegen Fluchtverdachts in einer verhältnismäßig geringfügigen Sache erlassen wurde, weil durch Versehen irgendwelcher Art dem Gerichte gemeldet war, der Beschuldigte sei nicht auffindbar. In solchen Fällen ist es eine große Härte, wenn der Haftbefehl vollzogen wird; es kann der Vollzug des Haftbefehls von den schwersten unverschuldeten Folgen für den Verhafteten begleitet sein. Soll hier der „nächste Amtsrichter“, dem der Ergriffene vorgeführt wird, dem die Verhältnisse des Ergriffenen möglicherweise bekannt sind, nicht das Recht haben, den Vollzug des Haftbefehls zunächst auszusetzen und unter Darlegung des Sachverhalts eine neue Entscheidung des zuständigen Richters einzuholen? Diese Frage wird zu bejahen sein, auch wenn ein solches Verfahren nicht dem strengen Wortlaut des Gesetzes entspricht. In Hamburg, wo schon wiederholt nach dieser Methode verfahren wurde, haben sich Schwierigkeiten mit auswärtigen Gerichten bisher nicht ergeben; die in Unkenntnis des wahren Sachverhalts erlassenen Haftbefehle wurden stets von dem zuständigen Richter sofort aufgehoben. Es dürfte sich empfehlen, bei einer neuen Novelle zur StrPO. — sie muß ja spätestens mit dem neuen StrGB. kommen — dem „nächsten Amtsrichter“ in § 114c eine etwas größere Ermessensfreiheit zu geben.

Die Wirkungen, die die Möglichkeit des Antrags auf mündliche Verhandlung über den Haftbefehl (§ 114d StrPO.) in der Praxis ausgelöst haben, sind nicht erfreulicher Art. Es wurde beobachtet, daß die Verhafteten, die nach § 115 StrPO. auf die Möglichkeit des Antrags gemäß § 114d hinzuweisen sind, meist sofort nach der Verhaftung den Antrag gemäß § 114d Abs. 1 stellen. Regelmäßig hat diese mündliche Verhandlung für den Verhafteten keinerlei Erfolg, denn von der Verhandlung nach § 114b, in der der Verhaftete vor dem zuständigen Richter bereits alle zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend machen kann, bis zur mündlichen Verhandlung gemäß § 114d hat sich das Bild von der Straftat und den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten regelmäßig in keiner Weise geändert, neue Tatsachen, die für die Beurteilung der Tat und für die Entsch. in der Haftfrage von Bedeutung sein könnten, werden in dieser kurzen Zeitspanne nicht festgestellt. Dazu kommt, daß die mündliche Verhandlung regelmäßig vor dem Richter stattfindet, der erst kurz vorher den Haftbefehl erlassen hat; es ist eine psychologische Erfahrungstatsache, daß jemand nicht gerne von einer Entsch. abweicht, die er soeben erst getroffen hat. Es kommt daher selten vor, daß der Haftbefehl auf Grund mündlicher Verhandlung gemäß § 114d StrPO. aufgehoben wird. In den Fällen, in denen es doch geschieht, handelt es sich meist um Haftbefehle, deren Erlaß längere Zeit zurückliegt.

Der Verhaftete erlebt also in aller Regel eine Enttäuschung, wenn er sofort im Anschluß an die Verhaftung den Antrag auf mündliche Verhandlung stellt. Dieses Verfahren aber hat häufig für ihn noch eine unangenehme Seite; es verzögert die Aufklärung des Sachverhalts und damit das Strafverfahren erheblich. Noch stärker wirkt sich diese Verzögerung aus, wenn gegen die Entsch. in der mündlichen

Verhandlung Beschwerde eingelegt oder nach erfolgloser mündlicher Verhandlung Haftbeschwerde erhoben wird. Unerträglich aber kann es werden, wenn in einer Strafsache mehrere Verhaftete nebeneinander, nacheinander und durcheinander von den verschiedenen Rechtsbehelfen Gebrauch machen, die dem Verhafteten gleich zu Anfang der Untersuchungshaft zur Auswahl gestellt sind. Es hat sich in einem Falle gezeigt, daß die Ermittlungen in 2 Monaten nicht nennenswert gefördert werden konnten, weil durch fortwährende Anträge und Beschwerden in der Haftfrage die Akten der ermittelnden Behörde entzogen wurden; es mußten Abschriften aus den Akten angefertigt werden, um wenigstens die nötigsten Ermittlungen im Zusammenhang zu ermöglichen. Bei Haftgenossensachen wird es künftig häufig geboten sein, von den wichtigen Aktenstücken Abschriften zu nehmen, mit deren Hilfe das Verfahren fortgesetzt werden kann. Der Verhaftete, der das Verfahren verzögern will, findet durch Anträge und Beschwerden in der Haftfrage in ganz legaler Weise reichlich Möglichkeiten, seine Absicht zu verwirklichen.

Wichtiger und für den Verhafteten wertvoller ist das von Amts wegen stattfindende Haftprüfungsverfahren gemäß § 115a. Die Aufhebung der starren Fristen des § 126 StrPO. a. F. führte dazu, daß die Voruntersuchungen an Zahl erheblich zurückgegangen sind. Die Staatsanwaltschaft ist jetzt in der Lage, auf Grund eigener Ermittlungen ohne Voruntersuchung Haft Sachen soweit aufzuklären, daß über die Einstellung des Verfahrens oder Erhebung der Anklage entschieden werden kann. Es ist dies zweifellos eine bedeutende Ersparnis an Arbeit und Zeit, sind doch z. B. in Hamburg die Anträge auf Voruntersuchung im Januar und Februar um ungefähr 35% zurückgegangen! Für den Verhafteten ist das Haftprüfungsverfahren eine Maßnahme von großer materieller Bedeutung. Zwei Monate nach Erlaß der letzten Entsch. über die Haftfrage hat der zuständige Richter zu dieser Frage eine ganz andere Einstellung als unmittelbar nach Erlaß des Haftbefehls; er hat Abstand gewonnen; er ist in der Lage, die inzwischen ermittelten Tatsachen zu würdigen und zugunsten des Verhafteten zu verwerten. Es zeigt sich daher in der Praxis nicht selten, daß im Haftprüfungsverfahren der Haftbefehl aufgehoben wird. Vor allem aber ist das Gericht, wenn es den Haftbefehl nicht aufhebt, während des Ermittlungsverfahrens und während der Voruntersuchung in der Lage, durch Setzung einer bestimmten Frist (§ 115a Abs. 3) dem Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter zum Ausdruck zu bringen, wann spätestens nach Ansicht des Gerichts die Ermittlungen soweit gefördert sein können und müssen, daß über die Erhebung oder Nichterhebung der Anklage und damit über die weitere Aufrechterhaltung des Haftbefehls entschieden werden kann. Es ist nicht zu verkennen, daß — sicher der Absicht des Gesetzgebers entsprechend — durch die Fristen des § 115a StrPO. ein gewisser Druck zur Beschleunigung des Verfahrens auf die Stellen ausgeübt wird, die für den Gang des Strafverfahrens verantwortlich sind.

Schwierigkeiten haben sich im Haftprüfungsverfahren insofern gezeigt, als in vielen Fällen die vom Gesetz z. T. als nötig erachtete Verteidigung ohne Akteneinsicht durch den Verteidiger in zweckmäßiger Weise kaum wahrgenommen werden kann; auf der anderen Seite aber ist oft ohne Gefährdung

des Untersuchungszweckes die Gestattung der Akteneinsicht nicht möglich. Ferner ist es in der mündlichen Verhandlung oft nicht zu umgehen, daß im Haftprüfungsverfahren der Sachverhalt, besonders das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen eingehend erörtert wird. Auch hier besteht besonders in den Fällen, in denen die Beweisführung sich nur auf Indizien stützt, nicht selten die Gefahr, daß im Interesse der Untersuchung noch geheim zu haltende Tatsachen vorzeitig aufgedeckt werden. Es muß dem Geschick und Takt aller Beteiligten: des Richters, Staatsanwalts und Verteidigers, überlassen bleiben, darauf bedacht zu sein, daß in solchen Fällen in erster Linie die Interessen der Rechtsverfolgung nicht Schaden leiden.

Noch eine verhältnismäßig nebensächliche, wie die Praxis gezeigt hat aber doch wichtige Bestimmung sei erwähnt; es ist dies § 114a StrPO., der vorschreibt, daß dem Verhafteten alsbald Gelegenheit zu geben ist, Angehörige und andere interessierte Personen von seiner Verhaftung zu benachrichtigen. Diese Bestimmung muß m. E. auch Geltung haben für den Fall der vorläufigen Festnahme. Es besteht Streit darüber, was unter „unverzüglich“ in § 128 Abs. 1 StrPO. zu verstehen ist. In Hamburg hat man sich in der Praxis der Auffassung angeschlossen, die dahin geht, daß die Vorführung nicht unbedingt am Tage der Festnahme oder an dem der Festnahme folgenden Tage geschehen muß. Es ist daher immer dann, wenn die Vorführung des vorläufig Festgenommenen vor dem Richter sich aus wichtigen Gründen verzögert, von der festnehmenden Behörde, also regelmäßig von der Polizeibehörde, entsprechend § 114a StrPO. zu verfahren und dem vorläufig Festgenommenen Gelegenheit zur Benachrichtigung seiner Angehörigen zu geben.

Zur Rechtsprechung im Saargebiet.

Von Oberlandesgerichtsrat Andres, Naumburg.

Der 1. Strafsenat des Obersten Gerichtshofs in Saarlouis hat in der Entsch. v. 10. Okt. 1926 über die Gültigkeit einer VO. der Regierungskommission v. 26. März 1925 (Erhebung einer Straßenbenutzungsgebühr von Kraftfahrzeugen) Grundsätze über den Umfang der Regierungsbefugnisse der RegKommission aufgestellt, die nicht unwidersprochen bleiben können.

Die Strafkammer erklärte die VO. für ungültig, weil sie ohne vorherige Anhörung der gewählten Vertreter der Bevölkerung erlassen ist. Der Senat meint, § 19 Abs. 2 des Saarstatuts, wonach die RegKomm. volle Freiheit in der Verwaltung und Ausbeutung der Eisenbahnen, Kanäle und sonstigen öffentlichen Betriebe habe (*exploiter les services publics; operate the public services*), sei mit dieser Entscheidung verletzt. Der Senat geht davon aus, daß sich das Ausbeutungsrecht des § 19 Abs. 2 auch auf die öffentlichen Wege beziehe, weil das Straßennetz zu den „Services publics“, den „öffentlichen Betrieben“ gehöre. Das erscheint aber unzutreffend. Wenn der § 19 Abs. 2 besondere Regierungsbefugnisse der Kommission im Anschluß an die allgemeinen des Abs. 1 — der von den Regierungsbefugnissen, die früher dem Deutschen Reich, Preußen und Bayern zustanden, ausgeht —, umschreibt, so ist auch für Abs. 2 als Ausgangspunkt das geltende Recht maßgebend, d. h. die Bestimmung kann nur solche Betriebe meinen, die die früheren Regierungen

zu verwalten und auszubeuten berufen waren. Dazu gehörten im Saargebiet aber nicht die öffentlichen Wege. Staatsstraßen gibt es im Saargebiet nicht. Die öffentlichen Wege stehen im Privateigentum oder im Eigentum der Gemeinden. Die Verwaltung dieser Wege lag den Eigentümern ob, denen auch die Nutzungen zustanden. Zu ihrer Ausbeutung hatten die Regierungen des Reiches, Preußens und Bayerns kein Recht; als Staatshoheitsbefugnisse hatten sie nur die Aufsicht und die Wegepolizei. Wäre die Ansicht des Senats richtig, dann dürfte die Kommission alle Nutzungen der öffentlichen Wege ohne Entschädigung des Eigentümers und ohne entsprechende Lasten der Unterhaltung auf sich zu nehmen an sich ziehen: den Baumertrag, den Graswuchs, die Mietzinsen von Unternehmern, die auf öffentlichen Wegen Anlagen unterhalten u. a. Dann wäre der „Entrechtung“ im Saargebiet ein neues Kapitel hinzugefügt. Darum können als „öffentliche Betriebe“ i. S. des § 19 Abs. 2 des Saarstatuts nur solche Betriebe angesprochen werden, zu deren Verwaltung und Ausbeutung nach der früheren staatlichen Rechtsordnung im Saargebiet die Regierungen des Reiches, Preußens und Bayerns berufen waren. Der Senat meint, es sei nicht einzusehen, wieso die Landstraßen anders hätten behandelt werden sollen wie die Eisenbahnen und die Wasserstraßen. Das ist aber leicht einzusehen, wenn man weiß, daß die Eisenbahnen und der Saarkanal Eigentum des Staates waren, dem auch die Nutzungen zustanden, während er nicht Eigentümer und darum auch nicht Nutznießer der öffentlichen Wege ist. Man könnte einwenden, wenn § 19 Abs. 2 nur den hier vertretenen Inhalt hätte, dann wäre er überflüssig gewesen. Aber es ist noch so manches überflüssig oder widerspruchsvoll, was die Herren Tardieu, Haskins und Morley in einer Nacht zusammengeschrieben haben und was dann als Saarstatut Staatsrecht für das Saargebiet geworden ist.

Der Senat meint weiter, mit der in den §§ 23, 26 des Saarstatuts für neue Verordnungen und Abgaben vorgesehenen Anhörung der gewählten Vertreter der Bevölkerung sei die in § 19 Abs. 2 der Kommission zugestandene volle Handlungsfreiheit unverträglich. Auch das ist unrichtig. Die Saargebietsregelung im Vers. Vertrag ist ein einheitliches Gesetzeswerk. Daß die eine Vorschrift den Vorrang vor einer anderen haben solle, ist nicht anzunehmen, wenn nicht innere Gründe zu solchem Vorrang führen. Wenn das Gesetz an einer Stelle dem Berechtigten eine Befugnis, „volle Freiheit“ zuspricht, und an einer anderen die Ausübung der gleichen Befugnis an eine besondere Voraussetzung bindet (Anhörung der gewählten Vertreter der Bevölkerung), so kann sehr wohl die zweite Bestimmung eine einschränkende Wirkung auf die erste ausüben. Und das ist in unserem Fall anzunehmen. Sehen wir einmal ab von den öffentlichen Wegen, und halten wir uns an die Verwaltung und Ausbeutung der Eisenbahnen. Ist durch die volle Freiheit in deren Verwaltung und Ausbeutung die Kommission insoweit auch von den bestehenden Gesetzen, die im § 23 des Saarstatuts aufrechterhalten sind, freigestellt? Zweifellos nicht! Wenn sie zum Zwecke der Verwaltung und Ausbeutung eine VO. erlassen will, die den bestehenden Gesetzen widerstreitet, ist sie verpflichtet, den Landesrat zu hören gemäß § 23 Abs. 2 des Saarstatuts, trotz ihrer „vollen Freiheit“ in der Verwaltung und Ausbeutung.

Der Senat glaubt eine Stütze für seine Entscheidung zu finden, daß der Fr. Vertrag der Kommission nirgends geringere, in manchen Punkten erheblich weitere Machtbefugnisse eingeräumt habe, als den früheren Regierungen zustanden: so das Recht, nach bloßer Anhörung des Landesrats Verordnungen mit Gesetzescharakter zu erlassen. Diese Einstellung des obersten Gerichtshofs im Saargebiet zu der nach dem Vers. Vertrag der Kommission eingeräumten Regierungsgewalt ist falsch. Das Umgekehrte ist richtig: in dubio können die Regierungsbefugnisse der Kommission nicht weiter gehen als der Verzicht geht, den Deutschland im Art. 49 des Vers. Vertr. ausgesprochen hat, und nicht weiter als die Befugnisse der früheren Regierungen gingen; vielfach sind sie stark beschnitten.

Zuzugeben ist, daß sie in einigen wenigen Punkten erweitert sind. Dazu gehört allerdings auch die erweiterte Verordnungsgewalt: daß durch diese das wichtigste staatsbürgerliche Recht der Bevölkerung, mitbestimmender Faktor bei der Gesetzgebung zu sein, stark beschnitten ist, daran ist nicht vorbeizukommen. Diese Entrechtung steht im scharfen Gegensatz zu der im Art. 46 Vers. Vertrages und im Eingang zum Saarstatut versprochenen „Sicherstellung der Rechte“ der Bevölkerung. Wenn man aber aus dem unlösbaren Widerspruch zwischen der erweiterten Verordnungsgewalt und der „Sicherstellung der Rechte“ der Bevölkerung Schlüsse zieht zugunsten ausgedehnter Regierungsbefugnisse im allgemeinen, dann erhebt man die Entrechtung zum Grundsatz des Saarstatuts: denn mit jeder gegen früher ausgedehnten Regierungsbefugnis ist eine Einengung der Rechte der Bevölkerung verbunden.

Die Kriminalität im Deutschen Reich im Jahre 1924.

Von Dr. Pusch, Regierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Die als Band 328 der Statistik des Deutschen Reichs erschienene „Kriminalstatistik für das Jahr 1924“ (bearbeitet im Reichsjustizministerium und im Statistischen Reichsamt)¹⁾ bringt neben den beiden bereits erschienenen Jahrgängen 1921 und 1923 Unterlagen über die Entwicklung der deutschen Kriminalität in der Nachkriegszeit, denen im Hinblick auf die bevorstehende große Strafrechtsreform besondere Bedeutung beizumessen ist.

Einleitend sei darauf hingewiesen, daß die deutsche Kriminalstatistik nur eine Statistik der Abgeurteilten darstellt. Auch wird materiell- wie formalrechtlich nur ein Teil der vor deutschen Gerichtsbehörden verhandelten Strafsachen erfaßt. Es werden nur die durch rechtskräftige richterliche Entscheidung (Urteil oder Strafbefehl) erledigten Fälle²⁾ gezählt, u. zw. nur nach Personen, nicht nach Handlungen; außer Betracht bleiben außerdem die Straffälle, bei denen zwar ein Vorverfahren oder eine Voruntersuchung stattgefunden hat, das Hauptverfahren aber nicht eröffnet wurde, sowie die Fälle, bei denen die Strafe endgültig von der Polizeibehörde festgesetzt wurde, und schließlich die infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens ergangenen Entscheidungen. Ebenso werden nicht

¹⁾ Verlag Hobbing, Berlin. 5 RM.

²⁾ Einzelheiten über die Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials sowie über die Einrichtung der vor dem Kriege veröffentlichten Tabellen, die in den Nachkriegsjahren aus Ersparnisgründen einer erheblichen Einschränkung unterzogen werden mußten, sind mit eingehender Besprechung der Ergebnisse zuletzt im Jahrg. 1912, Bd. 267 der Statistik des Deutschen Reichs, erschienen.

erfaßt die Entsch. wegen Uebertretungen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sowie wegen Verbrechen und Vergehen gegen die zahlreichen landesrechtlichen Strafvorschriften. Zu beachten ist ferner, daß vom Jahre 1921 ab die Reichskriminalstatistik auch die Aburteilung der Delikte von Militärpersonen enthält, über die bis zum Jahre 1919 einschl. eine besondere Statistik veröffentlicht wurde¹⁾.

Und nun zu den statistischen Ergebnissen selbst, wobei vergleichsweise auch auf die Vorkriegszeit zurückgegriffen werden soll, allerdings nur durch Gegenüberstellung auf der Basis der Kriminalitätsziffern, da die absoluten Vor- und Nachkriegsergebnisse wegen der zwischenzeitlichen Gebietsveränderungen zum Vergleich nicht geeignet sind. Bei den Kriminalitätsziffern für 1913 ist dabei die Zahl der verurteilten Personen in Beziehung gesetzt zur strafmündigen Zivilbevölkerung (auf 100 000 Personen) für die Nachkriegsjahre zur gesamten strafmündigen Bevölkerung, da, wie bereits erwähnt, mit der nach dem Kriege erfolgten Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit die Militärpersonen bez. der von ihnen begangenen Straftaten bei der allg. Kriminalstatistik gezählt werden.

Nach den Erhebungen für das Jahr 1924 zeigt die Kriminalität erfreulicherweise gegenüber dem Jahre 1923, das in der Nachkriegsentwicklung infolge der abnormen wirtschaftlichen Verhältnisse den Gipfelpunkt darstellte, unter den Einwirkungen der Währungsstabilisierung und der allmählichen Rückkehr zu geordneteren Verhältnissen wieder eine erhebliche Absenkung. Wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze einschl. der gegen das MilStrGB begangenen strafbaren Handlungen sowie der Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften wurden im Jahre 1924 insgesamt 917 960 Personen (1923: 1 118 190) angeklagt und hiervon 767 580 (1923: 954 847) = 83,6% (85,4%) verurteilt. Das Hauptgewicht (90%) entfällt dabei auf die Verfehlungen gegen das StrGB. und seine Nebengesetze, die deshalb für die Kriminalität als repräsentativ angesehen werden können.

Wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (ausschl. der im MilStrGB. aufgeführten Verbrechen und Vergehen und der Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften) waren i. J. 1924 vor den ordentl. Gerichten insgesamt 827 021 Personen (1923: 968 883) angeklagt, von denen 696 668 (1923: 823 902) rechtskräftig verurteilt wurden. Gegenüber 1923 bedeuten diese Ergebnisse einen Rückgang bei den Angekl. um 141 862 oder 14,6% und bei den Verurteilten einen solchen um 127 234 oder 15,4%. Die Zahl der Verurteilten hat sich von 1923 auf 1924 also relativ etwas stärker vermindert als die der Angekl. Der Prozentsatz der Verurteilten an der Zahl der Angekl. zeigt mit 84% im Berichtsjahr gegenüber 85% (1923) kaum eine Veränderung.

Freisprechungen erfolgten im Berichtsjahr bei 118 342 Angekl. (1923: 133 995) oder 14,3% sämtlicher unter Anklage stehenden Personen, Einstellung des Verfahrens in 12 011 Fällen (1923: 10 986).

Die Kriminalitätsziffer der Verurteilten ist von 1693 i. J. 1923 auf 1494 im Berichtsjahr gesunken.

¹⁾ Zuletzt veröffentlicht im Statist. Jahrb. f. das Deutsche Reich, 42. Jahrg., 1921/22, S. 341, „Die Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Marine.“

Immerhin liegt sie damit im Vergleich zu der entsprechenden Ziffer des letzten Vorkriegsjahres mit 1182 noch erheblich hoch.

Von den Verurteilten waren 12 767 Ausländer gegenüber 17 647 im Vorjahre.

Dem Geschlecht nach sind die Verurteilten zum größten Teil, nämlich über $\frac{4}{5}$, Männer. Es wurden 1924 insgesamt 582 180 (1923: 688 959) männliche und 114 488 (134 943) weibliche Personen verurteilt. Demnach kommen auf 1000 i. J. 1924 verurteilte Frauen 5085 verurteilte Männer, während bei der strafmündigen Bevölkerung auf 1000 Frauen nur 900 Männer entfallen. Die entsprechenden Quotienten stellten sich vor dem Kriege auf 1000:5351 (1913) bei den Verurteilten bzw. auf 1000:927 bei der strafmündigen Zivilbevölkerung.

Ein besonders trübes Kapitel unserer Nachkriegskriminalität bilden die Jugendlichen, deren Kriminalität gegenüber der Vorkriegszeit sogar relativ stärker zugenommen hat als die der erwachsenen Bevölkerung. Während 1913 die Kriminalitätsziffer der Jugendlichen 662 betrug, war sie bei der durch den Krieg und seine Begleiterscheinungen verursachten Jugendverwahrlosung bis 1923 auf 1549¹⁾ gestiegen. Im Jahre 1924 erfolgte ein erheblicher Rückgang, der allerdings in der Hauptsache als Auswirkung des für die künftige Gestaltung der Jugendkriminalität bedeutsamen, am 1. Juli 1923 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes anzusehen ist, durch das u. a. die untere Altersgrenze der bedingt Strafmündigen auf das vollendete 14. Lebensjahr heraufgesetzt worden ist. Die Zahl der im Berichtsjahr verurteilten jugendlichen Täter betrug 43 276 oder fast die Hälfte der im Hauptverbrechensjahr 1923 bestraften Jugendlichen (86 040), ihre Kriminalitätsziffer stellt sich auf 812, liegt also immer noch erheblich über der Vorkriegsziffer.

Bezeichnend für die sozialen Verhältnisse der Nachkriegsjahre ist auch die Zahl der Vorbestraften, deren Anteil an den Verurteilten insgesamt vor dem Kriege etwa die Hälfte und i. J. 1923 nur etwa ein Fünftel ausmachte. Im gleichen Jahre waren also etwa $\frac{4}{5}$ aller Verurteilten (645 457) bisher unbescholten, die wahrscheinlich zum großen Teil nur unter dem Zwange größter wirtschaftlicher Not mit dem StrGB. in Konflikt geraten sind, während sie unter günstigeren Lebensbedingungen vor einer strafbaren Handlung zurückgeschreckt wären. Andererseits hat zu der starken Zunahme der Nichtvorbestraften wohl auch das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (v. 9. April 1920) beigetragen. I. J. 1924 hat sich der Prozentsatz der erstmalig straffällig gewordenen Personen (524 778) wieder auf $\frac{3}{4}$ vermindert.

Betrachtet man die nach den 4 bekannten Hauptgruppen zusammengefaßten Straftaten, so stehen i. J. 1924 wie auch in den Vorjahren und vor dem Kriege die Vermögensdelikte an erster Stelle. Der Anteil dieser Gruppe an der Gesamtzahl, der im letzten Vorkriegsjahr rund 44% (248 230 Verurteilte) betrug und bis 1923 auf fast $\frac{3}{4}$ (593 989 = 72,1%) gestiegen war, stellte sich im Berichtsjahr auf den noch immer recht hohen Prozentsatz von rd. 60% (420 128). Es folgen die Delikte gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion mit einem Anteil von 22,8% (158 924), die damit gegenüber dem an politischen Ereignissen reichen Jahre 1923 (Ruhr-

¹⁾ Kriminalitätsziffer der 14—18jährigen.

einbruch, Hitlerputsch, kommunistischer Aufstand in Hamburg usw.) mit nur 13,5% (111071) eine auffällige Steigerung aufweisen. Diese Zunahme erklärt sich hauptsächlich daraus, daß ein großer Teil der Täter von 1923 erst in der Statistik von 1924 als abgeurteilt erscheint. Eine, wenn auch nur leichte Erhöhung zeigt auch die i. J. 1923 zweitstärkste Gruppe der Delikte gegen die Person (von rd. 14% auf 16,5%).

Von den Massendelikten stellt, wie bisher, zahlenmäßig der Diebstahl das Hauptkontingent. Im Jahre 1924 wurden wegen Verbrechen und Vergehen gegen §§ 242—244 und 248a (soweit es sich um Diebstahl handelt) insgesamt 224 530 Personen verurteilt, d. h. 142 905 = 38,9% weniger als i. J. 1923, in dem über 367 435 Angeklagte (= 44,6% der Gesamtzahl) Strafen verhängt wurden. Diese in der Diebstahlsstatistik beispiellos hohe Zahl läßt erkennen, welch riesenhafte wirtschaftliche Not dieses Jahr des Höhepunkts der Inflation zur Folge hatte.

An zweiter Stelle stehen die i. J. 1923 an dritter Stelle rangierenden Delikte gegen §§ 185—187, 189 (Beleidigung, üble Nachrede usw.), derentwegen 46 998 Personen = 6,7% der Gesamtzahl verurteilt wurden gegenüber 53 361 = 6,5% im vorausgegangen Jahre. Zu dem Rückgang dieser wie auch einiger anderer Privatklagedelikte dürfte z. T. das v. 15. Jan. bis 31. März 1924 währende Ruhen des Verfahrens in Privatklagensachen mitbeigetragen haben. Es folgt die Hehlerei (§§ 258—261), die 1923 gleich nach dem Diebstahl rangierte, mit 43 480 (= 6,2%) verurteilten Tätern gegenüber 66 254 (8%) im Vorjahre. Von den weiteren Eigentumsdelikten zeigt der Betrug (§§ 263—265) mit 37 120 (= 5,3%) Bestrafungen gegen 1923 (32 483 = 3,9%) eine Zunahme um mehr als 4500. Die Zahl der wegen Unterschlagung (§§ 246 und 248a — soweit es sich um Unterschlagung handelt) Verurteilten hat sich von 37 211 = 4,5% auf 29 988 = 4,3% im Berichtsjahr verringert. Die Kriminalitätsziffern dieser drei Eigentumsvergehen stellten sich auf 93 (1923: 136), 80 (1923: 67) bzw. 64 (1923: 76) gegenüber 21, 62 und 64 im letzten Jahre vor dem Kriege. Wegen Hausfriedensbruch (§ 123) wurden 8 909 Angeklagte (1923: 7930) verurteilt.

Bei den Roheitsdelikten ist nach dem Kriege eine auffällige Verminderung eingetreten, was wohl u. a. mit der Beengtheit polizeilichen Eingreifens und dem durch Mangel und hohe Preise verringerten Alkoholkonsum zusammenhängen dürfte. Es wurden wegen leichter Körperverletzung 1924 10 288 (1923: 11 211 und 1913: 22 324) und wegen gefährlicher Körperverletzung 25 189 (1923: 24 971 und 1913: 90 990) Personen verurteilt. Vor dem Kriege stand die gefährliche Körperverletzung an zweiter Stelle, i. J. 1924 dagegen an sechster. Die Kriminalitätsziffern dieser beiden Straftaten zeigten bei ersterer eine Senkung von 47 vor dem Kriege auf 22 im Berichtsjahr, bei letzterer von 192 auf 54. Wegen Sachbeschädigung (§§ 303—305) erfolgten 8 424 Bestrafungen gegen 10 651 i. J. 1923. Die Kriminalitätsziffer verminderte sich von 22 (1923) auf 18 (1924), während sie 1913 42 betrug.

Eine Zunahme gegenüber 1923 wie auch im Vergleich zur Vorkriegszeit zeigt die Zahl der wegen Fälschung öffentlicher usw. Urkunden (§§ 267—273) Verurteilten (1924: 10 594, 1923: 8 669). Ihre Kriminalitätsziffer steigerte sich von 17 (1913) auf 18 im Jahre 1923 und weiter auf 23 im Berichtsjahr. Eine für die

Nachkriegszeit charakteristische Bewegung zeigen die Vergehen betreffs Glücksspiele und Lotterien (§§ 284—286¹⁾). War die Zahl der wegen Beteiligung an Glücksspielen Verurteilten bis zum Jahre 1923 unter den damaligen Zeitumständen bis auf 26 667 und ihre Kriminalitätsziffer von 9 vor dem Kriege auf 55 im gleichen Jahre gestiegen, so erfolgte mit dem Ende der Inflation ein entscheidender Rückschlag um mehr als 20 000 auf 6466 und eine Senkung der Kriminalitätsziffer auf 14, womit sie fast wieder das Vorkriegsniveau erreicht hat. Recht hoch ist noch immer die Zahl der Bestrafungen wegen Gewalt und Drohungen gegen Beamte (§§ 113, 114, 117—119) mit 23 254 (1923: 24 664) Verurteilungen und einer Kriminalitätsziffer von 50 (51) gegen 40 vor dem Kriege. Ganz bedeutend hat gegenüber 1923 und auch speziell im Vergleich zu 1913 die Abtreibung zugenommen. Wegen Tötung der Leibesfrucht usw. (§§ 218—220) wurden im Berichtsjahr 5629 Personen (1923: 3677) bestraft. Ihre Kriminalitätsziffer mit 12 hat sich gegenüber 1913 (3) genau vervierfacht.

Ein bedenklich starkes Anschwellen zeigen die besonders schweren Delikte. So hat sich die Zahl der wegen Mord und Totschlag (§§ 211, 212—215) Verurteilten — gemessen an 1923 — um fast die Hälfte vermehrt (von 419 auf 602). Wegen Mordes allein wurden im Jahre 1924 110 Personen mit dem Tode bestraft, und diese schon erschreckend hohe Zahl stellt dabei nur die gesühnten Morde dar. Bei Raub und räuberischen Erpressungen ist die Zahl der Bestraften von 999 auf 1155 gestiegen. Erheblich umfangreicher als 1923 sind auch die Bestrafungen wegen Unzucht und Notzucht (§§ 174, 176—178), deren Zahl sich auf 4838 (1923: 3439) stellte.

Wegen Verbrechen und Vergehen gegen das MilStrGB. waren nach der Reichskriminalstatistik 1924 2155 Personen (1923: 2843) angeklagt, von denen 1905 (1923: 2487) verurteilt wurden. Von den einzelnen zahlenmäßig besonders hervortretenden militärischen Delikten sind zu nennen: Fahnenflucht, Verleitung und Begünstigung zur Fahnenflucht (§§ 69 bis 78 MilStrGB.) mit 338 Bestrafungen (1923: 481), Ungehorsam, Widersetzung oder tätlicher Angriff usw. gegen Vorgesetzte (§§ 92—97) mit 331 (1923: 408) und militärischer Diebstahl oder Unterschlagung (§ 138) mit 695 (1923: 973).

Mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat sich auch die Zahl der Verstöße gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften, von denen bereits zahlreiche im Laufe der letzten Jahre aufgehoben sind, erheblich vermindert. Insgesamt haben gegen diese Kategorie i. J. 1924 69 007 Personen verstoßen oder fast 50% weniger als im Jahre 1923 (128 458). Von den einzelnen Verstößen sei erwähnt der unzulässige Handel mit einem Rückgang der Verurteilten von 24 646 i. J. 1923 auf 15 407. Wegen Nichtanbringung eines Preisschildes oder Preisverzeichnisses erfolgten 12 662 gegen 12 011 (1923) Bestrafungen. Vorsätzlicher Preiswucher zeigte eine Verringerung von 19 139 auf 9 759, unbefugte Ausfuhr und Einfuhr von Waren eine solche von 37 757 auf 6014 bzw. von 6280 auf 2473 Verurteilte.

Ueber den Umfang der im Berichtsjahr wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze²⁾ aus-

¹⁾ Einschl. des § 6 Nr. 1 u. 2 des Gesetzes betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen.

²⁾ Einschl. der Verbrechen und Vergehen gegen das MilStrGB. sowie der Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften.

gesprochenen Strafen ist kurz folgendes zu berichten: Todesstrafe wurde in 112 Fällen ausgesprochen gegen 77 im Vorjahr. Die Zahl der mit Zuchthaus bestraften Täter hat sich von 10193 auf 9725 vermindert (davon mit lebenslänglichem Zuchthaus 24, 1923 14), gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilten ist sie jedoch, wenn auch nur gering, von 1,07% auf 1,27% (1924) gestiegen. Mit Gefängnis wurden 274146 (1923: 304562) bestraft. Hierbei entfällt, wie bisher, der verhältnismäßig größte Teil auf Gefängnisstrafen von weniger als 3 Monaten (148718, 1923: 161863). Die Zahl der Geldstrafen, die i. J. 1923 unter dem Einfluß des Geldstrafengesetzes auf 627773 gestiegen war, verminderte sich 1924 auf 476491. Eine erhebliche Steigerung zeigt die Zahl der zu Festungshaft Verurteilten von 51 auf 398. Militärischer Arrest wurde gegen 1029 Personen (1923: 1382) ausgesprochen. An Nebenstrafen wurde erkannt u. a. in 11681 Fällen (1923: 12360) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, in 1306 Fällen (1923: 1421) auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

Juristische Rundschau.

In Genf hatten sich die führenden Mächte des Wirtschaftslebens der Kulturstaaten eingefunden. Man erwartete viel von der Weltwirtschaftskonferenz. Eine große Enttäuschung wird nicht ausbleiben. Es muß zweifellos hochinteressant gewesen sein, die Reden der Vertreter der verschiedenen Nationen zu hören. Die verschiedensten Stimmen kamen zu Wort. Es scheint, daß der Hauptnachdruck, von den Russen abgesehen, auf dem Gedanken des freien Verkehrs lag. Der Kampf gegen die Zollschränken wurde mit Energie geführt. Der amerikanische Vertreter sprach sich sehr eingehend über die amerikanischen Truste und ihre Vorteile und Nachteile aus. Auch hier könnte die Gesetzgebung Europas vielerlei lernen. Nun will die Wirtschaftskonferenz praktische Arbeit leisten. Sie teilt sich in Ausschüsse und Unterausschüsse. Die Sachverständigen der einzelnen Länder arbeiten hier mit. Neue werden hinzugeholt. Eine Reihe von Problemen steht zur Erörterung. Warenaustausch gegen Menschenaustausch soll erleichtert werden. Und doch will jeder Staat, jedes Land, jedes Reich seine Selbständigkeit wahren. Die Interessen kreuzen sich. Schon bei der Frage der internationalen Regelung der Auswanderung zeigte sich dies. Die Vereinigten Staaten sind ablehnend. Polen braucht dringend für den Ueberschuß seiner Bevölkerung ein Land, das ihn aufnimmt. Man darf nicht von vornherein diesen Bestrebungen skeptisch gegenüberstehen. Die Weltwirtschaftskonferenz ist kein Weltwirtschaftsparlament, nicht einmal ein Weltwirtschaftsrat. Und doch zeigen sich hier ganz ähnliche Vorgänge, wie sie in Deutschland beim Reichswirtschaftsrat beobachtet werden. Die Möglichkeit, die Durchführung seiner Gedanken zu erzwingen, hat er nicht. Durch die Macht seiner Gründe und durch die Klärung in der Aussprache wirkt er doch mehr auf die wirtschaftliche Gesetzgebung, als man von Anfang an erwartete. Auch die in den ersten Anfängen stehende Weltwirtschaftskonferenz kann sich zu einem eigenen Organ gestalten. Sie birgt eine Fülle von Entwicklungsmöglichkeiten in sich.

Die Industriekommission der weltwirtschaftlichen Konferenz in Genf beschäftigt sich eingehend mit

den internationalen Kartellen. Es soll dort eine eingehende Denkschrift hierüber ausgearbeitet werden. Zu irgendwelchen greifbaren Ergebnissen wird man heute damit noch nicht kommen können. Man sieht aber, daß zur Gesundung Europas die Beseitigung der trennenden Mauern auf verschiedenen Wegen erstrebt wird. Dabei wird das Kartell nur eine von den verschiedenen Rechtsformen sein, in welchen sich die Verbindung von Handel und Industrie über die Reichsgrenzen hinaus durchsetzt. Auch in den einzelnen Ländern sind die Kartelle ja nicht die einzige Form des Zusammenschlusses. Sie taugen nur für ganz bestimmte Arten desselben. Sie umschließen eine größere Anzahl von gleichgearteten Unternehmungen zur Abwehr einer wirtschaftlich schädigenden Konkurrenz. Je geringer die Zahl der sich einander nähernden Werke ist, desto inniger wird ihre Verbindung. Auch im internationalen Wirtschaftsleben wird man zu Interessengemeinschaften kommen. Auch hier ist eine ganze Stufenleiter von dem schlichten Zusammenlegen des Gewinnes bis zur Betriebsgemeinschaft möglich. Auch die Holdinggesellschaften werden sich über eine Mehrheit von Staaten ausbreiten können. Die wirtschaftliche Entwicklung wird sich hier ihren Weg selbst bahnen. Für die einzelnen Länder ergibt sich dadurch wieder die neue Aufgabe der Ueberwachung. Sie ist bei weitem schwieriger, als auch die an sich nicht leichte der Kontrolle im eigenen Staate. Der Zusammenschluß der wirtschaftlichen Körperschaften wird dann auch die Staaten zusammenführen. Das wird langsam Schritt für Schritt gehen. Wenn wieder Konflikte drohen, so wird sich zeigen, ob die wirtschaftliche Verflechtung stark genug ist, den zerstörenden Einfluß der Kriege zu hindern.

Im preußischen Landtag wurde in den Maitagen der Justizetat beraten. Man kann beim besten Willen nicht sagen, daß erheblich Neues hierbei zutage kam. Selbstverständlich wurde wieder die „Vertrauenskrise der Justiz“ behandelt. Der neue Justizminister sprach auch hier wohlwollend und beruhigend. Man kam dabei doch immer wieder nur auf die alten, der Vergangenheit längst angehörnden Vorfälle zurück. Besser wäre es, man ließe nunmehr die Gerichte und Richter zur Ruhe kommen. Dann kam die Rede auch wieder auf die Altersgrenze der Richter. Der Wunsch, sie zu erhöhen, wurde laut. Der Vertreter des Justizministeriums glaubte, nicht darauf eingehen zu können. Drei Jahre weiter im Dienste der älteren Richter bedeute für eine große Anzahl von Assessoren eine erhebliche Verschiebung der Anstellung. Damit allein kann man aber die Beibehaltung des 65. Lebensjahres als Altersgrenze nicht rechtfertigen. Maßgebend muß doch das Interesse der Rechtspflege sein. Es ist sicherlich bedauerlich, wenn junge Männer jahrelang nach dem Staatsexamen auf Anstellung warten müssen. Allein das darf nicht dazu führen, erprobte Richter vorzeitig aus dem Amte zu entfernen. Der Zustrom zum juristischen Studium ist nicht zu hemmen. Daß man deshalb die Richter in den Jahren, in denen sie gerade in diesem Amte ihr Bestes leisten können, entfernen muß, läßt sich daraus aber nicht ableiten. Man stelle Richter und Rechtsanwälte gegenüber. Die letzteren arbeiten bis in das 70. Lebensjahr, auch weiter hinaus. Man schätzt bei ihnen die Altersreife und die ausgeglichene Ruhe. Das gleiche gilt in erhöhtem Maße vom Richter. Könnte man hier die Meinung derer einholen, die praktische Erfahrungen mit jungen und alten Richtern

gemacht haben, man würde erstaunt sein, wie diese Aeußerungen ausfallen.

Der preuß. Justizminister hat in einem Erlaß v. 7. April 1927 über die Formen im Dienstverkehr beherzigenswerte Warnungen und Mahnungen an die untergebenen Dienststellen erlassen. Eigene Wahrnehmungen durch Beamte des Justizministeriums haben die Berechtigung von Klagen des Publikums ergeben. Der persönliche Dienstverkehr in den Büros und in den Auskunftstellen der Justizbehörden spielte sich nicht immer in den Formen ab, die den Recht-suchenden gegenüber am Platze seien. Der Justiz-minister weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, „im Dienstverkehr jede Schroffheit zu vermeiden und durch entgegenkommendes, freundliches Be-nehmen dem Publikum die Abwicklung seiner Ge-schäfte zu erleichtern“. Dadurch soll die Scheu der Bevölkerung vor dem Verkehr mit den Behörden, die zu einem wesentlichen Teil in der Art der Be-handlung wurzelt, überwunden werden. Die Höflich-keit wird im schriftlichen wie im mündlichen Verkehr verlangt. Es ist wohl nicht das erste Mal, daß von hoher Warte und Stelle herab diese Lehren verkündet werden. Es wird wohl auch nicht das letzte Mal sein. Man kann nicht mit einem Schlage den seit Jahrhunderten den Behörden eigenartigen Ton ver-ändern. Dazu genügt nicht ein Zwang von oben. Die Androhung von Disziplinarmaßnahmen mag viel-eicht im einen oder andern Falle einschüchternd wirken. Beseitigt wird der auch vom Miñister an-erkannte Mißstand nur durch eine veränderte Ein-stellung der Beamten. Sie dürfen sich dem Publikum gegenüber nicht als die Vollstrecker eines Hoheits-rechtes des Staates gegenüber den Untertanen fühlen. Sie müssen von Anbeginn an dazu erzogen werden, daß sie der Rechtsuchenden wegen da sind. Sie müssen lernen, daß diese nicht immer fähig sind, ihre eigenen Angelegenheiten klar zu übersehen. Sie müssen mit ihnen viel Geduld haben. Auch das läßt sich nicht kommandieren, sondern nur durch Beispiel und Vor-bild erreichen. Dabei weiß jeder, der das Publikum in den Gerichtsgebäuden beobachtet hat, daß, je höher der Beamte steht, desto freundlicher und entgegen-kommender sein Verhalten ist. Er hält es nicht für nötig, seine Würde durch schroffes Auftreten zu wahren. Je weiter man auf der Leiter heruntersteigt, desto stärker wird die Versuchung, der Bevölkerung die Macht des Staates auch in seinem kleinsten An-gestellten vor Augen zu führen. Scheffel erzählt in seinen Briefen aus Säckingen, daß der in das Amtszimmer eintretende Bauersmann zuerst den Herrn Amtsdienner mit Namen begrüßte und dann erst die übrigen Anwesenden mit einem gemein-samen Gruß bedachte. Man kann daraus auch heute noch lernen.

Im bayerischen Landtag gab die Beratung des Justizetats Gelegenheit zu einer Aussprache über den Uebergang der Rechtspflege auf das Reich. Der Justizminister sprach sich dagegen aus. Er warnte davor, gerade jetzt diese Frage aufzuwerfen. Das deutsche Volk bedürfe der inneren Konsolidierung. Man müsse es erst zur Ruhe kommen lassen. Die Erfahrungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung sprächen nicht für weitere Zentralisationen. Es fehle endlich auch an einem stichhaltigen Grunde für die Verreichlichung der Justiz. Die Mehrzahl der Redner sprach sich im gleichen Sinne aus. Daß damit die nun einmal ins Volk geworfene Frage erledigt ist,

wird man nicht annehmen dürfen. Es ist selbst-verständlich, daß sich die Regierungen der Länder gegen die Ueberlassung eines Hoheitsrechtes an das Reich wehren. Sie empfinden das als eine Minderung ihrer Existenzberechtigung. Auf der anderen Seite wird auch nicht das Streben nach der Stärkung der Zentral-gewalt entscheidend sein. Rein politische Momente dürfen bei einer für das ganze sittliche und wirtschaft-liche Leben des Volkes im höchsten Grade bedeut-samen Neuordnung nicht das entscheidende Wort sprechen. Das kann nur aus dem Gedeihen der Rechtspflege gefunden werden. Es scheint, als ob trotz aller Bedenken und allem Festhalten am Her-gebrachten das Bedürfnis nach einer einheitlichen Ver-waltung des Rechts immer stärker wird. Das läßt sich nur allmählich an Einzelheiten erkennen. Es treten aber immer mehr und mehr symptomatische Züge hervor. Die Durchdringung des Richter-standes des einen Landes mit Angehörigen anderer wird im Interesse der Ausgleichung gefordert. Damit ist freilich nicht gesagt, daß der Schwabe oder Bayer sich in Ostpreußen oder der Friese sich in Hessen als Amtsrichter wohlfühlen wird. Es ist nur die Möglichkeit der gegenseitigen Ergänzung ins Auge gefaßt. Schließlich wird auch hier die finanzielle Frage bedeutsam. Die Richter verlangen eine ihrem hohen Berufe angemessene Besoldung. Sie müssen den Sorgen des Lebens enthoben sein. Das wird nur das Reich gewähren können.

Dem preußischen Landtag liegt der Entwurf eines Gesetzes vor, das das Gesetz v. 23. März 1926 zur Aenderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze bis 1. Okt. 1928 verlängert. Damit bleibt die Möglichkeit gewahrt, neben den Gerichtsassessoren und Referendaren auch andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt erworben haben, mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte zu beauftragen. Die Zahlen, welche die Begründung des Entwurfes bringt, sind nicht ohne Interesse. Im März 1927 betrug die Zahl dieser außerordentlichen Hilfsrichter noch 158. Man hat sie auf 150 herabgemindert. Doch war dies nur möglich durch eine Urlaubssperre für die ohne Be-züge aus dem Justizdienst beurlaubten Gerichts-assessoren. Zugleich stieg auch die Verwendung von Referendaren. Beides zeigt einen für die Rechtspflege nicht wünschenswerten Zustand. Solange die starke Belastung der Gerichte dauert, solange insbes. die Auf-wertungsarbeit nicht vollständig geleistet ist, wird man es lieber sehen, daß in den Ruhestand versetzte Richter wieder zu richterlichen Funktionen heran-gezogen werden, als daß in der Vorbereitung befind-liche junge Kräfte Hilfsrichterstellen erhalten. Nicht ohne eine gewisse Genugtuung wird mancher mit 65 Jahren abgebaute Richter die ihm liebgewordene Tätigkeit wieder aufgenommen haben. Rechtsuchen-den ist er sicher willkommener als ein noch so sehr begabter und mit Wissenschaft ausgerüsteter junger Referendar und vielleicht auch als mancher Gerichts-assessor, auch wenn dieser die Staatsprüfung gut bestanden hat. Bei jeder Gelegenheit werden wir auf das Unsachliche der Altersgrenze beim Richter hingewiesen. Ueberall erkennt man, welchen Schatz von Erfahrungen und Ausgeglichenheit man geopfert hat. Es ist daher verzeihlich, daß auch hier wieder auf die seltsamen Ergebnisse der Zwangspensionierung hingewiesen wird.

Am 25./26. April versammelten sich die Mit-

glieder der Vereinigung verfassungstreuer Hochschullehrer in Weimar. Kahl begrüßte die Erschienenen. Seine Rede gab das Programm. Das Ziel der Vereinigung ist die Erhaltung der nationalen geistigen Einheit der Universitäten in den Kämpfen der Gegenwart. Das sei nur möglich, wenn man über alles Parteimäßige hinaus die Mitarbeit am Wiederaufbau Deutschlands in der gegebenen Staatsform, sie mag dem einzelnen lieb oder leid sein, als vaterländische Notwendigkeit erkennt. Das führe nicht zu einem Bunde republikanischer Professoren, der sich gegen Andersdenkende richte. Die Vereinigung sei vom Willen der Verständigung getragen. Kahl gab zu, daß die Weimarer Verfassung, an der er als Mitglied der Nationalversammlung selbst mitgearbeitet hatte, Mängel und Unvollkommenheiten zeige. Das ergäbe sich daraus, daß jetzt wieder die Entscheidung, ob Unitarismus, ob Föderalismus herrsche, an die Türe klopfe. Aufgabe der akademischen Lehrer sei, bewußt ihrer Führerpflcht, unter den Studierenden das Bewußtsein der Gebundenheit an den Staat, an die Autorität und an die Toleranz als sittliche Kräfte zu wecken. Auf der gleichen Höhe bewegten sich die Vorträge der Referenten und die Diskussion. Wenn weit über 100 deutsche Professoren dieses Beispiel geben, so darf man hoffen, daß es nicht ohne Erfolg bleiben wird. Sie haben eine doppelt schwere Aufgabe. Sie müssen ihre abseits stehenden Kollegen zu sich heranziehen. Sie müssen unter ihren Hörern den Geist, der aus der Rede Kahls spricht, weitergeben. Jeder Lehrer, ob er an der Volksschule arbeitet oder an der Universität Vorträge hält, wirkt nicht nur durch den Lehrstoff und das Wissen, das er übermittelt. Weit mächtiger prägt sich die Person des Lehrers den jungen Gemütern ein. Wo sie lieben, folgen sie gern. So nur können sie davor behütet werden, die Erhaltung des Risses, der heute das geistige Deutschland durchzieht, für geboten zu erachten. Sie müssen lernen, daß jede Verachtung der Gegenwart, jedes Zurückweisen einer positiven Mitarbeit, eine Sünde gegen die Heimat ist. Deutschland hat eine in Not und Tod geborene Verfassung. Sie müssen sie nicht nur dulden, sondern auch achten. Aus zwei Momenten können sie diese Notwendigkeit lernen. Aus der Rede Poincarés, der behauptet, daß auf den Universitäten imperialistische Lehren verbreitet werden. Aber auch aus dem Verhalten zahlreicher ehemaliger deutscher Bundesfürsten. Sie haben sich nicht nur mit der Verfassung von Weimar abgefunden. Sie achten sie auch und leben unter ihr. Soll die akademische Jugend monarchischer sein als die Monarchen?

Der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte Bandenführer Max Hölz läßt die Welt immer noch nicht zur Ruhe kommen. Angeblich soll sich der wirklich Schuldige dem Gerichte gestellt haben. Daran mag sich eine Wiederaufnahme des Verfahrens knüpfen. Das sollte man ruhig abwarten. Es liegt kein Grund vor, eine Unruhe in die Bevölkerung hineinzutragen. Es ist nicht unmöglich, daß das Urteil nicht aufrechterhalten werden kann. Es ist aber auch ebenso möglich, daß die erneute Untersuchung das Urteil bestätigen wird. Gefährlich ist nur, um das Haupt eines Räuberhauptmanns einen romantischen Schimmer zu weben. Das zeitunglesende Publikum vergißt zu leicht die entsetzlichen Taten in der entsetzlichen Zeit, in der die Hölzsche Bande gehaust hat. Gewiß soll auch ihr und ihrem Führer ihr

Recht werden. Aber auch nur ihr Recht. Hierzu sind die Gerichte berufen. Wenn ein Dichter wie Thomas Mann sich für Hölz einsetzt, wenn er nicht nur den Aufruf für dessen Befreiung mitunterzeichnete, sondern auch in einem für die Presse bestimmten Gespräche sich unmittelbar vor den Verbrecher stellt und der bürgerlichen Justiz vorwirft, „daß sie einen Menschen widerrechtlich im Zuchthaus verkommen lasse“, so mag dies gerade bei einem Dichter begreiflich und verzeihlich sein. Er unterliegt am ersten der Gefahr, den Verbrecher nur mit den Augen der Phantasie zu sehen. Er entkleidet ihn der rauhen Wirklichkeit. Es bleibt bei ihm ein Mensch, den die Gesellschaft ausgestoßen und der ihr dafür den Krieg erklärte. Es liegt kein Grund vor, einen der größten Dichter der Gegenwart deshalb anzugreifen. Man kann mit verstehendem Lächeln darüber hinweggehen. Nur darf sich der Dichter Thomas Mann nicht darüber beklagen, wenn von den Juristen seine Angriffe gegen Gericht und Rechtspflege nur als das genommen werden, was sie sind: die Ausflüsse seines Dichtergeistes.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Aus dem preußischen Landtag. Die Beratung des Justizhaushalts gab zum ersten Mal dem neuen Minister Dr. Schmidt Gelegenheit, seine Verwaltung im Landtag zu vertreten. Nach Worten des Dankes und der Anerkennung für seinen Amtsvorgänger Dr. am Zehnhoff, der als erster parlamentarischer Justizminister sich im höchsten Maße um die Justiz und um den preuß. Staat verdient gemacht habe, behandelte der neue Minister eingehend die sogenannte „Vertrauenskrise“ in der Justiz. Er trat den Ausführungen des Reichsjustizministers Dr. Hergt im Reichstag bei und bekämpfte die Auffassung mehrerer Parteien des Reichstags, so des Zentrums, der Deutschen und Bayerischen Volkspartei, daß diese Vertrauenskrise eine endgültig erledigte Angelegenheit sei, als nicht zutreffend. Aber er gab auch durch das starke Lob, das er wohlverdientermaßen der Pflichttreue der Beamtenschaft widmete, zu erkennen, daß er die Ursachen der Vertrauenskrise weniger in bedauerlichen Entgleisungen Einzelner sah, als in unseren Zeitverhältnissen und in der parteipolitischen Einstellung der Parteien und der Presse zur Justiz. Die Mahnung, nicht mehr über das Problem zu reden — auch Geh. Rat Prof. Dr. Kahl hat im Reichstag das ewige Reden über die Vertrauenskrise als allmählich langweilig werdend bezeichnet —, sondern zu handeln und an der Beseitigung erkannter Mängel zu arbeiten, war ebenso berechtigt, wie die Mahnung an die Tagespresse, sich in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen und nicht gegen, sondern für die Justiz zu wirken, eine Aufforderung, die mit der Mitteilung über die Einrichtung der ersten Pressestelle in dem Strafgerichtsgebäude in Moabit verbunden war.

Wenn allerdings der Minister meinte, dieser Arbeit könne es gelingen, der dem ganzen Volksleben höchst abträglichen Erscheinung endgültig ein Ende zu bereiten, so wird dies, so sehr ihm ein Erfolg zu wünschen ist, daran scheitern, daß es immer Kreise geben wird, die an der Rechtspflege ungerechte und unsachliche Kritik üben werden mit dem Zweck, das Vertrauen in die Rechtspflege absichtlich zu erschüttern und eine Vertrauenskrise hervorzurufen. Diese Kritik ist auch an der heutigen Vertrauenskrise schuld. Mit Recht wurde in der Aussprache auf den Artikel des MinDir. Dr. Falck hingewiesen, in dem er den Anstoß zu der jetzt eingerichteten Pressestelle gab und darauf hinwies, daß die Vertrauenskrise nicht so sehr ihren Ursprung in tatsächlichen Vorkommnissen, als in falschen, ungenauen und irreführenden Pressenachrichten habe. Blätter aller Parteirichtungen machen sich in der Beziehung schuldig. Ganz falsch ist es aber, wenn der Redner der SPD., Abg. Heilmann,

meinte, die Vertrauenskrise beruhe darauf, daß die Richter zu 99% aus den besitzenden Klassen stammten und den Gedankengängen der Arbeiter fremd gegenüberständen. Abgesehen davon, daß der Minister diese Statistik als „tatsächlich durchaus unrichtig“ mit Recht zurückwies, erscheint sie auch aus anderen Gründen fehl am Platze zu sein: einmal entscheiden in den Sachen, die hauptsächlich die Kritik herausfordern und als Belege für eine Vertrauenskrise dienen, den Strafsachen, die Richter mit Schöffen oder Geschworenen, unter denen sich nach amtlicher Statistik heute etwa 25% Arbeiter befinden; sodann liegt in der Behauptung eine willkürlich zurechtgemachte Unterschätzung der sachlichen Arbeit des deutschen Richters, die ihn befähigt, auch schwieriger Sachen, die seiner Anschauungsweise nicht geläufig sind, Herr zu werden. Diese Kritik müßte letzten Endes dazu führen, nur Standesgerichte einzuführen, denn sie bezeichnet ebensogut auch den Arbeiter als unfähig, sich in die Gedankengänge anderer Gesellschaftsklassen hineinzufinden und über sie zu Gericht zu sitzen. Richtig ist allein, daß die Vertrauenskrise, unterstützt durch Vorkommnisse, die niemand entschuldigen wird, die aber unzulässigerweise verallgemeinert sind, zu 99% künstlich gemacht ist. Bekämpft werden kann sie durch einmütiges Zusammenstehen der gerecht Denkenden aller Parteien und ihrer Presse und durch ausgiebige Zurückweisung aller ungerechten Angriffe. Für diese Arbeit ist die neu eingerichtete Pressestelle gedacht, und man kann ihr, wenn man es gut meint mit der Justiz, nur vollen Erfolg wünschen. Helfen wird nach Ansicht des Ministers auch die von ihm angekündigte Novelle zum Richterdisziplinalgesetz, in der die Öffentlichkeit für die Verhandlungen vor den Disziplinargerichten im Regelfalle vorgeschrieben werden soll.

Der Minister behandelte weiter eine große Zahl erledigter oder in Aussicht genommener Arbeiten auf dem Gebiete der Justizverwaltung und der Rechtspflege. So stellte er fest, daß das Ministerium maßgeblich mitgearbeitet habe am Entw. zum neuen StrGB. Er teilte mit, daß am 20. April von insgesamt 2 800 000 AufwSachen 2 504 000 oder 89,43% erledigt seien, eine Feststellung, die einem Redner Anlaß gab, diese außerordentliche Leistung der AufwStellen besonders hervorzuheben. Die schwierige Aufgabe der Einrichtung der Arbeitsgerichte wird zu dem vom Gesetz vorgesehenen Zeitpunkt (1. Juli) vollendet sein, auch eine außerordentliche Leistung der Justizverwaltung. Die Justizverwaltungsreform (Verbesserung, Verbilligung und Beschleunigung) wurde durch einen besonderen Antrag der Parteien bes. dem Finanzminister dringend ans Herz gelegt. Der Minister kündigte einen Entwurf über Büroreform, einen solchen zur Abänderung des preuß. GKG. (mit dem Grundgedanken einer Herabsetzung der Gebühren) an und versprach, weiter im Sinne seines Amtsvorgängers die Gnadenspraxis zu handhaben, sowie im Strafvollzug der baulichen Verbesserung der Anstalten, der Ausbildung des Personals und der Förderung der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

In der Aussprache wurden lebhaft neben technischen Verbesserungen, wie sie bereits in musterhafter Weise z. B. beim AG. Berlin-Mitte eingeführt sind, bauliche Verbesserungen und Neubauten gefordert.

Aus der Abstimmung ist hervorzuheben: ein Antrag der DVP., die Altersgrenze für Richter wieder auf 68 Jahre heraufzusetzen, wurde gegen die Rechte und Teile des Zentrums abgelehnt, ebenso ein Antrag der SPD., die Auswahl der Vorsitzenden der Schöffengerichte und Strafkammern durch das Ministerium bestätigen zu lassen, gegen die Linke. Der Gedanke, die Justizverwaltungen der Länder auf das Reich zu übernehmen, wurde vom Minister, vom Zentrum und den Rechtsparteien bekämpft; besondere Ersparnisse würde die Uebernahme nicht bringen; solange sie nur als ein Anfang der Zerschlagung Preußens wirken kann, ohne die Einheit zu fördern, wird sie auf eine Mehrheit bei der heutigen Zusammensetzung des Landtags nicht rechnen können.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neu-Ruppin.

Länderbesprechung über Fragen der Justizverwaltung. Ende April d. J. brachte die große Tagespresse eine Notiz folgenden Inhalts: Die preußische Justizverwaltung habe Vertreter aller deutschen Länder und aus Oesterreich, Danzig und dem Saargebiet zu einer Besprechung des mittleren Justizdienstes eingeladen; der preuß. Justizminister Dr. Schmidt habe bei der Eröffnung die Erschienenen persönlich begrüßt, auf den Wert einer persönlichen Fühlungnahme und Aussprache gerade auch über Fragen der Justizverwaltung hingewiesen und betont, daß dabei die berechnete Eigenart und Sondereinrichtungen der einzelnen Länder durchaus gewahrt bleiben könnten. Der Konferenz kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, und ich begrüße es, daß der Herausgeber der DJZ., der, wie bekannt, für Fragen der Justizverwaltung besonders interessiert ist, mir Gelegenheit gibt, über Bedeutung und Verlauf der Tagung einiges zu sagen.

Neben der Rechtspflege spielt das Gebiet der Justizverwaltung nur eine nachgeordnete Rolle; denn die Justizverwaltung ist nicht ihrer selbst willen vorhanden; sie dient nur der Rechtspflege, ermöglicht ihre Inangenhaltung und hat sich deren Bedürfnissen und Erfordernissen anzupassen. Unrichtig wäre es aber, wollte man die Rolle der Justizverwaltung darum auch als „unwichtig“ bezeichnen. Das Gegenteil ist der Fall, und das preuß. Justizministerium hat soeben erst durch Abhaltung der mit großem Beifall aufgenommenen Vortragsreihe über Fragen der Justizverwaltungsreform¹⁾ hinlänglich betont, welche Bedeutung es diesem bisher vielfach vernachlässigten, unerforschten und kaum erörterten Gebiete beimißt. Bei der Vorbereitung jener Vortragsreihe, aber auch schon vorher bei Inangriffnahme zahlreicher Einzelfragen der Justizverwaltungsreform, hatte es sich mißlich bemerkbar gemacht, daß über die Verhältnisse in den andern deutschen Ländern wenig Authentisches bekannt war. Für einzelne Zweige der Justizverwaltung ist zwar durch Reichsrecht eine einheitliche Grundlage geschaffen, z. B. in §§ 1 ff. GVG. für das Richteramt und durch die RechtsanwaltsO. v. 1. Juli 1878 für die Rechtsanwält. Für die meisten Gebiete der Justizverwaltung fehlt es aber an einer solchen einheitlichen Grundlage. So kommt es, daß die einzelnen Länder ohne Fühlung miteinander ihre Justizverwaltungseinrichtungen im Laufe der Zeit so aufgebaut haben, wie es den jeweiligen Bedürfnissen und der besonderen Artung des Landes entsprach. An systematischen Darstellungen der Justizverwaltung fehlt es wie in Preußen so auch in den übrigen Ländern, und tatsächlich ist der Zustand heute der, daß kein Land genauer weiß, wie die Justizverwaltung schon im benachbarten Lande im einzelnen ausgestaltet ist. Das mag in ruhigen Zeitläufen vielleicht hingehen, paßt aber nicht mehr in Zeiten, in denen — um nur zwei Punkte herauszugreifen — die großen Beamtenverbände ihre Mitglieder im ganzen Reichsgebiet werben und die Besoldungsordnungen der Länder sich nach dem Vorbilde des Reichs aufbauen. Jedenfalls empfand die preuß. Justizverwaltung es seit langem als einen empfindlichen Mangel, daß sie sich bei der Durchführung ihrer Reformen die Erfahrungen, die andere Länder mit ihren anders gearteten Institutionen gemacht haben, nicht zunutze machen konnte; sie suchte nach Mitteln zu einer Abhilfe. Daß eine mündliche Aussprache dem schwerfälligen Apparat der schriftlichen Vorzüge ist, bedarf kaum der Begründung. So entschloß sich die preuß. Justizverwaltung dazu, die Justizverwaltungen zu einer ersten Aussprache über Fragen der Justizverwaltung einzuladen. Als Gegenstand der ersten Tagung wurden, entsprechend einem preuß. Vorschlage, die Verhältnisse im mittleren Justizdienst gewählt. Gerade auf dem gen. Gebiete, dessen Reform in Preußen besonders dringlich ist, liegen die Verhältnisse in den einzelnen Ländern ungemein verschieden. Unsere Prozeßgesetze sprechen vom Gerichtsschreiber, und im § 154 GVG. ist vorgesehen, daß bei jedem Gericht eine Gerichtsschreiberei eingerichtet wird, deren Geschäftseinrichtung bei den Landesgerichten die Landesjustizverwaltung bestimmt. Man sollte

¹⁾ Justizverwaltungsreform. Vortragsreihe über Fragen der Justizverwaltungsreform, veranstaltet von der Preuß. Justizverwaltung v. 24.—26. März 1927 im Kammergericht zu Berlin. Herausg. v. Preuß. Justizministerium. Berlin, Otto Liebmann. Kart. 4 M.

nun meinen, daß bei der Gleichförmigkeit des Gerichtsbetriebes der Aufbau und die Geschäftseinrichtungen der Gerichtsschreibereien, die Bestimmungen über die als Gerichtsschreiber tätigen Beamten sich in den Ländern einigermaßen gleichen würden; tatsächlich ist dies aber nicht der Fall, vielmehr weichen die Regelungen grundsätzlich und im einzelnen außerordentlich voneinander ab. Der Plan der preuß. Justizverwaltung wurde allgemein günstig aufgenommen, und aus den Antwortschreiben der Länder ergab sich, daß allerwärts lebhaftes Bedürfnis nach näherer Fühlungnahme über Fragen der Justizverwaltung bestand.

Die Tagung fand Ende April im preuß. Justizministerium unter Beteiligung der sämtlichen deutschen Länder, außerdem Oesterreichs, Danzigs und des Saargebiets statt und hatte vollen Erfolg. Auf Einzelheiten der sehr angeregt und interessant verlaufenen zweitägigen Verhandlung einzugehen, muß ich mir versagen. Der ganze Komplex der mit dem mittleren Justizdienst zusammenhängenden Fragen — Vor-, Aus- und Weiterbildung der im Büro- und Kanzleidienst beschäftigten Kräfte, Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Beamtengruppen — wurde an Hand der Schilderung der einzelnen Ländervertreter eingehend erörtert. So war es den Teilnehmern möglich, sich ein Bild von dem gegenwärtigen Zustand in den übrigen Ländern zu machen, Einblick zu gewinnen in bisher nicht bekannte Zusammenhänge und Kenntnis zu erhalten von Erfahrungen, Neuerungen, Plänen usw. Für die preuß. Justizverwaltung war es besonders interessant, zu hören, daß große Teile der von ihr geplanten Reformen bereits in anderen Ländern, wenn auch mit gewissen Abänderungen, durchgeführt sind. Damit bin ich schon bei der Frage, welches Ergebnis die Tagung gehabt hat. Vorweg sei bemerkt, daß Beschlüsse und Entschlüsse nicht gefaßt, Richtlinien nicht aufgestellt und keinerlei Bindungen eingegangen sind; dies war auch nicht beabsichtigt. Wie der preuß. Justizminister schon in seiner Begrüßungsansprache betont hatte, kam es nach Meinung der preuß. Justizverwaltung weniger darauf an, zu gemeinsamen und übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, als darauf, durch Anknüpfung persönlicher Beziehungen, gegenseitige Fühlungnahme und Aussprache die Grundlage für ein weiteres Zusammengehen zu finden. Die preuß. Justizverwaltung hat aber gerade aus der Schilderung der ganz abweichenden Regelung in einigen, besonders süddeutschen, Ländern die wertvollsten Anregungen gewonnen, und sicherlich ist es Vertretern anderer Länder ebenso gegangen. Ueber die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit solcher Aussprachen bestand bei allen Teilnehmern Einhelligkeit, und es kann wohl damit gerechnet werden, daß die Besprechungen der Länder über Fragen der Justizverwaltung fortgesetzt werden. Vielleicht entwickeln sie sich im Laufe der Zeit zu einer ständigen Einrichtung.

Ministerialrat Dr. Weber, Berlin.

Brief aus England. Das Jahr 1926 war für England vom gesetzgeberischen Standpunkt ein sehr bedeutsames. Am 1. Jan. wurden die neuen Gesetze über Grundbesitz erlassen, die an Umfang nichts, sonst aber außerordentlich viel zu wünschen übrig lassen. Diese Gesetze sind besonders wichtig deshalb, weil sie den Anwalt zwingen, das Grundrecht neu zu lernen. Aber sie bedeuten eigentlich kaum eine epochemachende Leistung.

Bedeutsamer sind zwei andere Gesetze, die eine Abkehr von mittelalterlichen Dunkelkammerprinzipien darstellen: Das Kinderannahmegesetz (Adoption of Children Act 1926). Es gibt kein Unrecht, dem die Annahme an Kindes Statt unbekannt ist. Im englischen Recht war für sie bis 1. Jan. 1927 kein Raum; heute ist es möglich, Kinder anzunehmen. Die Annahme muß durch Gerichtsbeschluß erfolgen, und dieser darf erst erlassen werden, nachdem sich das Gericht davon überzeugt hat, daß die Annahme im Interesse des Kindes liegt, alle in Betracht kommenden Personen (Vater oder Mutter oder Vormund) ihre Zustimmung erteilt haben und der Antragsteller keine Vergütung für die Annahme erhalten hat oder soll. Wer nicht 25 Jahre alt und wenigstens 21 Jahre älter als das anzunehmende Kind ist, kann den Antrag nicht stellen.

Ehegatten müssen ihn gemeinsam stellen. Falls der Antragsteller männlich, das Kind weiblich ist, soll dem Antrag nur stattgegeben werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen. Endlich muß der Antragsteller in England wohnhaft und dort ansässig, das Kind wohnhaft und zugleich britischer Staatsangehöriger sein. Der Beschluß hat zur Folge, daß das angenommene Kind einem ehelichen gleichsteht, ohne den Namen des Adoptierenden anzunehmen. Das Gericht kann dem Annehmenden noch nach freiem Ermessen Verpflichtungen auferlegen. Eigenartig wirken die Bestimmungen: das Gericht kann vor Erlaß des Beschlusses anordnen, daß der Annehmende das Kind zunächst bis zu 2 Jahren probeweise haben soll und alle Angenommenen in ein besonderes Register eingetragen werden müssen! Trotz einzelner Mängel bedeutet das Gesetz einen großen Fortschritt.

Für den, der den konservativen Geist des englischen Juristenstandes kennt, wird das zweite Gesetz Beweis dafür sein, wie der Krieg zur Internationalisierung des englischen Rechts beigetragen hat. Die Legitimacy Act 1926 führt die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ein, und zwar mit rückwirkender Kraft; nicht nur tritt Legitimation ein, wenn die Eltern vor dem 1. Jan. 1927 geheiratet haben, sondern auch dann, wenn entfernte Vorfahren mit der Wirkung einer Legitimation heirateten. Voraussetzung ist, daß der Vater zur Zeit der Eheschließung in England oder Wales domiziliert war, es sei denn, daß er in einem fremden Staat domizilierte, der eine legitimation per subsequens matrimonium kennt. Die Legitimation bewirkt Gleichstellung mit ehelichen Kindern, jedoch tritt keine Erbfolge in Titel und Ehrenämter ein. Eigenartig ist die Bestimmung, wonach zwischen einem unehelichen Kinde und seiner Mutter wechselseitig ein gesetzliches Erbrecht geschaffen wird. Das Gesetz genügt allen Ansprüchen, die in solchen Fällen gestellt zu werden pflegen. Aber es weist einen großen Schönheitsfehler auf, der auf Betreiben kirchlicher Kreise zurückzuführen ist. Wenn ein Elternteil oder auch beide zur Zeit der Geburt des Kindes verheiratet waren, kann eine nachträgliche Legitimation nicht stattfinden! M. a. W.: es wird eine verkappte Ehescheidungsstrafe eingeführt, die das Haupt gänzlich Unschuldiger, ja Unwissender trifft!

Wer englische Tageszeitungen liest, wird bemerkt haben, mit welcher wollüstigen Freude diese Einzelheiten intimster Art aus Prozessen, vor allem aus solchen, die die Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe betrafen, breitzutreten pflegen. Den ernsthaften Zeitungen sagte diese sensationslüsterne Berichterstattung wenig zu; sie waren aber gezwungen, mit dem Strom zu schwimmen. Das neue Gesetz betr. die Berichterstattung von Prozessen (Judicial Proceedings Regulation of Reports Act) fegt den Augiasstall rein. In Zukunft ist es strafbar, aus irgendeinem Verfahren indezente Tatsachen allgemeiner oder medizinischer, chirurgischer (die zerstückelte Frauenleiche!) oder physiologischer Art zu veröffentlichen, wenn die Veröffentlichung solcher Tatsachen die allgemeine Moral schädigen könnte. In Ehesachen dürfen nur veröffentlicht werden: Namen, Stand und Adressen der Parteien und Zeugen, eine kurze Angabe der Parteibehauptungen, aber nur soweit über diese Beweis erhoben ist, und Rechtsfragen nebst der Gerichtsentscheidung darüber, sowie überhaupt das Urteil. Selbst diese Tatsachen dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn sie geeignet sind, die allgemeine Moral zu schädigen. Straftat sind der Eigentümer, Redakteur, Drucker oder Herausgeber der Zeitung. Wenn das Gericht die Veröffentlichung anordnet oder diese für eine juristische oder medizinische Zeitschrift bestimmt ist, entfällt die Strafbarkeit.

Mit diesen 3 Gesetzen ist die gesetzgeberische Ausbeute des Jahres 1926 noch nicht erschöpft. In den letzten 10 Tagen der vorigen Parlamentssession wurde eine große Anzahl von Gesetzen durchgepeitscht: an einem Tage z. B. in 3 Stunden zwölf, an einem andern in 4 Stunden sieben. Man fragt sich, welchen Zweck noch eine zweite Kammer hat? Das Haus der Lords ist theoretisch eine Revisionsinstanz für das Unterhaus. In Wahrheit ist es nur ein Handlanger der konservativen Regierungsmehrheit.

Eine weitere Folge dieser Eilzugsgeschwindigkeit im Gesetzmachen ist die große Mangelhaftigkeit des Gesetzestextes, den oft niemand zu verstehen vermag. Wie kürzlich ein Richter von einigen Mietgesetzen sagte: „es wäre besser, sie wären nie geboren!“

Dr. jur. E. C. Weiß, London.

Der Vorstand der internationalen Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft hielt seine Ostersitzung am 14. und 19. April in Paris ab. Der Vorstand befaßte sich mit der Festsetzung des Programms der nächsten Jahresversammlung (Haag 30. Juli 1927). Dort soll auch der 1. Band der Akademieschriften zur Verteilung kommen.

Es wurden Beschlüsse gefaßt über Sammlung von Urteilssprüchen, die von den höchsten Gerichtshöfen über gesetzliche Konflikte gefällt sind, die Herausgabe vergleichender Gesetzbücher, die Herstellung einer Liste der wichtigsten juristischen, in jedem Land gebräuchlichen Abkürzungen, eine Sammlung allgemeiner Darstellungen, die die Hauptprinzipien des Zivil- und Handelsrechts in den einzelnen Ländern zusammenfassen, eine für jedes Land auf dem gleichen Plan aufgebaute Uebersicht seiner positiven Rechtsquellen und die Antworten auf Fragen, die das internat. Institut für geistige Zusammenarbeit betreffs der Statuten der internationalen Vereinigungen gestellt hat. Weiter wurden behandelt: der Vorschlag von Prof. Lambert, eine internationale Rechtsfakultät zu gründen, die internationale Organisation der juristischen Quellensammlung, die Notwendigkeit, einen internationalen Kongreß für vergleichendes Recht einzuberufen, über die Gründung einer internat. Zeitschrift für vergleichendes und internationales Privatrecht und ob eine internationale Vereinigung der Rechtsfakultäten zu gründen sei.

Sachverständigennachweise. Oft werden Prozesse dadurch verzögert, daß geeignete Sachverständige aus dem weitverzweigten Gebiete der neuzeitlichen Technik nicht rechtzeitig ausfindig gemacht werden können. Die listenmäßigen Nachweise der Gerichte und Handelskammern reichen nicht aus, um jedem Nichttechniker in der mannigfachen Verzweigung der technischen Sondergebiete den richtigen Weg zu weisen. So sucht man nach einer Organisation, in der sich ein Ueberblick über technische Arbeitsgebiete mit Einfühlung in technische und wirtschaftliche Verhältnisse und reicher Personenkenntnis vereinigen. Der Verein deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, hat in seiner Geschäftsstelle eine solche Organisation geschaffen, auf die hingewiesen sei. Sie wird längst von vielen Behörden in Anspruch genommen, um Auskunft und Rat zu erhalten. Die Geschäftsstelle kann unter ihren 30 000 Vereinsmitgliedern jederzeit geeignete Sachverständige ausfindig machen. Unkosten erwachsen für diese Vermittlung weder der anfragenden noch der nachgewiesenen Stelle.

Der 6. staats- und rechtswissenschaftliche Fortbildungskursus des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena findet daselbst v. 7.—11. Juni 1927 statt. Unter der unermüdlichen Leitung von Prof. Dr. Hedemann wird eine große Reihe interessanter Vorträge und Besichtigungen abgehalten, bestimmt für Richter, Anwälte, jüngere und ältere Juristen, Staats- und Gemeindebeamte wie Männer der Wirtschaft und Technik. Der Beitrag für alle Vorträge und Besichtigungen beträgt nur 15 M. Aus der großen Zahl der Vorträge seien hervorgehoben: Prof. Dr. Hueck: Grundbegriffe des Arbeitsrechts; Ministerialrat Dr. Flatow: Arbeitsgerichtsbarkeit und ordentl. Gerichtsbarkeit; Prof. Dr. Nipperdey: Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts; Prof. Dr. Heinrich Lehmann: Grundlinien des neuen deutschen Industrierechts; Prof. Dr. Hedemann: Staat und Wirtschaft; Prof. Dr. Pape: Wirtschaftsrationalisierung; Prof. Dr. Röpke: Die amerikanische Zivilisation; Reichskanzler a. D. Dr. Luther: Wechselwirkung von Politik und Wirtschaft; Prof. Dr. Koellreutter: Der deutsche Staat als Bundesstaat und als Parteienstaat; OVGR. Dr. Knauth: Ueber Verwaltungsorganisation; RA. Dr. Zinn: Das öffentl. Recht in der

Praxis des Richters und Anwalts; RA. Dr. Hagenberg: Anwalt und Aufwertung; Prof. Dr. Gerland: Fragen der Strafrechtsreform; Prof. Dr. Grünhut: Neuzeitliche Formen des Strafvollzuges; Medizinalrat Prof. Dr. Giese: Die neue Methode der Blutgruppenbestimmung; Breiter: Betriebswirtschaft in Justizbehörden. Außerdem werden Vorträge gehalten von Staatsminister Dr. Leutheuber über Goethe als Staatsmann und Beamter; Prof. Dr. Jerusalem: Grundprobleme der Soziologie.

Neue Werke aus dem Verlage unserer DJZ. (Otto Liebmann, Berlin):

Conrad, Reichsgerichtsrat a. D., Taschenkommentar des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. Dez. 1926 nebst der AusführungsVO. v. 23. Dez. 1926 und ergänzenden Vorschriften. 76 Seiten, 1,30 M.
 Herrfahrdt, Dr., Privatdozent, LGR., Die Kabinettsbildung nach der Weimarer Verf. unter dem Einfluß der politischen Praxis (Oeffentl.-rechtl. Abhandl., herausg. von den Proff. Triefel, Kaufmann, Smend, Heft 9). 61 Seiten 2,20 M.
 Justizverwaltungsreform. Vortragsreihe über Fragen der Justizverwaltungsreform, veranstaltet von der Preußischen Justizverwaltung v. 24.—26. März 1927 im Kammergericht zu Berlin. Herausg. vom Preußischen Justizministerium. 314 Seiten, kart. 4 M.
 Kipp, Dr., Geh. Justizrat, Prof., Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz v. 10. Aug. 1925 nebst den Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen (Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelcommentaren, herausg. von Schiffer, Band 10). 736 Seiten, 29 M., in Halbfranz geb. 33 M., **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 26 M., geb. 30 M.**
 Pinner, Justizrat, und Apt, Dr. Prof., Zur Auslegung von Anleihe-Schuldverschreibungen, ausgestellt in Deutscher und Schweizer Währung. Rechtsgutachten. 86 Seiten, 2,50 M.
 Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, 5. Aufl., völlig neu bearbeitet von Oberreichsanwalt a. D., Prof. Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Reichsanwalt Dr. Feisenberger und Oberstaatsanwalt Dr. Schneidewin. 3. Lieferung, 208 Seiten, Preis dieser Lieferung 8,80 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 7,90 M.** Einzelne Lieferungen werden nicht abgegeben.

Personalien. Geh. JR., Prof. D. Dr. Kah1, Berlin, ist zum Ehrenpräsidenten auf der Weimarer Tagung der Hochschullehrer gewählt worden. — Geh. JR. Dr.-Ing. h. c. Maximilian Kempner, Berlin, ist plötzlich verstorben. In ihm ist einer der bekanntesten Praktiker Deutschlands heimgegangen, dessen Ansehen auch im Auslande in Ehren stand. Als Anwalt und Notar gehörte Kempner zu den ersten Beratern. Seine tiefen und reichen Kenntnisse des Bank-, Börsen- und Wirtschafts Wesens waren Anlaß, daß er in den Reichswirtschaftsrat delegiert wurde. Hier und in seinen zahlreichen anderen Aemtern hat er sich als der kenntnisreiche Beherrscher auf weiten Gebieten des Wirtschaftsrechts erwiesen. Als Vorsitzender des Reichskalirates führte er die internationalen Verhandlungen für die Kaliindustrie in der ihm eigenen seltenen Sachkunde. Auch als Politiker ist Kempner vielfach hervorgetreten, und im juristischen Schrifttum hat er sich bis zum Jahre 1899 als Herausgeber der Juristischen Wochenschrift sehr verdient gemacht. Das Andenken an diesen ausgezeichneten Mann wird im Wirtschafts- wie im Rechtsleben Deutschlands fortleben.

Sprechsaal.

Vorbereitung des Hochverrats durch Verbreitung von Schriften. „Literarischer Hochverrat“? Durch § 86 StrGB. ist auch jede andere, nicht schon durch §§ 83—85 getroffene, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung unter eine besondere Strafdrohung gestellt. Ist bei dieser Fassung des Gesetzes die Auslegung gerechtfertigt, daß die Verbreitung geeigneter Schriften nicht als eine unter § 86 fallende Handlung angesehen werden könne? Das RG. hat bei der Verhandlung einer erstinstanzlichen Sache kein Bedenken getragen, den § 86 auf solcher Grundlage gegen die damaligen Angeklagten anzuwenden. Gegen das in Betracht kommende Urteil (14 J. 99/25 v. 5. Febr. 1927) hat sich in der Öffentlichkeit beträchtliches Aufsehen geltend gemacht und — nach Zeitungsnachrichten — hat sich sogar der Schutzverband Deutscher Schriftsteller zu einer Verwahrung gegen den Versuch veranlaßt gesehen, „das bisher unbekanntes Delikt von literarischem Hoch- und Landesverrat“ zu „konstruieren“. Es erscheint deshalb nicht unangebracht, das

in der Ausfertigung mehr als 150 Seiten in Maschinschrift umfassende Urteil in möglichster Kürze hier wiederzugeben, namentlich auch im Hinblick auf die Stellungnahme des RG. zu schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen aus dem Gesichtspunkte des § 86.

Es handelte sich um die Verbreitung kommunistischer Schriften durch den Prokuristen des Verlags „Junge Garde“ in Berlin, R., und den Geschäftsführer der Buchhandlung der „Viva“ (Ver. Internationale Verlagsanstalten) in Berlin, D. Das RG. ging davon aus, daß die Verbreitung der in Frage kommenden 28 verschiedenen Druckschriften nicht der Vermittlung proletarischer Kultur oder sozial-ethischer Gedanken, sondern deshalb erfolgte, „weil sie als geeignet angesehen wurden und auch geeignet sind, der Vorbereitung des Hochverrats durch gewaltsame Aenderung der bestehenden RVerf. i. S. der Lehre Lenins: „Ohne revolutionäre Theorie keine revolutionäre Praxis“ zu dienen“. Unter der Anerkennung¹⁾, daß Buchhändler — und noch weniger deren Angestellte — unter gewöhnlichen Umständen nicht verpflichtet sind, die ihnen zum Verkauf zugehenden, nicht beschlagnahmten Bücher auf ihren etwaigen strafbaren Inhalt zu prüfen, hat das RG. bei der gegebenen Sachlage als erwiesen angesehen, daß die beiden Angeklagten „mindestens mit dem bedingten Vorsatze, durch die Verbreitung der Bücher den Hochverrat vorzubereiten“, gehandelt haben und demgemäß gegen sie als Täter (nicht Gehilfen) u. a. aus § 86 StrGB. in Verb. mit § 20 PreßGes. auf Strafe erkannt.

In rechtlicher Beziehung führt das RG. dazu u. a. aus: „Seitens der Vert. ist geltend gemacht worden, daß eine Vorbereitung des Hochverrats i. S. des § 86 StrGB. durch Verbreitung von Schriften nicht strafbar sei. Die geistige Einwirkung auf andere könne nicht als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens angesehen werden. Auch sei der Vertrieb von Schriften nur in den im StrGB. besonders bezeichneten Fällen (§§ 85, 110, 126, 130, 131 StrGB., § 7 Ziff. 3 RepSchutzGes., § 10 Abs. 2 SprengstoffGes.) strafbar. Diese Ansicht ist irrig. Wenn in den erwähnten Gesetzesstellen die Verbreitung durch Schriften besonders erwähnt oder durch das Tatbestandsmerkmal der „Oeffentlichkeit“ auf sie hingewiesen ist, so schließt das keineswegs aus, daß durch die Verbreitung von Schriften auch der Tatbestand anderer strafbarer Handlungen sich erfüllen kann. Dies geht insbes. aus dem Verhältnis des § 85 StrGB. zum § 86 StrGB. hervor. Der § 85 StrGB. stellt die Anforderung zur Ausführung des Hochverrats durch Verbreitung von Schriften unter Strafe, wenn sich die Anforderung auf die unmittelbare Ausführung der Tat richtet. Der § 86 stellt dann aber „jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung“ unter Strafe. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb, wenn „jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung“ unter Strafe gestellt ist, die Handlung nicht auch durch eine geistige Einwirkung auf andere und insbes. durch Verbreitung von Schriften begangen werden könnte, durch die . . . der Menschenkreis, an den die Schrift sich wendet, innerlich für die Vornahme solcher Handlungen vorbereitet, zu ihr geneigt gemacht, das natürliche Widerstreben der einzelnen gegen Gewalttätigkeiten, Bürgerkrieg und dergl. überwunden werden soll.

Es ist ferner von der Vert. auf die Art. 118 und 142 RVerf. verwiesen und ausgeführt worden, daß durch die RVerf. die freie Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck und Bild geschützt und die Freiheit der Kunst gewährleistet sei. Die Freiheit der Meinungsäußerung findet jedoch, wie im Art. 118 ausdrücklich hervorgehoben ist, ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen und, wenn dies auch im Art. 142 nicht ausdrücklich gesagt ist, so besteht doch in der Literatur (Komment. von Anschütz,

¹⁾ Den gleichen — rechtlich einwandfreien — Standpunkt hat für Setzer und Drucker das RG. in dem Urte. 14 J. 103/26 v. 18. Febr. 1927 eingenommen, durch das u. a. Inhaber und Angestellte der Firma „Lisebe“ (Lino-Type-Setzmaschinen-Betrieb) aus §§ 86, 47 StrGB. verurteilt worden sind, unter ihnen der Radfahrer der Firma O., der u. a. die Aufgabe hatte, die fertigen Hefte einer Druckschrift mit dem ihm bekannten, hochverräterischen Zwecken dienenden, Inhalte als „Kurier“ aus der Druckerei abzuholen und zu den verschiedenen Verbreitungsstellen zu befördern.
Der Einsender.

Giese) Einverständnis darüber, daß dies auch für die Kunst gilt. Der Art. 142¹⁾ will lediglich die Freiheit der Kunst und Wissenschaft von der Zensur und von Eingriffen der Verwaltungsbehörden ohne gesetzliche Grundlage betonen und die Erzeugung und Verbreitung von Kunstwerken der eigenen Verantwortlichkeit des Künstlers und Verbreiters überlassen; diese Verantwortlichkeit trifft ihn aber auch in strafrechtlicher Beziehung, falls seine Tätigkeit das Strafgesetz verletzt. Die Vert. hat sich weiter zum Beweise dafür, daß die Erzählungssammlung . . . künstlerisch wertvoll sei, sich durch Sachlichkeit, Treue und Naturnähe, sowie durch eine ruhige, kraftvolle Sprache auszeichne, auf das Gutachten namhafter Schriftsteller, wie . . . berufen. Auch die Verfasserin von . . . habe, wie die Vert. ausführt, mit ihrem dramatischen Gemälde künstlerische Zwecke verfolgt, es sei ein Gelegenheitswerk zur Feier der . . . Wiederkehr des Todestages von . . . aufgebaut auf historischen Forschungen. Die Vorbereitung des Hochverrats habe der Verfasserin ferngelegen. Nur um die vergangenen Begebenheiten und Persönlichkeiten dem Proletariat der Gegenwart näherzubringen, seien die Zurufe und Zwischenspiele von Zuschauern eingefügt. Der Roman . . . sei eine künstlerische Darstellung der Wirklichkeit und der gesellschaftlichen Zustände. Der Dichter habe lediglich den Zweck verfolgt, die Greuel der Verwendung giftiger Gase im Kriege anschaulich zu schildern und gegen die Entstehung neuer imperialistischer Kriege, in denen die Verwendung giftiger Gase notwendig eine große Rolle spielen werde, dichterisch zu wirken. Es seien auch in den anderen beanstandeten Werken Gedichte und Aufsätze von künstlerischem Werte enthalten. (2 Verfasser) haben, als Zeugen vernommen, diese Behauptungen bez. ihrer Schriften bestätigt. Das Gericht hat ferner als wahr unterstellt, daß der Verf. der (Erzählungssammlung) lediglich künstlerische Zwecke mit seinen Schilderungen verfolgt hat und daß seine Arbeit literarisch wertvoll ist. Auch das dramatische Gedicht . . . und der Roman . . . mögen künstlerischen Wert besitzen und die Verf. mögen von dichterischen und künstlerischen Motiven geleitet gewesen sein. Das schließt aber nicht aus, daß die Werke zur Vorbereitung des Hochverrats geeignet sind und dazu verbreitet wurden. Letzteres kann auch durch Werke geschehen, deren Verf. wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke ausschließlich oder vorwiegend verfolgten, selbst dann, wenn das Werk wissenschaftlichen oder literarischen Wert hat.

Eine Parallele bildet in dieser Hinsicht die Rechtsprechung des RG. zu § 184 StrGB. Dort ist ausgesprochen, daß geschlechtliche Vorgänge vom Dichter oder Künstler so behandelt werden können, daß das Werk nicht als unzüchtig erachtet werden kann, weil der Gegenstand durch die künstlerische Darstellung so veredelt, durchgeistigt und verklärt wird, daß für das natürliche ästhetische Gesicht die sinnliche Empfindung durch die interesselose Freude am Schönen zurückgedrängt wird. RG. i. Strafs. Bd. 24 S. 367 und Bd. 56 S. 176. Dort ist aber auch die Beschränkung anerkannt, daß dem Künstler oder Dichter nicht ein Freibrief gegeben ist, alles, wozu sein Gestaltungsdrang ihn treibt, darzustellen. Wie ein Künstler oder Dichter seine Kunst schänden kann, indem er sie an anstößige Stoffe wendet, und vor solchen Offenbarungen des künstlerischen Genies die Allgemeinheit durch § 184 StrGB. geschützt wird (D. RichterZ. 1926 Rechtspr. Heft 8 Nr. 860), so kann er auch durch seine Kunst ein hochverräterisches Unternehmen vorbereiten, und hiergegen schützt sich der Staat u. a. durch § 86 StrGB. Hierbei sind besonders die Umstände zu beachten, unter denen solche Kunstwerke dem Publikum dargeboten werden und daß eine zunächst nur künstlerischen Zwecken dienende Darstellung durch die Form der Schaulstellung unzüchtig oder sonst strafbar werden kann, namentlich, wenn nur Bruchstücke aus literarischen Werken verbreitet werden (RG. i. Strafs. Bd. 29 S. 319). Auch der Leserkreis, für den die Schrift bestimmt ist, fällt in das Gewicht (Ols-

¹⁾ Die hier entwickelten Rechtssätze hat das RG. auch in dem späteren Urteile 14 J. 50/26 v. 28. Febr. 1927 gegen den Prokuristen des Verlags „Jugendinternationale“ in Berlin, S., gebilligt; desgl. in dem Urte. 14 J. 307/25 v. 8. März 1927 gegen den Buchhändler H.
Der Einsender.

hausen, Note 3a zu § 184 StrG.). Auf die Zwecke, die der Künstler mit seinem Werke verfolgt, kommt es daher nicht allein an. Wenn aus den anderen hervorgehobenen Gründen sich ein Verstoß gegen das Gesetz, insbes. Vorbereitung des Hochverrats ergibt, so muß das Gesetz angewendet, gegebenenfalls Unbrauchbarmachung des Druckwerks gänzlich oder teilweise angeordnet werden, auch wenn sie, worauf die Vert. hinweisen, eine Schädigung von Literatur und Kunst herbeiführen würde. Man kann das nicht als ein unannehmbares Ergebnis hinstellen. Das Interesse der Allgemeinheit an dem Unterbleiben von Straftaten überwiegt gegenüber dem Interesse des einzelnen Künstlers, insbes. ist der Fortbestand des Staates und seiner Verfassung wichtiger, als die ungestörte Entwicklung jeder Art von Literatur und Kunst. Für den vorliegenden Fall kommt es aber auf die Beweggründe der Verfasser überhaupt nicht entscheidend an, denn hier sind Dritte als Verbreiter angeklagt. Es kommt also darauf an, welche Zwecke diese verfolgten und ob sie durch diese Zwecke und die Art, auch die Zeit der Verbreitung der Druckschriften der Vorbereitung eines Hochverrats dienen wollten. Es ist sehr wohl möglich, daß ein Politiker ein Schriftwerk, das der Verf. vielleicht in künstlerischer Absicht gefertigt hat, auch für andere Zwecke, insbes. für hochverräterische Zwecke, objektiv geeignet findet und es zur Erreichung dieses Ziels mißbräuchlich verbreitet. Die Angekl. als Verbreiter können sich also sehr wohl strafbar gemacht haben, wenn auch z. B. gegen die Verf. der Erzählung: . . . wegen fehlenden subjektiven Tatbestandes das Verfahren eingestellt ist oder wenn einzelne der beanstandeten Bücher, z. B. . . . oder einzelne Stellen aus den Büchern . . . schon vorher anderweitig gedruckt und verbreitet sind, ohne daß damals schon zu beweisen war, daß die Verbreitung der Vorbereitung des Hochverrats diene; ja selbst wenn, wie seitens der Vert. behauptet wird, der Verf. der (Erzählungssammlung) sich beim „ . . . Verlag“ oder einer polizeilichen Zensurstelle erkundigt haben sollte, ob der Druck der Erzählungen Bedenken erregen könnte und er dort eine verneinende Antwort erhalten haben sollte, würde dies nicht ausschließen, daß seitens eines mit den Plänen der KPD. vertrauten Menschen die Verbreitung der Erzählungen zum Zwecke der Vorbereitung des Hochverrats geschieht und sie hierfür bei der Art der Verbreitung als geeignet angesehen werden müssen. Gewiß wird man bei dieser Prüfung sehr vorsichtig zu Werke gehen müssen, insbes. gegenüber anerkannten Werken der Wissenschaft oder Kunst. Es wird keinem verständigen Menschen, von ganz besonderen Umständen vielleicht abgesehen, entfallen, wissenschaftliche oder künstlerische Werke zu verfolgen, die in politisch mehr oder weniger ruhiger Zeit geschichtliche Tatsachen bearbeiten, namentlich solche aus vergangener Zeit. Damit entfallen die von der Vert. als unerträglich bezeichneten Ergebnisse, daß Veröffentlichungen aus Schillers Werken usw. als strafbar gelten könnten. Auch Gerhart Hauptmanns „Weber“ behandeln Vorgänge, die mehrere Menschenalter zurückliegen und auch schon bei der Entscheidung des Preuß. OVG., die die Aufführung freigab, zurücklagen. Bei der von der Vert. behaupteten früheren Prüfung der (Erzählungssammlung) und der Gedichte von . . . ist daher besonders bedeutsam, unter welchen Zeitumständen sie erfolgte, insbes. ob schon damals die Vorbereitung des Hochverrats durch Verbreitung geeigneter Literatur in dem Maße erfolgte, wie in den Jahren 1925 und 1926, und ob dieser Zweck der Verbreitung der prüfenden Stelle damals schon bekannt war.

Für den Senat stellt es sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung, insbes. nach den dort ermittelten Umständen der Verbreitung, als ganz zweifelsfrei dar, daß die Verbreitung der oben angeführten Bücher durch die Angeklagten seit Ende 1924 dem Zwecke der Vorbereitung des Hochverrats diene. Zweck und Ziel dieser Verbreitung ergibt sich deutlich aus den Umständen: . . .“

Soweit die Darlegungen des RG. zur Auslegung des § 86 StrGB. sowie der Art. 118, 142 RVerf., die keinem begründeten rechtlichen Bedenken begegnen können, sondern einwandfrei erscheinen.

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Von der österreichischen Rechtsanwaltschaft.

Nur selten nimmt das österreichische Parlament Anlaß, Fragen der Rechtsanwaltschaft zu behandeln. Nach dem Umsturze waren es hauptsächlich zwei Gesetze (StGBI. 13 und 95/1919), die sich mit der Advokatur befaßten. Das eine sicherte den Rechtsanwälten die Mitwirkung im Disziplinarssenat des Obersten Gerichtshofes für Rechtsanwälte. Wie beim Ehrengerichtshofe in Leipzig besteht nunmehr dieser Senat aus zwei Mitgliedern aus der Rechtsanwaltschaft, den „Anwaltrichtern“, und einem Vorsitzenden sowie zwei Räten, also drei Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes.

Das zweite Gesetz schuf an Stelle der früheren Titel Advokat, Hof- und Gerichtsadvokat, Landesadvokat usw. in ausgesprochener Anlehnung an das deutsche Gesetz den Titel „Rechtsanwalt“. Dazu die Bezeichnungen Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwaltschaft. Ueberdies verlieh dasselbe Gesetz auch dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer ausdrücklich das bis dahin nur im Wege der Auslegung und Gewohnheit geübte Recht, die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu verweigern, „wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht“. Die gegenwärtige „Rechtsanwaltsnovelle vom Jahre 1927“ (BGBl. 117) knüpft an diese Bestimmung an. Die Berufung gegen solche abweisenden Beschlüsse des Ausschusses ging bisher und geht bei den kleinen Kammern auch weiterhin an die Vollversammlung der Rechtsanwälte, von dieser an den Obersten Gerichtshof. Bei den Kammern mit großer Mitgliederanzahl, also hauptsächlich bei der Wiener Rechtsanwaltskammer, mußten sich naturgemäß Unzukömmlichkeiten ergeben. Ein solches großes Kollegium, dessen Zahl und Zusammensetzung jeweils verschieden ist, erscheint nicht geeignet, eine Art Richterspruch zu fällen, ob der Anwärter vertrauenswürdig und in die Liste einzutragen ist. Die Novelle sieht deshalb Berufungssenate vor. Sie werden von Kammern, in deren Liste am Beginn des Kalenderjahres mehr als vierhundert Rechtsanwälte eingetragen waren, gewählt. In der Bestimmung, daß die Gewählten (wie die Anwaltrichter) mindestens zehn Jahre in der Liste der Wahlkammer eingetragen sein müssen, in der Stärke des Senats (neun Anwälte), in dem mündlichen und unmittelbaren Verfahren, in der Nötigung zu schriftlicher Begründung der Entscheidung und schließlich in der Zulässigkeit der Berufung des abgewiesenen Bewerbers an den Obersten Gerichtshof dürfen wohl ausreichende Sicherheiten gegen irgendwelche willkürliche Ablehnung einer Eintragung erblickt werden.

Der Novelle ist aber auch Bedeutung durch das zuzusprechen, was sie nicht enthält. Sie läßt nämlich die Grundlage des freien Zutritts zur Rechtsanwaltschaft unberührt. Die geänderten staatlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich konnten selbstverständlich nicht ohne Einfluß bleiben auf Wirkungskreis und Erwerbsmöglichkeit der Rechtsanwälte. Die große österreichische Monarchie ist nicht mehr. Die Republik mit ihren engen Grenzen, mit den Zentralbehörden, die sich nicht mehr auf das weite Reich, sondern nur auf ein bescheidenes Land erstrecken, und mit dem Zuzug von Anwälten aus verlorenen Reichsgebieten vermag den Rechtsanwälten nicht mehr die frühere reichere Betätigung zu bieten. So ertönte dann alsbald der alte Streif nach Sperre. Begreiflich zunächst aus Tirol. Denn hier war der Zustrom aus dem abgetrennten Südtirol besonders fühlbar.

Die Gegensätze werden hauptsächlich verkörpert durch den Präsidenten der Anwaltskammer Innsbruck Dr. Haemerle, der die Zahl der Rechtsanwälte nach dem Bedarf der einzelnen Orte eingeschränkt wünscht, sowie den Wiener RA. Dr. Mittler, der Anwärtersperre verlangt, einerseits und durch den Gegner eines jeden numerus clausus Dr. Kantor, Präsidentstellvertreter der Anwaltskammer in Wien, andererseits. Dieser erachtet für das organische Wachstum der Advokatur ausschließlich die selbstgenügsame Ergänzung des Standes aus wissenschaftlich heranzubildenden und ausreichend entlohnten Anwärtern als dem Geiste und Bedürfnisse der freien Advokatur entsprechend. Verfasser dieser Zeilen stand schon vorher in seinen „Strömungen in der österreichischen Rechtsanwaltschaft“ im zweiten Lager. Er nahm folgerichtig auch Stellung für den bis-

herigen Zustand in der Versammlung, die von der wirtschaftlichen Organisation der Wiener Rechtsanwälte einberufen und von mehreren hundert Kammermitgliedern besucht wurde. Der überzeugende Bericht des RA. Dr. Lieban mündete in einem Antrage, der mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit angenommen wurde. Er beabsichtigte und erreichte eine Entschließung, an der Freiheit und Unabhängigkeit der Advokatur festzuhalten. Alle auf die Einführung gesetzlicher Sperrmaßnahmen abzielenden Anträge und Bestrebungen werden zurückgewiesen. Die Ausschließlichkeit des advokatorischen Parteienvertretungsrechtes bei gleichzeitigem Ausbau der Institution des unentgeltlichen advokatorischen Rechtsschutzes auf allen Gebieten der Justiz- und Verwaltungspflege wird betont und gefordert.

Trotz dieser Resolution hält aber der Innsbrucker Kammerpräsident an einem Beschlusse fest, den die Ständige Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern Oesterreichs gefaßt hat: an sämtliche österreichischen Rechtsanwälte eine schriftliche Umfrage bez. ihrer Stellung zur geschlossenen Zahl zu richten. Gegen diese Urabstimmung hat Verfasser dieses Berichtes bereits vor der eben erwähnten Vollversammlung schon mit Rücksicht auf die Erfahrungen vor dem Würzburger Anwaltstage vom Sept. 1911 und nunmehr Dr. Kantor unter Berufung auf diese Versammlung Stellung genommen. Mit Recht verweist dieser auch darauf, daß überdies die Wiener großen Advokatenvereinigungen, insbes. die Wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte in Wien und die Voralberger, schon in internen Abstimmungen den numerus clausus abgelehnt haben. Die jüngst erfolgten Neuwahlen von Funktionären der Wiener Kammer, die 2243 Rechtsanwälte, und damit die Mehrheit aller österreichischen Advokaten umfaßt, bedeuten ein Vertrauensvotum für den Ausschuß und die Billigung seiner Abwehrhaltung.

Während der Kampf unter den österreichischen Rechtsanwälten mit allen geistigen Waffen geführt wird und kaum noch als unentschieden behandelt werden kann, die österreichische Regierung hierzu Stellung zu nehmen keinen Anlaß findet, erklärt im Gegensatze zur Mehrheit der ungarischen Advokaten der Justizminister im Abgeordnetenhaus, daß der numerus clausus in der Advokatur notwendig sei. Man müsse den Advokaten eine sorgenfreie Existenz sichern und deshalb die Zahl der Advokaten kontingentieren¹⁾. Als wenn eine solche Maßnahme einen solchen Erfolg zu erzielen vermöchte! Sollte man auch auf diesem Gebiete nichts gelernt und alles vergessen haben? Oder sollten unsachliche Gründe vorliegen! Es ist zu hoffen, daß die Lehren der Geschichte und der gesunde Sinn der Abgeordneten diesen Rückschritt verhüten werden.

Rechtsanwalt, Geh. Justizrat, Regierungsrat
Dr. Adolf Bachrach, Wien.

Der Entwurf eines tschechoslowakischen Wechselgesetzes. Die Tschechoslowakei geht daran, eine Vereinheitlichung des Privatrechtes durchzuführen. Es vereinigen sich auf ihrem Territorium österreichisches, deutsches und ungarisches Recht. Das erste Rechtsgebiet, das unifiziert wird, ist das Wechselrecht. Die Aufgabe ist verhältnismäßig die leichteste, weil auch das ungarische Recht auf deutscher Rechtsgrundlage beruht. Die Regierung hat im Parlamente einen Entwurf in 110 Paragraphen vorgelegt, welcher die berühmten 100 Art. der Wechselordnung abzulösen beabsichtigt ist. Der vorgelegte Entwurf ist geglückt; er erzielt nicht nur die Vereinheitlichung; er schafft eine Besserung des Rechtszustandes. Er bemüht sich, Ungültigkeitserklärungen des Wechsels seltener zu machen. Ein Zusatz, durch den der Aussteller seine Haftung ausschließt, gilt nunmehr als nicht geschrieben. Das Zinsversprechen macht den Wechsel nicht mehr ungültig, sondern gilt als nicht geschrieben. Wenn neben dem Bezogenen mehrere Orte angegeben erscheinen, gilt der erste Ort als Zahlungsort, während nach der jetzigen Rechtsprechung mehrere Zahlungsorte den

Wechsel ungültig machen. Die Wechselklausel soll in jener Sprache im Texte des Wechsels vorkommen, in welcher die Zahlungsaufforderung ausgedrückt ist. Jede Unterschrift des Bezogenen gilt als unbedingte Annahme, sofern nicht diese Erklärung eine ausgesprochene klare Weigerung oder ein Akzept unter Einschränkungen zum Inhalte hat.

Statt der Worte „alter Stil“ und „neuer Stil“ heißt es nunmehr „alter“ und „neuer Kalender“. Die Zahlung erfolgt mit dem im Wechsel bestimmten Gelde. Hat dieses Geld am Zahlungsort keinen Kurs, und fehlt der Effektivvermerk, so kann man nach dem Mittelkurse der Währung des Zahlungsortes zahlen. Maßgebend ist der Kurs des Geldes am Tage vor Fälligkeit an der Prager Börse. Die Unterlassung der Notifikation führt nur den Verlust der Zinsen vom Tage der Fälligkeit bis zur Einreichung der Klage herbei; der Provisionsanspruch geht verloren. Die deutsche WechselO. regelt die Wechselbürgschaft nicht ausführlich. Nach der Rechtsprechung hat der zahlende Wechselbürge kein wechselmäßiges Regreßrecht. Nach dem Entwurf erwirbt der zahlende Avalist gegen denjenigen Regreß, für den er zahlte. Die Haftpflicht des Avalisten richtet sich nach der Haftpflicht desjenigen, für welchen der Avalist bürgt. Die Verjährungsfrist gegen die Regreßpflichtigen beträgt, wenn der Wechsel in Europa zahlbar ist, drei Monate, sonst sechs Monate (nicht 3, 6, 18 Monate). Auf die Verjährung von Wechselansprüchen ist von Amts wegen Rücksicht zu nehmen, wenn es sich um die Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages handelt. Proteste können nur öffentliche Notare erheben, was hervorgehoben wird, weil es in Ungarn auch andere Notare gibt. Die Präsentationszeit wird im Gesetze festgesetzt.

Schon aus diesem kurzen Berichte ergibt sich, daß dem Gesetzgeber seine Aufgabe gelungen ist, daß er im Sinne des Geistes der WechselO. die Vereinheitlichung vornimmt, daß er die strengen Regeln dieses Sonderrechtes mit den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Praxis durch Milderung in Einklang bringt, Kontroversen der Rechtsprechung durch klare Bestimmungen ersetzt und den Fragen des künftigen internationalen Wechselrechtes nicht präjudiziert. Das tschechische Wechselgesetz wird, wenn es zur Frage der internationalen Regelung kommt, ein modernes, auf deutscher Grundlage aufgebautes vorzügliches Wechselrecht vorstellen. Es wäre nur zu wünschen, daß die tschechische Regierung in Zukunft Gesetzentwürfe auch in deutscher Sprache veröffentlichen würde.

Professor Dr. Ludwig Strauß, Wien.

Eine unerfreuliche Folge des Arbeitsgerichtsgesetzes. Wenn ein Arbeitgeber zur Ausstellung oder Berichtigung eines Dienstzeugnisses nach § 630 BGB., § 73 HGB. oder §§ 113, 114 GewO. verurteilt ist, so kann er nach dem bisherigen Rechte durch Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO. (Geldstrafe oder Haft) dazu angehalten werden, dem Urteil zu genügen. Wenigstens ist dies die herrschende Meinung, wie des näheren in Staub HGB. § 73 Anm. 7 nachgewiesen. Nun bestimmt aber das voraussichtlich am 1. Juli 1927 in Kraft tretende Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 in § 61 Abs. 4, daß, wenn das Urteil des Arbeitsgerichts die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung ausspricht, der Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich für den Fall nicht fristgemäßer Vornahme der Handlung zur Zahlung einer festzusetzenden Entschädigung verurteilt werden soll, aber die Zwangsvollstreckung nach §§ 887, 888 ZPO. ausgeschlossen ist. Hieraus folgt, wie Friedrichs¹⁾ mit Recht darlegt, für den Fall der Verurteilung zur Ausstellung oder Berichtigung eines Zeugnisses durch ein Arbeitsgericht, daß eine Zwangsvollstreckung durch Androhung von Geldstrafe oder Haft zur Erzwingung der Zeugnisausstellung nicht mehr zulässig ist. Es bleibt also für die Zukunft nichts übrig, als daß in einem solchen Falle der Arbeitnehmer entweder von vornherein beantragt, schon im Ur. i. S. des § 61 Abs. 4 den Arbeitgeber für den Fall nicht fristgemäßer Zeugnisausstellung zu einer Entschädigung zu verurteilen, oder

¹⁾ Neue Freie Presse v. 4. Mai 1927.

¹⁾ Zeitschr. „Das Arbeitsgericht“, Heft v. 1. April 1927, S. 129

daß er nachträglich einen Anspruch auf Ersatz seines Schadens, der unter Umständen (z. B. wenn der Arbeitnehmer infolge fehlenden Zeugnisses dauernd keine Stelle findet) sehr bedeutend sein kann, gegen den Arbeitgeber geltend macht, wenn dieser dem Urteile nicht Folge leistet. Beide Möglichkeiten versagen, wenn der Arbeitgeber nicht zahlungsfähig ist. Tatsächlich ist also nach dem ArbGG. der Anspruch auf Ausstellung oder Berichtigung eines Arbeitszeugnisses gegenüber einem zahlungsunfähigen Arbeitgeber praktisch nicht durchführbar. Es ergibt sich die unerfreuliche Tatsache, daß das Gericht zwar einen Arbeitgeber verurteilt, eine Handlung vorzunehmen, daß es aber an Machtmitteln fehlt, gegenüber einem böswilligen Arbeitgeber diesen Ausspruch des Gerichts zu erzwingen. Sollten einmal durch ein späteres Gesetz Bestimmungen des ArbGG. geändert werden, so scheint es dringend erwünscht, daß auch diese Frage Berücksichtigung findet.

Geh. Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Der Entwurf zum Schankstättengesetz und die Reichsverfassung.

Das künftige Schankstättengesetz soll nach dem Wunsche des Reichstags vornehmlich dem Schutze der Jugend vor den Gefahren des Alkohols dienen. Der Entw. in der Form, wie ihn der Reichsrat angenommen hat, schwächt gerade die diesem Schutze dienenden Vorschriften gegenüber dem geltenden Rechte des NotGes. von 1923 erheblich ab. Branntwein gegen Entgelt an Nicht- und 18-jährige zu verabreichen, bleibt in Wirtschaften und im Kleinhandel verboten. Andere geistige Getränke dürfen nur mehr Nicht- und 14-jährigen (bisher Nicht- und 16-jährigen) nicht verabreicht werden. Jedoch bleiben landesrechtliche Best. zum Schutze der Jugend, die hierüber hinausgehen, unberührt. Die Jugendlichen selbst bleiben bei Verstößen straflos. Den strafmündigen Sünder sollte man strafen, oder meint man, verbotene Früchte reizten ihn mehr? — Erlaubnis zum Wirtsgewerbe und zum Branntweinkleinhandel bleiben vom Bedürfnisnachweis abhängig. Das Gemeindebestimmungsrecht lehnt die Begr. z. Entw. ab. Anträge, es einzufügen, sind im Reichstag wohl zu erwarten. Der Reg. Entw. für die Erlaubniserteilung noch den Nachweis der für den Betrieb erforderlichen Mittel vor. Das ist weggefallen; es barg die Gefahr in sich, den Wirt ganz von der Getränke-Industrie abhängig zu machen. Die Gründe für die Versagung und die Entziehung der Erlaubnis bleiben wesentlich dieselben wie jetzt. Die Frist, in der eine nicht ausgeübte Erlaubnis erlischt, wird von 3 Jahren auf 1 Jahr verkürzt. Der Entw. legt fest, was bis jetzt streitig war, daß juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine Erlaubnis erhalten können; sie erlischt nach 20 Jahren. Einem Wirtschaftsinhaber können bei der Erlaubniserteilung Auflagen gemacht werden, um Gäste, Angestellte usw. gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit, um Nachbarn sowie die Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen zu schützen. Den Bedürfnissen der Verwaltung entspricht es, daß die Erlaubnisbehörde solche Auflagen auf Antrag der Polizei künftig auch nach der Erlaubniserteilung machen kann.

Das Verfahren bleibt wesentlich unverändert. Auch der Bedürfnisnachweis unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren; das war bisher nicht überall so. Ein Vertreter des öffentlichen Interesses — weshalb sagt man nicht: des Gemeinwohls? — hat künftig die Befugnis, Kollegialentscheidungen anzufechten.

Grundsätzliche Einwendungen sind gegen eine Bestimmung zu erheben, der eine weit über das Schankstättenwesen hinausgehende Bedeutung zukommen dürfte. Der Entw. § 21 Abs. 2 sagt: „Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann, wenn nach ihrem Ermessen die Zahl der nach § 1 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Betriebe in einem Bezirke das Bedürfnis erheblich übersteigt, für längstens ein Jahr anordnen, daß in dem Bezirke Erlaubnisse für neu zu errichtende Betriebe nicht oder nur für gewisse Arten von Getränken oder nur mit ihrer Genehmigung erteilt werden dürfen. Das gleiche gilt für Erlaubnisse zur Ausdehnung bestehender

Betriebe auf nicht zugelassene Arten von Getränken oder auf nicht zugelassene Räume. Die Anordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Sperrfrist wiederholt werden.“ Ein Rechtsmittel gegen diese Anordnung gibt es nicht. Im Entw. der Reg. hatten die gesperrten Worte gefehlt, so daß jede Erlaubniserteilung unterbunden werden konnte. Auch in der Beschränkung der Sperre auf neue Erlaubnisse und Erweiterungen ist diese Einrichtung, die m. W. für Deutschland etwas Eigenartiges bedeuten würde, rechtlich bedenklich. Solche Anordnungen würden juristisch unangreifbare, auf unprüfbarem Ermessen beruhende Eingriffe in ein Gebiet sein, auf dem sonst nur in einem geregelten Rechtsmittelverfahren Entscheidungen gefällt werden. Das läßt sich weder mit den Wünschen gewisser Kreise nach Verminderung der Ausschankstellen entschuldigen, noch mit Fehlern jetzt zuständiger Behörden rechtfertigen. Die zu der Anordnung berufene Stelle wird zu den höheren Verwaltungsbehörden gehören, die heute vielfach parteimäßig besetzt werden. Wie leicht kann die Entscheidung nichtfeststellbaren Einflüssen unterworfen werden, die mit der Sache nichts zu tun haben? Je nachdem, ob eine Sperre verhängt wird oder nicht, werden politische, wirtschaftliche oder sonstige Gruppen sich bei der zuständigen Stelle für eine Verfügung in ihrem Sinne bemühen. Das müßte zu verhängnisvollen Eingriffen dazu nicht berufener Kräfte in die Verwaltung führen, ohne daß die Betroffenen die Möglichkeit hätten, sich anders als durch Gegeneinflüsse gleich dunkler Art dagegen zu wehren. Das Gefährliche dieser Einrichtung ist vor allem, daß sie, erst einmal für ein Gebiet vom Gesetz gebilligt, auch in andere Gebiete der Verwaltung eingeschaltet werden könnte. Damit würde man den Schutz des Bürgers und der Behörden, den man ihnen durch die von der RVerf. geforderten Verwaltungsgerichte gewährleistet hat, durchlöchern. Das ist die dem ganzen deutschen Staatsleben drohende Gefahr, die man mit dieser Einrichtung des Sperrjahrs im Schankstättengesetz heraufbeschwört. Man sollte sie nicht unterschätzen.

Regierungsrat Dr. Wedemeyer, Bremen.

Wann beginnt die Zinsenpflicht, wenn die Hypothekenforderung nach dem 15. Juni 1922 durch den Eigentümer des belasteten Grundstücks zurückbezahlt, die Löschung der Post im Grundbuch aber unterblieben ist? Nach § 28 Abs. 2 AufwGes. beginnt die Verzinsung erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres, wenn die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen wird. Eine solche Wiedereintragung erfolgt hier, auch wenn rein äußerlich die Hypothek noch eingetragen ist. Außerdem kann die Hypothek, so wie sie dasteht, auf Antrag des Gläubigers gar nicht aufgewertet werden. Es ist eine Eigentümergrundschuld entstanden und dementsprechend muß unter Zuziehung des Eigentümers verfahren werden. § 28 Abs. 2 findet Anwendung.

Rechtsanwalt Dr. Reineke, Münster.

Was ist eine Proformarechnung? Darüber findet sich nichts in Schrifttum und Rechtsprechung, obwohl sie in der Zeit der Geldentwertung sehr häufig war. In dieser Zeit wurde mehr als in Friedenszeiten durch verschiedene im Verkehr festgelegte Formeln z. B. „Kasse gegen Faktura“ vereinbart, daß die Ware vor Absendung zu bezahlen oder durch Akkreditiv sicherzustellen war, so daß der Verkäufer nach Absicht der Parteien den Bahnwagen erst zu bestellen und zu beladen brauchte, wenn der Preis bezahlt oder sichergestellt war (RG. 69, 125; 106, 299; LZ. 1907, 366, 1).

Der Preis steht aber oft vorher nicht fest, z. B. wenn der Börsenpreis vom Tage vor der Verladung vereinbart ist. Der Tag der Verladung ist noch ungewiß. Er hängt ab von der vereinbarten Vorauszahlung des Preises, Bestellung der Bahnwagen, Unmöglichkeit der Verladung bei Frost usw.

Auch die zu liefernde Menge hängt von Zufälligkeiten ab, z. B. wieviel Ware vorhanden ist oder im Wagen Platz hat; bei Zirkaabschlüssen und nach Handelsgebrauch auch in anderen Fällen darf etwas mehr oder weniger als die vereinbarte Menge geliefert werden. In manchen Handelszweigen besteht der Brauch, daß die Ladefähigkeit des Bahnwagens voll auszunutzen ist.

Da sendet der Verkäufer, ehe er selbst weiß, wann, wieviel oder zu welchem Preise er liefern wird, eine Proformarechnung, in der er nach den Abreden des Abschlusses den Preis der Solllieferung berechnet. Welche rechtliche Bedeutung hat solche vorläufige Rechnung?

Sie ist eine Erklärung des Verkäufers, er will die vereinbarte Vorauszahlung oder Akkreditivstellung als voll gesehen gelten lassen, wenn die so einstweilen berechnete Summe gezahlt oder sichergestellt ist.

Aber durch Zahlung dieser Summe ist die Tilgung des Kaufpreises nicht restlos erledigt; sobald die zu zahlende Summe endgültig feststeht, hat der Verkäufer das etwa Zuvielerfangene wieder zurückzugeben und der Käufer das zu wenig Gezahlte nachzahlen.

Die Zusendung einer Rechnung gilt an sich nicht als Mahnung. Das stand im Art. 288 des alten HGB. und gilt noch heute¹⁾, denn die erste Faktura wird nicht als Mahnung zugesendet, sondern als Feststellung des Preises, damit beide Parteien ihn gleichlautend buchen und der Käufer ihn beim Weiterverkauf in seiner Kalkulation ansetzen kann. Aber weil die Proformarechnung den Zweck hat, die vereinbarte Vorauszahlung herbeizuführen, wird man je nach Lage des Falles in der Zusendung der Proformarechnung eine Mahnung finden können, auch ohne daß dabei ausdrücklich Zahlung oder Akkreditiv gefordert wird.

Man kann auch in der Proformarechnung die Erklärung finden, die Ware stehe zur Abholung oder Absendung bereit²⁾. Der Käufer darf sich darauf verlassen und danach handeln. Auf Grund der Einrede des nicht erfüllten Vertrages braucht er aber nicht zu zahlen, wenn der Verkäufer nicht erfüllungsbereit ist oder das übersendete Ausfallmuster Mängel der Ware ergibt³⁾.

Im übrigen hat die Proformarechnung die Rechtsnatur einer gewöhnlichen Faktura. Ist sie z. B. als Proformarechnung nur ausgestellt, weil die Menge nicht feststeht, will sie aber den Einheitspreis festlegen, so gilt auch für die Proformarechnung der Satz, daß vorbehaltslose Annahme der Faktura als Genehmigung des vorher nicht vereinbarten Preises gilt⁴⁾.

Die Rechnung braucht nicht als Proformarechnung bezeichnet zu sein. Es wird oft ohne weiteres ersichtlich sein, daß der Verkäufer sich nicht an die in der Proformarechnung angegebenen Preise oder Mengen binden will oder kann.

Justizrat Dr. Pomme, Halberstadt.

Der strafrechtliche Schutz des Kraftfahrzeugverkehrs im Entwurf 1925. Der 16. Abschnitt im Besonderen Teil des 1. Buches handelt von den „gemeingefährlichen Handlungen und Störungen des öffentlichen Verkehrs“. § 206 regelt den Tatbestand der Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrsstörung; § 207 schützt die „Verkehrssicherheit auf Straßen“. Er lautet: „Wer die Sicherheit des Betriebes einer Straßenbahn durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen, Beförderungsmitteln oder Gegenständen, die dem Straßenbahnverkehre dienen, durch Bereiten von Hindernissen auf der Fahrbahn, durch falsche Zeichen oder Signale oder dadurch, daß er bei Verletzung des Dienstes seine dienstlichen Obliegenheiten verletzt, stört und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. (II) Ebenso wird bestraft, wer durch Beschädigen oder Zerstören einer Brücke, einer Straße oder eines Weges die Sicherheit des Straßenverkehrs stört und dadurch

eine Gemeingefahr herbeiführt. (III) Der Versuch ist strafbar“.

Abs. II ist offensichtlich die Strafbestimmung für Handlungen, die den Kraftfahrzeugverkehr (neben sonstigem Straßenverkehr) gefährden. Diese Regelung erscheint ungenügend.

Gerade die typische Straßenverkehrgefährdung, wie man sie in der Presse immer wieder liest: das Spannen von Seilen über die Straße, wird von der Bestimmung nicht getroffen. Ueberhaupt nicht das absichtliche „Bereiten von Hindernissen auf der Fahrbahn“. Wenigstens müßte man eine solche Auslegung mit sehr gewagten Mitteln erzwingen. Nachdem die Judikatur des RG. nach geltendem Recht die Begriffe „zerstören“ und „beschädigen“ im wesentlichen als eine Verletzung der Sachsubstanz definiert hat und nur bei bestimmten Sachen (zusammengesetzte Sachen und Tiere) sich auch mit bloßer Verminderung der Gebrauchsfähigkeit begnügen läßt, setzt der Entwurf 1925 (folgend dem Entwurf 1919) in § 294 den, der „eine fremde Sache beschädigt oder zerstört“, dem gleich, der „eine fremde Sache in einer Weise unbrauchbar macht, daß sie der Verletzte nur mit erheblichem Aufwand an Arbeit, Kosten oder Zeit wieder brauchbar machen kann“. Daraus erhellt, daß der Entwurf 1925 die Ausdrücke „beschädigen“, „zerstören“ auf die stoffliche Veränderung beschränkt. (Die Begründung betont in den einleitenden Bemerkungen zum 25. Abschnitt Bes. Teil 1. Buch S. 149 ausdrücklich, daß mit dem Hinzufügen der neuen Bestimmung des Abs. II angesichts der Verwirrung in der geltenden Judikatur und Theorie habe Klarheit geschaffen werden sollen). Wer aber ein Seil zwischen 2 Bäumen über die Straße spannt, der wirkt nicht auf die stoffliche Unversehrtheit der Straße ein; ebensowenig der, der an einer uneingesehenen Straßenbiegung einen Wagen über die Straße stellt, der vom Fahrzeug zu spät bemerkt wird, um einem Zusammenstoß zu entgehen. Daß man derartige Handlungen offenbar mit Bedacht nicht in den Tatbestand des § 207 II einbeziehen wollte, möchte man nach der Fassung der §§ 206 und 207 I vermuten, wo beidesmal ausdrücklich als besonderes Tatbestandsmerkmal aufgeführt wird: die Störung der Betriebsicherheit „durch Bereiten von Hindernissen auf der Fahr- oder Flugbahn“ (206), „durch Bereiten von Hindernissen auf der Fahrbahn“ (207 I). Eine entsprechende Bestimmung fehlt in § 207 II. Warum? Handelt es sich wirklich um Absicht oder bloß um ein Versehen?

Mit Recht erwähnt die Begründung im Eingang zum 16. Abschnitt: „Wenn z. B. jemand über eine Straße ein Drahtseil spannt und so das Leben des ersten des Weges kommenden Radfahrers oder Kraftwagenführers in Gefahr bringt, so ist der Begriff der Gemeingefahr gegeben, wenn nicht feststand, wer die Person sein wird, die auf das Drahtseil aufläuft“ (S. 106). Aber wo ist diese Handlung im Entwurf strafbar? Nach § 207 II gerade nicht! So bleibt der Strafrichter auf die gänzlich ungenügenden Uebertretungstatbestände der §§ 369 Z. 1 und 362 Z. 1 angewiesen. Die Tatbestände der Körperverletzung und der Tötung werden der Handlung auch nicht gerecht. Außerdem wird es vielfach an der Vorstellung eines bestimmten Angriffsobjektes fehlen (so ausdrücklich auch Begründung S. 106!). Den gleichen Mangel weist der im Entwurf neugeschaffene Tatbestand der Lebensgefährdung (§ 231) auf: „Wer wissentlich und gewissenlos einen anderen in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft“. Aber selbst wenn man sich mit einem dolus indeterminatus genügen ließe, so erschöpfen die vorliegenden Tatbestände das besonders geartete, gemeingefährliche Handeln nicht. Will man nicht, wie am ehesten zu empfehlen, die Gefährdung des Landkraftfahrzeugverkehrs zu einem besonderen Deliktstatbestand erheben, so muß wenigstens § 207 II als weiteres Mittel der Straßenverkehrgefährdung die Bestimmung aufnehmen: „durch (absichtliches?) Bereiten von Hindernissen auf der Fahrbahn“.

Gerichtsassessor Dr. Walz, Marburg (Lahn).

¹⁾ Staub, 10. Aufl. Anhang zu § 374, Anm.)

²⁾ Staub, 10. Aufl. Anhang zu § 372, Anm. 46a.

³⁾ Hamburg, Seuff. Archiv 72 Nr. 9.

⁴⁾ Staub, Anm. 16 zu § 346.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 11

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Aufwertungsvergleich. § 779 BGB., § 67 AufwGes. Der Bekl. und sein Bruder H. hatten am 1. Febr. 1921 ein Haus von X gekauft und den Kaufpreis von 124 000 M. u. a. durch Uebernahme von 87 000 M. Hypotheken und durch Abtretung einer dem Kl. zustehenden Grundschuld von 37 000 M. an X gedeckt. Dafür, daß Kl. sich zur Abtretung dieser Grundschuld bereitfand, ließen die Käufer für ihn auf dem gekauften Haus eine Hypothek von 45 000 M. eintragen (37 000 M. Valuta für die Grundschuld, 8000 M. für ausgelegte Kaufkosten). Später verlangte der Kl. von den Käufern die Umwandlung der Hypothek in eine Goldmarkhypothek und erreichte auch, daß diese an Stelle der Papiermarkhypothek v. 45 000 M. für ihn die Eintragung einer Hypothek über 4839 g Feingold mit 8 % Zinsen am 28. März 1924 bewilligten. Diese Eintragungsbewilligung haben sie aber am 16. Jan. 1925 wegen Irrtums und Betrugs angefochten. Die Klage betrifft Zinsen aus der Goldhypothek; die Widerklage verlangt die Feststellung, daß dem Kl. eine Hypothek von mehr als 450 GM. nicht zustehe und er verpflichtet sei, den Mehrbetrag im Grundbuch löschen zu lassen. LG. erkannte zugunsten des Kl., OLG. zugunsten des Bekl. mit der Maßgabe, daß der geschuldete Goldmarkbetrag auf 814,50 GM. festgesetzt und bez. Zinsen und Fälligkeit die Vorschriften des AufwGes. als maßgebend bezeichnet wurden. Die Rev. des Kl. hatte Erfolg. Zwar möge der Annahme des OLG., daß das Abkommen v. 28. März 1924 ein Vergleich sei und beide Parteien eine irriige Vorstellung über die Ermittlungsweise des Aufwertungsbeitrages gehabt hätten, nicht entgegenzutreten sein. Auch brauche der beim Vergleichsschluß als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt i. S. des § 779 BGB. nicht reine Tatsachen zu betreffen. Als solcher habe im vorliegenden Falle die übereinstimmende Ansicht der Parteien, daß der Prozentsatz der Aufwertung immer von dem eingetragenen Papiermarkbetrage der Hypothek genommen werden müsse, angesehen werden können. Unzureichend begründet sei aber die Annahme des OLG., daß es bei Kenntnis des Umstandes, daß der Prozentsatz der Aufwertung nur von dem Goldmarkbetrage der eingetragenen Papiermarkhypothek gegriffen werden dürfe, nicht zu Streit oder Ungewißheit über die Höhe der Aufwertung zwischen den Parteien gekommen sein würde. OLG. stelle fest, daß der Bekl. und sein Bruder offenbar geneigt gewesen seien, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus dem Kl. einen Betrag zum Ausgleich der Geldentwertung anzubieten, und daß sie deshalb auch ohne weiteres auf sein Verlangen eingegangen seien, ihm 30 oder 50 % des Goldmarkbetrages zu gewähren. Dabei sei übersehen, daß das Aufwertungsverlangen des Klägers in Höhe von 30 oder 50 % offenbar nur auf der Grundlage der Papiermarksumme von ihm gedacht und gestellt gewesen sei. Was er gefordert hätte, wenn er vom Goldmarkbetrag ausgegangen wäre, stehe nicht fest; mithin hätte OLG. auch nicht sagen dürfen, daß in diesem Falle die Parteien über die Höhe der Aufwertung einig gewesen seien. Außerdem müsse für diese Frage auch in Rücksicht gezogen werden, daß der Kl. für Verschaffung des Grundstückes an die Käufer von diesen einen Gegenwert habe haben wollen und darum jedenfalls einen den gesetzlichen Aufwertungsbeitrag weit übersteigenden Anspruch erhoben hätte, mit dem sich der Bekl., wenn er gewußt hätte, daß die Aufwertungssumme von dem Goldmarkbetrage der Hypothek zu berechnen sei, vielleicht nicht ohne weiteres einverstanden erklärt hätte. Bei der Erwägung hierüber werde gegebenenfalls auch der jetzige Wert des Grundstückes und das Verhältnis der Papiermarkhypothek zu dem Papiermarkkaufpreis nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. — Erweise sich auf Grund der neuen Prüfung die Vorschrift des § 779 BGB. nicht als anwendbar, so seien die anderen Angriffe gegen das Abkommen vom 28. März 1924 zu untersuchen. Werde

es auf Grund einer dieser Angriffe oder aber nach § 779 BGB. hinfällig, so werde sich für die Widerklage noch die Frage erheben, ob mit ihr nicht bloß die Löschung der Feingoldhypothek und die Wiedereintragung der Papiermarkhypothek verlangt werden könne. Denn wenn der Kl. sich mit einem Aufwertungsbeitrage von 814,50 GM. nicht begnügen würde, was nach seinem Rechtsmittel anzunehmen sei, zumal OLG. selbst davon ausgehe, daß die Parteien sich auf eine 30—50 %ige Aufwertung geeinigt hätten, so habe über die streitige Höhe der Aufwertung nicht das Gericht, sondern die Aufwertungsstelle zu befinden (§§ 69—75 AufwGes.). Zum mindesten könnte die Aussetzung des Verfahrens geboten sein, solange die Entscheidung der Aufwertungsstelle nicht getroffen sei. (Urt. VI. 626/25 v. 9. Juli 1926.)

Rechtsslage bei einem Schwarzkauf aus 1922 mit gleichzeitiger Auflassung, bei dem der Erwerber im Grundbuch aber erst im Herbst 1923 eingetragen und die behördliche Genehmigung noch später erfolgt ist. Grunderwerbsteuerzahlung als eine Hauptverpflichtung des Käufers? Durch notariellen Vertrag v. 23. Nov. 1922 verkaufte Kl. dem Bekl. sein Berliner Grundstück. Die Auflassung erfolgte im unmittelbaren Anschluß an den Kaufvertrag; am 23. Oktober 1923 wurde der Bekl. im Grundbuch eingetragen. Im Vertrage war der Kaufpreis wahrheitswidrig mit 300 000 M. angegeben, auch hatte sich der Bekl. ausdrücklich zur Zahlung der Grunderwerbsteuer (GEST.) verpflichtet. Er hat sie aber nicht gezahlt, deshalb hat die Stadtgemeinde Berlin gemäß § 20 GESTGes. die Zahlung des Steuerbetrages von 467,60 RM. vom Kl. verlangt. Kl. setzte dem Bekl. nunmehr gemäß § 326 BGB. eine Frist zur Zahlung der Steuer mit der Erklärung, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Leistung nicht annehmen und vom Vertrage zurücktreten werde. Die Frist ist verstrichen, ohne daß der Bekl. zahlte. Die auf Rückauflassung gerichtete Klage stützt sich auf die ergebnislose Fristsetzung und auf die unrichtige Beurkundung des Kaufpreises. Im Lauf des Streites genehmigte das Bezirksamt am 8. Aug. 1925 nachträglich die Auflassung und Eintragung. Der Kl. hält diese ohne oder gegen seinen Antrag erteilte Genehmigung für wirkungslos, zumal bei ihrer Erteilung schon X (Schwarzabkäufer des Bekl.) als Eigentümer im Grundbuche eingetragen gewesen sei. LG. verurteilte, OLG. wies ab, beide mit der Begründung, daß die Verpflichtung zur Tragung der GEST. keine Hauptverpflichtung aus dem Kaufvertrage darstelle, mithin ihre Nichterfüllung den Rücktritt nicht begründen könne. RG. hob auf und verwies zurück. Die noch vor dem 31. Dez. 1922 erfolgte Auflassung sei schon um deswillen nicht nichtig gewesen, weil zur Zeit ihrer Erteilung die Genehmigungspflicht für sie noch nicht bestanden habe. Sie habe ihre uneingeschränkte Wirksamkeit erst verloren, als das Inkrafttreten des Grundstücksverkehrsgesetzes eine Genehmigung erforderlich machte. Nunmehr sei sie zu einer schwebend unwirksamen geworden, deren Genehmigung würde sie erst mit dem Zeitpunkte verloren haben, in welchem ein den Bekl. zur Rückgängigmachung der dinglichen Einigung verurteilendes Erkenntnis die Rechtskraft beschritten haben würde. Bis zum Eintritt dieser Rechtskraft sei dagegen die Heilung des Formmangels durch Herbeiführung der behördlichen Genehmigung möglich gewesen, und zwar auch dann noch, wenn als Eigentümer im Grundbuch bereits ein weiterer Abkäufer eingetragen stehe, möge dieser auch als gutgläubiger Erwerber gegen seinen Willen nicht zur Aufgabe seines Eigentumsrechtes gezwungen werden können. Die Möglichkeit der Erteilung der Genehmigung sei im Grundstücksverkehrsgesetz nicht befristet. Es sei auch gleichgültig, ob der Bekl. ohne den Willen des Kl. oder gar gegen ihn die Genehmigung der Auflassung nachgesucht habe. Das Gericht könne die Rechtmäßigkeit einer derartigen Genehmigung wohl in Bezug auf Form und auf Zuständigkeit der genehmigenden Behörde nachprüfen, nicht jedoch in Bezug auf ihre materiellen Voraussetzungen. Insoweit müsse die richterliche Prüfung an der Tatsache jenes staatlichen Hoheitsaktes

inhalten. Die Beurteilung der Frage, was als Haupt- und was als Nebenleistung anzusehen sei, habe die Rechtsprechung des RG. der Betrachtung im Einzelfalle zugewiesen. Es habe dabei vielfach auf den Willen der Beteiligten bei Vertragsschluß Gewicht gelegt und es wesentlich gehalten, ob es einer der Parteien auf die Erfüllung der gerade in Betracht kommenden Leistung in hohem Grade angekommen sei. Beim erkennbaren Vorliegen solchen Parteiwillens könne der Schuldner sich nicht darauf berufen, daß die Leistung objektiv unwichtig sei und daß ihre Bewirkung dem Gläubiger keinen Nutzen bringe. Ferner sei bereits ausgesprochen, daß dem Gläubiger der Rücktritt verschlossen sei und nur der Erfüllungsanspruch bleibe, wenn der Schuldner sich mit einem geringfügigen Teile einer Hauptleistung im Verzuge befinde, wobei für die Frage der Geringfügigkeit das Verhältnis zum gesamten Vertragsinhalte ins Auge gefaßt werden müsse. OLG. habe nun zwar festgestellt, daß der Wille der Parteien nicht dahin gegangen sei, die Verpflichtung zur Zahlung der GEST. zu einer Hauptverpflichtung in dem Sinne zu machen, daß ohne ihre Erfüllung der ganze Vertrag nicht gewollt sein solle. Diese Fragestellung sei aber unrichtig. Nicht darauf komme es an, ob der Vertrag ohne die Eingehung einer bestimmten Verpflichtung nicht abgeschlossen und ihre Erfüllung von beiden Vertragsteilen unbedingt sicher ins Auge gefaßt wäre, sondern darauf, ob sie so wesentlich gewesen sei, daß bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung nicht bloß ein Erfüllungsanspruch, sondern auch das Rücktrittsrecht gegeben sein sollte. Ueberdies irre OLG. in der Annahme, daß die Uebernahme der Steuer sich auch nicht infolge der Inflationswirkungen als eine Hauptverpflichtung darstellen könne. Wenn RG. der Erschütterung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung in seiner Rechtsprechung eine besondere Beachtung habe zu Teil werden lassen, so stehe nichts dem entgegen, im Einzelfalle zu prüfen, ob die durch die Inflation hervorgerufenen Wirkungen eine Veränderung der Verpflichtungen eines Vertragsteils nicht auch in ihrem Verhältnisse zueinander in solchem Umfange herbeigeführt haben könnten, daß die Vergrößerung des Umfanges der einen oder der anderen sie unter den veränderten Umständen als bloße Nebenleistung nicht mehr erkennen ließe. Erst bei einer abschließenden Betrachtung des gesamten Ergebnisses des Rechtsgeschäfts würde sich aber ein sicherer Schluß nach der Richtung ziehen lassen, ob bei Zugrundelegung einer solchen Annahme die Leistung nach dem eben Gesagten noch zufolge ihrer Bedeutung als solche gelten könne, daß bei ihrer Nichterfüllung von dem Vertrag abgegangen werden könnte. In dieser Beziehung fehle es für eine endgültige Prüfung durch das RG. an zureichenden Unterlagen, insbes. darüber, in welchem Verhältnisse die Summe der jetzt verlangten Steuerbeträge zu dem verabredeten, angemessenen aufwertendem Kaufpreise und seinem bereits gezahlten Teile stehe. Hierfür bedürfe es noch tatsächlicher Feststellungen. (Urt. V. 268/26 v. 22. Jan. 1927.)

Zum guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs i. S. des § 20 AufwGes. § 892 BGB. X verkaufte sein Wohnhaus in A. durch notariellen Kaufvertrag v. 8. Jan. 1924 an die Kl. unter Haftung der Verkäuferin für Hypothekenfreiheit. Auf dem Grundstück lastete früher eine für die Beklagte am 10. April 1906 eingetragene Hypothek von 26 000 M. Nachdem die Hypothek im Juli 1923 zurückgezahlt worden war, wurde sie im Sept. 1923 gelöscht. Herbst 1925 wurde auf Antrag der Bekl. im Grundbuch ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs bez. der Löschung der Hypothek eingetragen. Die Kl. behaupten, das Grundstück in gutem Glauben an seine Lastenfreiheit erworben zu haben und verlangen Einwilligung der Bekl. in die Löschung des Widerspruchs. LG. verurteilte. Die Sprung-Rev. der Bekl. hatte keinen Erfolg. Die vor Inkrafttreten der 3. StNVO. im Sept. 1923 erfolgte Zahlung des Hypothekenskapitals von 26 000 PM. habe nur eine geringfügige Teilzahlung auf die der Bekl. zustehende Forderung dargestellt. Ob durch die Löschung der Hypothek auf Grund der über den Papiermarkbetrag lautenden Löschungsbewilligung der Bekl. das Grundbuch tatsächlich unrichtig geworden, oder ob dadurch eine Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht eingetreten sei, bedürfe

keiner weiteren Prüfung, da in dem einen wie dem anderen Falle der Anspruch der Kl. sich als begründet erweise. — Zu der Frage des öffentl. Glaubens des Grundbuchs i. S. des § 20 AufwGes. habe RG. bereits im Urt. 9. Febr. 1927 (DJZ. 1927 S. 527) unter Ablehnung der Ansicht Mügels ausgeführt, daß das AufwGes., wenn es von den „Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs“ spreche, damit nichts anderes meine, als das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn es in § 892 den guten Glauben des Erwerbers eines Rechts an einem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht dann verneine, wenn ihm die Unrichtigkeit des Grundbuchs bekannt sei. Zwar könne u. U. auch schon die Kenntnis von Tatsachen, die die Unrichtigkeit des Grundbuchs begründeten, sich als eine Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs selbst darstellen, nämlich dann, wenn es sich um solche Tatsachen handle, die ohne weiteres die Unrichtigkeit des Grundbuchs ergäben. Eine abweichende Beurteilung müsse aber dann Platz greifen, wenn es sich um unklare Rechtsfolgen handle, die aus bekannten Tatsachen nicht ohne weiteres mit Sicherheit zu erkennen seien, und wenn sich der Erwerber in einem Rechtsirrtum befunden habe, wenn er also trotz Kenntnis der die Unrichtigkeit ergebenden Tatsachen infolge einer rechtsirrigen Auffassung das Grundbuch bez. des in Frage stehenden Rechts nicht für unrichtig gehalten habe. Hiernach komme es in dem vorliegenden Fall, in dem die Zahlung des Hypothekenskapitals vor dem Inkrafttreten der 3. StNVO. erfolgt sei, entscheidend darauf an, ob die Kl., als sie den Antrag auf ihre Eintragung als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch stellten, nicht nur erkannt hätten, daß die Papiermarkzahlung an die Bekl. eine unzureichende Zahlung gewesen wäre, sondern auch, daß die Hypothek trotz ihrer Löschung infolge der ungenügenden Zahlung in Höhe des AufwBetrages bestehen geblieben, mithin insoweit — die Unrichtigkeit des Grundbuchs unterstellt — das Grundbuch trotz der Löschung der Hypothek unrichtig geworden wäre. Diese Kenntnis der Kl. habe aber LG. für RG. bindend verneint. In der Tat komme es immer außer auf den äußeren Hergang noch auf die Erkenntnis seiner Bedeutung als eines das Erlöschen der Hypothek hindernden Umstandes an. Diese Kenntnis habe den Kl. festgestelltermaßen gefehlt. Ob etwa, abweichend von den vorerwähnten Grundsätzen, der gute Glauben dann zu verneinen sein möchte, wenn sich jemand der Kenntnis des Sachverhalts geflissentlich entziehe, bedürfe hier keiner Erörterung, denn ein solcher Fall liege hier, wie die Feststellungen des LG. ergäben, nicht vor. — Im übrigen habe LG. festgestellt, daß auch der Notariats-obersekretär Y, der im Auftrage der Kl. das Grundbuch eingesehen hatte, der Ansicht gewesen sei, daß das Grundstück lastenfrei sei, wenn er auch damals gewußt habe, daß die Hypothekengläubiger gegen die Bezahlung der Hypotheken in Papiermark sich wehrten; LG. habe ferner für erwiesen erachtet, daß ihm auch die Erkenntnis der nach dem 14. Juni 1922 auf Grund unzureichender Zahlung erfolgten Hypothekenlöschung als eines das Erlöschen der Hypothek hindernden Umstandes gefehlt habe. Damit sei aber auch hinsichtlich des Y der gute Glauben i. S. des § 20 AufwGes. festgestellt. Es bedürfe daher keiner weiteren Erörterung der Frage, ob Y als Vertreter der Kl. anzusehen sein möchte, und ob Kl. einen etwa vorhandenen bösen Glauben des Y sich trotz ihrer eigenen Gutgläubigkeit als eigenen bösen Glauben anrechnen lassen müßten. Unterstelle man aber, daß im vorl. Falle durch Löschung der Hypothek eine Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht eingetreten wäre, so könne nichts anderes gelten, wie in dem angezogenen Urt. des RG. schon ausgeführt sei. (Urt. V. 375/26 v. 23. März 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§§ 266, 264 StrPO. Zum Begriff „Tat“. Begünstigung des Betrügers im Verhältnis zum Betrug in Mittäterschaft. Die Revision des wegen Begünstigung verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Ein Verstoß gegen § 266 Abs. 1 StrPO. liegt nicht vor. Die Vorschrift verweist auf den Begriff der Identität der Tat, wie er sich aus § 264 StrPO. ergibt. Dieser umfaßt

nach der feststehenden Rechtsprechung des RG. den vom Eröffnungsbeschluß betroffenen Vorgang einschl. aller damit zusammenhängenden oder darauf bezüglichen Vorkommnisse und tatsächlichen Umstände, die geeignet sind, das in diesen Bereich fallende Tun des Angekl. unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt als strafbar erscheinen zu lassen (RG. i. Strafs. Bd. 12 S. 287 (288 fg.); Bd. 15 S. 9 (11); Bd. 24 S. 370; Bd. 56 S. 324 (325); RG. Ur. III. 43/25 v. 11. Juli 1925). In diesem Umfange hat das Gericht die Tat seiner Urteilsfindung zugrunde zu legen. Stellt sich dabei die strafbare Beteiligung des Angekl. daran inhaltlich, zeitlich oder örtlich anders heraus als der Eröffnungsbeschluß annahm, und ergibt sich daraus eine wesentlich abweichende, tatsächliche und rechtliche Beurteilung dieser Beteiligung, so handelt es sich darum noch nicht um eine andere Tat im Sinne des § 266 Abs. 1 StrPO. Für sich allein betrachtet haben freilich Hehlerei am Diebesgut mit dessen vorangegangener Entwendung (RG. i. Strafs. Bd. 12 S. 287), Begünstigung des Hehlers der Diebesbeute mit dem Diebstahl (RG. i. Strafs. Bd. 55 S. 76), Begünstigung des Mörders mit der Beteiligung am Morde (RG. i. Strafs. Bd. 25 S. 334), diebische Entwendung aus einem Raubmorde mit dem Raubmord (RG. Ur. III. 747/24 v. 12. Febr. 1925), die Abgabe von Brot an Kunden ohne Brotmarken mit dem strafbaren Bezuge des dazu verwendeten Mehls (RG. Ur. III. 633/23 v. 24. Sept. 1923) nichts gemein. Gleichwohl hat das RG. in diesen und ähnlichen Fällen mit Rücksicht auf den engen tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang der Nachtat mit der unter Anklage gestellten Vortat das Vorliegen derselben Tat bejaht. Im vorliegenden Falle werfen Anklage und Eröffnungsbeschluß der Ehefrau des Beschwerdef. vor, nach einem Hausbrande der Versicherungsgesellschaft gegenüber den Mobiliarbrandschaden unter falschen Vorspiegelungen über die vorhanden gewesen und verbrannten Gegenstände zu hoch angegeben und dadurch die Auszahlung einer zu hohen Brandentschädigung bewirkt zu haben. Der Beschwerdef. sollte trotz seines Bestreitens der Kenntnis von der Unrichtigkeit jener Angaben wesentlich an ihnen teilgenommen haben und deshalb im Sinne der §§ 263, 47 StrGB. mitschuldig sein. Die Strafk. bezeichnet diesen Verdacht als widerlegt, stellt jedoch im Anschluß daran als Grundlage für die Verurteilung des Beschwerdef. aus § 257 StrGB. fest; dagegen habe er bei den späteren Ermittlungen wesentlich falsche Bekundungen bez. des Brandschadens gemacht und dadurch seiner Frau wesentlich Beistand geleistet, sowohl um sie vor der Bestrafung zu schützen, als auch um sich selbst den durch den Betrug der Frau erlangten Vorteil zu sichern. Das Urteil gelangt hiernach wie die Anklage zur Annahme eines auf Täuschung abzielenden Tuns des Beschwerdef., nur mit dem Unterschiede, daß es der Betrugstat der Frau nachgefolgt, mithin nicht auf Förderung der Tat, sondern auf den Schutz der Täterin, und nicht auf die Erlangung, sondern auf die Sicherung und Befestigung des rechtswidrigen Vermögensvorteils abgezielt habe. Die Anteilnahme des Beschwerdef. an dem den Gegenstand der Anklage bildenden Vorgange erscheint lediglich in anderer tatsächlicher und rechtlicher Gestalt als dort angenommen wurde, ist aber nach dem Gesagten „dieselbe“ Tat. . . (Ur. III. 743/26 v. 9. Dez. 1926 g. W.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Klöß, München.

= **Umsatzsteuer; zweimalige Besteuerung der Versteigerungsgebühr.** Die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 3 UmsStG. ruht auf der Versteigerung nur, wenn sie eine Lieferung zum Gegenstande hat. Lieferer ist in Fällen vorl. Art nicht der Versteigerer, sondern sein Auftraggeber. Alles, was der Ersteher aufwenden muß, um den Versteigerungsgegenstand zu erhalten, ist steuerpflichtiges Entgelt für die Lieferung (§ 8 Abs. 1). Dazu gehört als Teil des Aufwandes auch die Versteigerungsgebühr. Sie wird daher wie das übrige Entgelt vom Versteigerer nicht für sich, sondern für Rechnung des Lieferers vereinnahmt. Der Umstand, daß der Versteigerer vom Gesetzgeber aus besonderen Gründen an Stelle des Auftraggebers, der seinerseits für diese Lieferung keine Umsatzsteuer schuldet, als Steuerpflichtiger behandelt wird, ändert nichts daran, daß ein Lieferungsverhältnis auch nach der Entgeltseite nur

zwischen Auftraggeber und Ersteher besteht. Auf den Auftraggeber wird ja auch die ganze vom Versteigerungsgeschäfte zu zahlende Umsatzsteuer — berechnet vom gesamten Erlös einschl. der darin steckenden Gebühr — nach § 11 Abs. 2 (jetzt § 10 Abs. 2) UmsStGes. abgewälzt. Es besteht kein Dienst-, Auftrags- oder sonstiges privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Versteigerer und Ersteher, aus dem dieser jenem die Versteigerungsgebühr als solche schuldet. Der Versteigerer fordert die Versteigerungsgebühr vom Ersteher nicht aus eigenem Rechte, sondern nur aus dem seines Auftraggebers, und das zugrunde liegende Rechtsverhältnis ist lediglich das Lieferungsverhältnis. Nur mittelbar erfolgt die Zahlung der Gebühr an den Versteigerer, um die Abrechnung zwischen diesem und seinem Auftraggeber zu vereinfachen und ein Hin- und Herzahlen zu vermeiden. Denn der Versteigerer behält die Gebühr für sich als Entgelt, das ihm der Auftraggeber für die Versteigerungstätigkeit als für eine Leistung schuldet. Mit diesem Entgelt ist er, wenn er die Versteigerungstätigkeit gewerbsmäßig betreibt, nach § 1 Nr. 1 UmsStGes. steuerpflichtig wie für alles, was er sonst noch dafür vom Auftraggeber erhält. (Ur. VA. 885/26 v. 14. Dez. 1926.)

= **Ueber das Vorrecht der Forderungen der Reichskasse wegen öffentlicher Abgaben im Konkurs ist von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden.** Wie der RFH. im Ur. v. 25. Okt. 1926, G. S. 1/26 (Bd. 19 355, DJZ. 1927, 88), ausgesprochen hat, kann im Konkursverfahren auch der Steuergläubiger seine Ansprüche nur nach den Vorschriften über die KO. verfolgen. Demnach hat er, falls das Vorrecht vom Verwalter im Prüfungstermine bestritten wird, dessen Feststellung gemäß § 146 Abs. 1 KO. durch Klage vor dem ordentl. Gerichte zu betreiben. Abs. 5 der Vorschrift, wonach die Best. des 1. Abs. auf Forderungen, für deren Feststellung ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung finden, schlägt nicht ein, weil das Gesetz hier die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht erweitert, vielmehr lediglich klarstellt, daß an Stelle der ordentl. Gerichte die Verwaltungsgerichte treten, soweit auf Grund anderer gesetzlicher Best. deren Zuständigkeit gegeben ist. Demnach bleiben die Steuergerichte auch bei Steuerforderungen, die im Konkursverf. streitig geblieben sind, darauf beschränkt, über Grund und Höhe des Anspruchs zu entscheiden, während die Frage des Vorrechts dem ordentl. Rechtsweg überlassen bleibt. (Ur. V. A. 890/26 v. 11. Febr. 1927.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

= **Anwendungsbereich des Liquidationsschädengesetzes.** Die Aufzählung der Best. des Vers. Vertr., die eine Belastung des Reichs mit einer Entschädigungspflicht gegenüber seinen Angehörigen enthalten, in § 1 des Liquidationsschädengesetzes bedeutet nicht, daß die Ersatzpflicht des Reichs gegenüber Reichsangehörigen in jedem einzelnen Fall von der Prüfung abhängig ist, ob der fremde Staat zu seinem Vorgehen auf Grund der angezogenen Best. berechtigt war. Die Anwendung des LiqSchGes. ist vielmehr — unabhängig von dieser Rechtsfrage — schon dann zulässig, wenn ein Vermögensverlust auf Grund der in § 1 angezogenen Best. tatsächlich eingetreten ist. Denn Sinn und Zweck der Entschädigungsgesetzgebung für Kriegsschäden ist der, den Reichsangehörigen aus Mitteln der Allgemeinheit Entschädigung zu gewähren, die über die allg. Kriegsschäden hinaus infolge ihrer Recht- und Schutzlosigkeit in den unter fremder Herrschaft stehenden Gebieten durch den Krieg oder dessen Ausgang besonders betroffen sind. Auch eine nach dem Vers. Vertr. einwandfrei zulässige Vermögensentziehung entbehrt an sich nicht der Rechtswidrigkeit gegenüber dem Betroffenen, da nach anerkanntem Völkerrecht das Privatvermögen unverletzlich und dieser Rechtsgrundsatz nach allg. Auffassung nicht durch den Vers. Vertr. beseitigt ist. Für die Anwendbarkeit des LiqSchGes. ist es unerheblich, ob der feindliche Staat auf Grund des Vers. Vertr. zu der Einziehung der Guthaben der Antragsteller zugunsten seiner Staatskasse berechtigt war. Ausschlaggebend ist, daß er seine Befugnis hierzu aus Art. 297 Vers. Vertr. herleitet. (Ur. 3. S. XXIII. 447/24 v. 13. Jan. 1927.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Stellung der Reichsbahnbeamten nach der VO. v. 12. Febr. 1924 und vor Erlaß des Reichsbahngesetzes v. 30. Aug. 1924. Irrtum des Beamten über seine Eigenschaft als Reichsbeamter kein Hindernis für Disziplinarverfolgung oder Annahme eines Dienstvergehens. Bedeutung strafgerichtlicher Feststellung über solchen Irrtum. Die angeschuldigten Reichsbahnbeamten, die im März 1924 in rechtswidriger Weise über Barbestände der von ihnen verwalteten Güterkassen verfügt hatten, wurden vom Strafgericht nur wegen einfacher Unterschlagung verurteilt, weil ihre Behauptung als nicht widerlegt erachtet wurde, daß sie sich auf Grund der z. Zt. der Tat für die Rechtslage der Reichseisenbahn maßgebenden VO. v. 12. Febr. 1924 (RGBl. I S. 57) nicht mehr für Reichsbeamte gehalten hätten. Diese tatsächliche Feststellung und strafrechtliche Beurteilung ist für die Disziplinargerichte bindend, rechtfertigt aber nicht die von der Verteidigung erhobenen Zweifel an der Zulässigkeit dienststrafgerichtlichen Einschreitens oder am Vorliegen eines Dienstvergehens. Die Anwendbarkeit der Vorschriften des RBGes. über das Dienststrafverfahren auf die Reichsbahnbeamten ist durch § 23 Abs. 2 RBahnGes. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II S. 272), dessen verfahrensrechtliche Vorschriften auch für frühere Dienstvergehen Platz greifen, ausgesprochen. Daß aber Pflichtverletzungen dieser Beamten auch schon vor Erlaß jenes Gesetzes, unter der Herrschaft der VO. v. 12. Febr. 1924, als Dienstvergehen i. S. des RBGes. anzusehen waren, ergibt sich aus §§ 6 Abs. 2, 7 der VO. Nach § 6 Abs. 2 war der Inhalt der für die Reichsverwaltung bestehenden Gesetze und VO.en für das Unternehmen Deutsche Reichsbahn so lange und so weit anzuwenden, als die Reichsregierung deren Anwendung nicht aufhob; im § 7 waren nur für die Dienstbezüge der Beamten der Reichsbahn, nicht aber für sonstige dienstliche Beziehungen dieser Beamten Bestimmungen getroffen, die von den für die Reichsbeamten geltenden abwichen. Die Uebertragung des Betriebes der Reichseisenbahnen auf ein „selbständiges, eine juristische Person darstellendes wirtschaftliches Unternehmen“, als welches sich die Reichsbahn nach § 1 der VO. darstellt, konnte hiernach eine Aenderung der Pflichten der im Betriebe der Eisenbahn tätigen Beamten des Reichs oder eine Aenderung des Wesens ihrer Pflichtverletzungen nicht herbeiführen. Eine abweichende Auffassung der Beamten über diese Rechtslage schließt weder die Behandlung ihrer Pflichtverletzungen als Dienstvergehen noch deren Verfolgung im Disziplinarverfahren aus. Weder die Zulässigkeit disziplinarer Verfolgung noch der Tatbestand des Dienstvergehens wird dadurch ausgeschlossen, daß der Täter sich irrtümlich für einen Angestellten anstatt für einen Beamten hält oder annimmt, daß seine vorgesetzte Verwaltung nicht eine solche des Reichs sei, sondern eine gesonderte Rechtspersönlichkeit besitze oder vertrete. (F. 246/26 v. 23. März 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 1132 BGB. Aufhebung einer Gesamthypothek. Die Aufhebung einer Gesamthypothek auf nur einem der belasteten Grundstücke ist zulässig. (Beschl. 1 X. 2/27 v. 10. Febr. 1927.)

§§ 14, 44 Ges. über die privaten Versicherungsunternehmen v. 12. Mai 1901 in der Fassung des Ges. v. 19. Juli 1923; §§ 306, 305, 304 HGB. Uebertragung des Vermögens eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf eine Aktiengesellschaft unter Ausschluß der Liquidation. Ueberträgt ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sein Vermögen unter Ausschließung der Liquidation auf eine Versicherungsaktiengesellschaft, so tritt keine Gesamtrechtsnachfolge ein. (Beschl. 1 X. 957/26 v. 10. Febr. 1927.)

§ 254 Abs. 1 und 3 HGB. Nachweis des Aktienbesitzes. 1. Die Bescheinigung einer Bank über Hinterlegung eines Aktienbetrages, der dem Gericht zum Nachweis des in § 254 Abs. 1 HGB. vorgeschriebenen Aktienbesitzes

eingereicht wird, braucht die Nummern der hinterlegten Aktien nicht anzugeben.

2. Die Erteilung der Ermächtigung nach § 254 Abs. 3 HGB. hat nicht zur Voraussetzung, daß der Besiz des in § 254 Abs. 1 HGB. gen. Aktienbetrages bis zur Beschlußfassung in der GenVers. fort dauern und dies nachgewiesen wird. Die Fortdauer des Besizes ist erst von der GenVers. zu prüfen. (Beschl. 1 X. 950/26 v. 10. Febr. 1927.)

§§ 1168, 1183, 1192, 875 BGB., Art. 7, 8, 27 Durchf.-VO. v. 29. Nov. 1925 z. AufwGes. Verzicht auf die Eigentümergrundschuld. Die Eintragung eines Verzichts auf die Eigentümergrundschuld ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn auf die aufgewertete Eigentümergrundschuld verzichtet wird. (Beschl. 1 X. 102²⁴/27 v. 17. Febr. 1927.)

§§ 17, 67 AufwGes., § 779 BGB. Kein Einfluß des mit dem gegenwärtigen Gläubiger abgeschlossenen Vergleichs auf den AufwAnspruch des früheren Gläubigers. Durch einen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem gegenwärtigen Gläubiger einer der Aufwertung unterliegenden Hypothek nach dem 13. Febr. 1924 wirksam abgeschlossenen Vergleich i. S. des § 67 AufwGes. wird der auf der Vorschrift des § 17 AufwGes. beruhende AufwAnspruch eines früheren Gläubigers nicht beseitigt. (Beschl. 1 X. 83⁶⁵/27 v. 24. Febr. 1927.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§§ 10 Abs. 1 Z. 5 AufwGes., 141 Abs. 2 BGB. Wird ein privatschriftlicher Kaufvertrag durch notariellen Vertrag bestätigt, so ist in unmittelbarer Anwendung des § 141 Abs. 2 BGB. der Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag des Abschlusses des privatschriftlichen Kaufvertrages zugrunde zu legen. (Beschl. AW. 981/26 v. 17. März 1927.)

§ 10 Abs. 1 Z. 5 AufwGes. Der Grundsatz, daß bei zeitlichem Auseinanderliegen von Angebot und Annahme der Tag des Angebots zugrunde zu legen ist, gilt nicht nur, wenn der Verkäufer, sondern auch wenn der Käufer das Angebot gemacht hat. (Beschl. AW. 1254/26 v. 7. April 1927.)

§§ 3 Abs. 1 Z. 4, 7, 10 Abs. 1 Z. 5, 11 AufwGes. Verkauft eine Gesellschaft m. b. H. ihr Grundstück und erwirbt dabei die alleinige Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile der G. m. b. H. die Kaufgeldforderung in der Form der Abtretung, so steht dies § 10 Abs. 1 Z. 5 AufwGes. nicht entgegen. (Beschl. AW. 1496/26 v. 21. April 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Patentberührung und unl. Wettbewerb. § 40 Nr. 2 Patentges. betrifft nicht jede sich auf das Patent beziehende, zur Irrtumserregung geeignete Angabe, sondern lediglich den Fall, daß der Irrtum erregt wird, der Gegenstand sei nach Maßgabe eines auf Grund des Patentges. erteilten Patentes geschützt. Macht der Täter bez. eines tatsächlich für ihn durch Patent geschützten Gegenstandes unrichtige Angaben über die durch die Erfindung gelösten technischen Aufgaben, so kann dies Gebaren zwar gegen § 4 unl. WettbewGes., nicht aber gegen § 40 Nr. 2 PatGes. verstoßen. (Urt. 3 S. 2/27 v. 14. Febr. 1927.)

Jagdpacht unter 75 ha. Grundflächen, die bereits Teile eines Eigenjagdbezirkes sind, können nicht an einen anderen Eigenjagdbezirk pachtweise angeschlossen werden (§§ 8, 9, 12, Abs. 2 S. 1 JagdO.). Eine pachtweise Ueberlassung von geringeren Flächen als 75 ha vermag eine Jagdberechtigung für den Pächter bez. dieser Flächen nicht zu begründen, selbst wenn der Pächter außerdem Inhaber eines Eigenjagdbezirkes ist. (Urt. 1 S. 1233/26 v. 16. Febr. 1927.)

Entziehung der Jagderlaubnis. Der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdreviers kann einen von ihm erteilten Jagderlaubnisschein jederzeit wieder entziehen, auch wenn er für eine bestimmte Zeit und gleichviel, unter welchen Bedingungen er sonst erteilt war. Mit der Entziehungserklärung verliert der Inhaber des Scheines die Erlaubnis, auch wenn er den Schein nicht zurückgibt. Erfolgt die Hingabe des Erlaubnisscheines gegen eine Gegenleistung, so liegt eine Weiter- oder Unterverpachtung vor, die ohne Genehmigung des Verpächters und des Kreisausschusses ungültig ist (§ 22 Z. 3 JagdO.). (Urt. 1 S. 1231/26 v. 16. Febr. 1927.)

Pflicht zum Besuch der Hilfsschule. Kinder, bei denen die Voraussetzungen für den Besuch der Hilfsschule (MinErl. v. 14. Nov. 1892, ZBl. 93 S. 249) vorliegen, können auch gegen Willen der Eltern einer Hilfsschule ihres Bekenntnisses überwiesen werden, wenn am Ort zwar eine allgemeine Simultanschule, nicht aber eine Simultanhilfsschule vorhanden ist. Eine solche Ueberweisung verstößt weder gegen § 33 Abs. 2 Volksschulunterhaltungsges. v. 28. Juli 1906, noch gegen Art. 146 oder 135RVerf. (Urt. 1 S. 11/27 v. 22. Febr. 1927.)

Pflicht zum Fortbesuch der Bekenntnisschule. Kirchenaustritt der Eltern berechtigt sie nicht, ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ihre Kinder von dem Besuch der Schule ihres bisherigen Bekenntnisses zurückzuhalten, ehe nicht anderweit für den Unterricht der Kinder gesorgt ist. (Urt. 1 S. 1040/26 v. 22. Febr. 1927.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Ausstellung eines zweiten Fahrscheines für eine Kraftdroschke. Das öffentliche Fuhrwesen in W. ist, zulässig nach §§ 37, 76 RGewO., durch PolVO. geregelt, wonach einer Genehmigung bedarf, wer Pferde- oder Kraftdroschken zu jedermanns Gebrauch öffentlich gewerbsmäßig in Betrieb setzen und aufstellen will. Die Vorschriften enthalten nichts darüber, wieviel Fahrscheine für eine zugelassene Droschke ausgestellt werden dürfen, insbes. sprechen sie nirgends von einem zweiten Fahrschein, den im vorl. Falle die Polizeiverwaltung auszustellen abgelehnt hat. Vielmehr sind nur Voraussetzungen aufgestellt, die „zur Erlangung eines Fahrscheins“ überhaupt erforderlich sind. Die Polizeiverwaltung behauptet nicht, daß eine dieser Voraussetzungen bei dem Kläger fehle. Es steht in der Rechtspr. fest, daß, wenn die Regelung einer Angelegenheit durch PolVO. erfolgt ist, die Polizei an die in der VO. aufgestellten Normen gebunden ist. Deshalb beruht, da im vorl. Falle ein Versagungsgrund nach der PolVO. nicht vorliegt, die Versagung des zweiten Fahrscheins auf unrichtiger Anwendung des nach der PolVO. bestehenden Rechtes, und die in dieser Beziehung ergangene polizeiliche Verfügung war außer Kraft zu setzen. (Urt. III. A. 31/26 v. 21. Okt. 1926.)

Tatbestandsberichtigung im Verwaltungsstreitverfahren. Die Bestimmungen der ZPO., soweit sie mit der gesetzlichen Ordnung des Verwaltungsstreitverf. vereinbar sind, sind für dieses Verfahren auch über die Fälle hinaus anzuwenden, für welche die Anwendbarkeit im LVG. vorgeschrieben ist. Für das Berichtigungsverf. fehlt es an solcher ausdrücklichen Zulassung, und nach feststehender Rechtspr. des OVG. ist die Anwendung des formellen Berichtigungsverf. des § 320 der ZPO. im Verwaltungsstreitverf. ausgeschlossen (Entsch. Bd. 41, S. 220, 222). Wohl aber ist es zulässig, entsprechend § 319 Schreib- u. Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen. Um Unrichtigkeiten solcher Art handelt es sich bei den vom Antragsteller geltend gemachten Punkten nicht. Uebrigens würde die Berichtigung eines solchen Fehlers nicht dazu führen können, eine Aenderung in dem Entscheidungswillen selbst herbeizuführen. (Urt. VIII. A. 3/26 v. 2. Nov. 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Aufwertung. Für die Berechnung des AufwBetrages von Kaufschillingsresten ist eine feste Grundlage unentbehrlich. Nach der einheitlichen Rechtspr. der oberen Gerichte wird dem Vertragspreis, der gewöhnlich dem Verkehrswert der Kaufsache bei Vertragsabschluß entspricht, dessen Gegenwartswert, d. i. der Wert im Zeitpunkt der Berechnung des AufwBetrages, gegenübergestellt und aus dem Verhältnis dieser Werte und dem Verhältnis des Kaufpreisrestes zum ganzen Kaufpreis der Goldmarkbetrag errechnet, der jetzt dem Kaufpreisrest entspricht.

Die Beschwerdeführerin möchte einen Betrag errechnet wissen, der einer im Jahre 1932 erfolgenden Leistung entspreche. Sie glaubt, daß die zu Art. 21 der DVO. v. 29. Nov. 1925 gegebenen Tabellen zur Berechnung eines gerechten Aufwertungsbeitrages geeignet seien. Die Tabellen dienen der Feststellung des Barwertes der Aufwertungsforderung bei vorzeitiger Zahlung unter Berücksichtigung der Zwischenzinsen. Sie setzen also einen für 1932 festgesetzten AufwBetrag voraus. Wollte man einen für 1932 angemessenen AufwBetrag ermitteln, so kämen andere Faktoren als bloß Zwischenzinsen in Betracht, nämlich die künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Daraus ergibt sich, daß die Tabellen hier nicht verwertbar sind. Die gesetzliche Stundung des § 25 AufwGes. tritt auch in den Fällen ein, in denen sonst, nach Vertrag oder Gesetz, der AufwBetrag heute schon fällig wäre. Sie bezieht sich also auf den AufwBetrag schlechthin ohne Rücksicht darauf, ob er früher oder später fällig wäre, und dieser AufwBetrag läßt sich nur für die Jetztzeit berechnen. Damit stimmen die für die freie Aufwertung nach § 242 BGB. aufgestellten Grundsätze überein. Die Interessen von Gläubiger und Schuldner lassen sich nur unter Berücksichtigung der derzeitigen, bestehenden und feststellbaren, Verhältnisse gegeneinander abwägen. In den Fällen des § 10 AufwG. wäre derzeit eine Festsetzung des AufwBetrages überhaupt unmöglich, wenn man den Verhältnissen im Zeitpunkt der Fälligkeit Rechnung tragen wollte (ObLG. ZivS. Beschl. VIII. 273/26 v. 4. Febr. 1927).

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Strafantragsrecht nach § 99 Abs. 5 BetriebsräteGes. Notwendigkeit eines Betriebsrats. Die Strafverfolgung der Arbeitgeber oder ihrer Vertreter, die § 23 Abs. 2, 3 BetrRGes. vorsätzlich zuwiderhandeln, nach § 99 Abs. 2 tritt nach Abs. 5 das. nur auf Antrag der Betriebsvertretung ein. Daraus ergibt sich, daß, solange eine solche nicht besteht, die Strafverfolgung unterbleiben muß. Die Anschauung, nach dem BetrRGes. müsse in jedem Betriebe, in dem mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt würden, ein Betriebsrat bestehen, damit dieses Ziel erreicht werde, müßten die Arbeitgeber zur Erfüllung der ihnen in § 23 Abs. 2, 3 auferlegten Verpflichtungen gezwungen werden können, die Strafverfolgung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen § 23 könne daher nicht vom Antrage der Betriebsvertretung abhängig sein, ist unzutreffend. Daß die Best. über den Strafantrag an den Schluß des § 99 gesetzt ist, ergibt, daß sie für alle in § 99 enthaltenen Strafvorschriften, also auch für die in Abs. 2 gilt. Es ist auch unrichtig, daß beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen ein Betriebsrat im Betriebe bestehen müsse. Sonst müßte das Gesetz eine Bestimmung enthalten, wonach ordnungsmäßig bestellte Wahlvorstände zur Erfüllung ihrer Pflichten gezwungen werden könnten; ferner müßte im Gesetz für den Fall Vorsorge getroffen sein, daß das Wahlverfahren ergebnislos bleibt. Aus § 8 Abs. 1 Satz 2 der WahlO. zum BetrRGes. v. 5. Febr. 1920 ergibt sich, daß die Aufstellung eines Betriebsrates unterbleibt, wenn das Wahlverfahren zu keinem Ergebnisse führt. Die Wahl eines Betriebsrates ist auch nicht unmöglich, wenn der Arbeitgeber der ihm in § 23 Abs. 2, 3 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt. Wenn die 3 ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs oder 3 andere wahlberechtigte Arbeitnehmer freiwillig die Geschäfte des Wahlvorstandes führen, so kann unter den aus § 19 der WahlO. ersichtlichen Voraussetzungen eine Heilung der Mängel des Wahlverfahrens eintreten. Auch der Ansicht, daß beim Fehlen einer Betriebsvertretung die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiterschaft zum Strafantrag berechtigt sei, ist nicht beizupflichten. Was unter Betriebsvertretung zu verstehen ist, sagt das BetrRGes. deutlich (Betriebsrat, Angestelltenrat, Gesamtbetriebsrat, Betriebsobmann und gewisse Sondervertretungen). Daß beim Mangel der gesetzlichen Betriebsvertretung die Mehrheit der Arbeitnehmer alle oder einzelne Befugnisse derselben ausüben könne, läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen. (Urt. RevReg. II. 537/26 v. 20. Jan. 1927.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 11

Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. Von Sen.-Präs. Dr. Adolf Baumbach. (Die Zivilprozeßgesetze, Taschenkommentare Bd. III.) 1927. Berlin, Liebmann, Geb. 5,25 M.

Im Anfange steht das Wort: „Kein Jurist kann die Kenntnis des Arbeitsgerichtsgesetzes entbehren“, weiter versichert der Verf., das Buch sei auch für Laien geschrieben. Das war für diesen Taschenkommentar schon wegen der Mitwirkung von Laienbeisitzern praktische Notwendigkeit. Jede überscharfe Kritik ist maßvoll vermieden, um so taktvoller, weil der Verf., wie er im Vorwort voranstellt, „den zahlreichen, manchmal fast hoffnungslosen Zweifeln, zu denen das Gesetz Anlaß gibt, nicht aus dem Wege gegangen ist“. Alle 122 Paragraphen sind rein juristisch wissenschaftlich unter übersichtlichen Stichworten knapp und doch klar erläutert. Zu erwarten sind noch Ausführungsbestimmungen; wer das Buch schon jetzt bezieht, erhält sie auf Verlangen nachgeliefert.

Vorausgegangen sind diesem Kommentar schon die zwei Baumbachschen Taschenkommentare der ZPO. und der Reichskostengesetze. Den gleichen großen Erfolg möchte man auch dem „Arbeitsgerichtsgesetz“ mit dem Wunsche verbürgen: es sei in ihrem Bunde der Dritte!
Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Bewer, Leipzig.

Das Schmerzproblem und seine forensische Bedeutung von PrivDoz. Dr. jur. et med. Rudolf Michel. 1926. Wien, Springer. 6,90 M.

Der Verf., durch langjährige Tätigkeit als Gerichtsarzt, Psychiater und Feldarzt während des Krieges vortrefflich legitimiert, hat ein im Grunde für jedermann interessantes, sehr inhaltsreiches Buch herausgegeben. In erster Linie ist es für die ärztlichen Fachgenossen geschrieben, aber auch der Jurist, nicht nur der Kriminalist, sondern jeder, der mit den zivilrechtlichen Folgen strafbarer Handlungen oder der Erledigung von Forderungen aus Unfallsversicherungen zu tun hat, kommt dabei auf seine Rechnung. Für den Kriminalisten sind besonders wichtig die feinen und wohl abgewogenen Erwägungen des Verf. über die Möglichkeit, die Schmerzempfindung als Grund der Unzurechnungsfähigkeit (z. B. beim Kindesmord) anzusehen. Sehr eingehend ist das österreichische Recht berücksichtigt, aber auch das deutsche nicht vernachlässigt. Etwas aus dem Rahmen heraus fällt das Kapitel über Allogamnie (Sadismus und Masochismus). Außerordentlich dankenswert ist die gemeinverständliche Erläuterung medizinischer Kunstausdrücke.

Geh. Rat, Prof. Dr. von Lilienthal, Heidelberg.

Das neue Angestellten-Versicherungsgesetz nebst allen AusfBestimmungen. Erläutert von SenPräs. Dr. Hermann Dersch. 3. Aufl. 1926. Mannheim, Bensheimer. Geb. 30 M.

Mit der 3. Aufl. dieses Kommentars hat der außerordentlich fruchtbare Schriftsteller ein völlig neues Werk geschaffen. Dersch bringt zweifellos die eingehendste Erläuterung zum AVG. von allen Kommentatoren des Gesetzes; umfassen seine Erläuterungen doch allein gegen 800 Seiten. Daneben sei auf den vorzüglichen systematischen Teil verwiesen, dessen Lektüre besonders dem Nichtfachmann zu empfehlen ist. Nach einem Ueberblick über die Entwicklung der AngestVers. werden deren Beziehungen zum Arbeitsrecht, zur Sozialrentnerfürsorge, Militärversorgung, Steuergesetzgebung, Strafrecht sowie zum bürgerl. Recht und Prozeßrecht einschl. Zwangsvollstreckung und Konkurs erörtert. Von den 9 Anhängen seien die BeitragsO. v. 21. Nov. 1924, die WahlO. für die Vertrauensmänner und für den Verwaltungsrat sowie das für die Praxis wichtige alphabetische Berufsverzeichnis hervorgehoben. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, sonst müßte ich der Auffassung über die Wirkungen der Ersatzkassenzugehörigkeit (Anm. 5a zu § 363) entgegenstehen. Auf ein Versehen bei der Erläuterung zu § 397 sei aber hingewiesen. Diese Vorschrift gilt nicht, wie Dersch meint, auch bei Hinterbliebenenrenten, vielmehr findet hier § 383 An-

wendung. Die VO. über die Berechnung der Deckungsmittel bei Abkürzung der Wartezeit (S. 902 — infolge Druckfehlers falsches Datum) ist überholt. Daß aber der Wunsch des Verf., das Buch möchte ein in sich abgeschlossener Führer auf dem Gebiet der AngestVers. für alle sein, die damit irgendwie zu tun haben, in Erfüllung gegangen ist, das hier zu bestätigen, ist mir lebhaftes Bedürfnis.

Präsident der RVAnstalt für Angestellte
Dr. von Olshausen, Berlin.

Das Reichsrecht der Wohnungszwangswirtschaft. Mietzinsbildung, Mieterschutz, Wohnungsmangelrecht. Textausgabe von RegRat Dr. Franz Stümper. 1926. München, Beck. Geb. 4,50 M.

Das Landesrecht der Wohnungszwangswirtschaft in Preußen. Zugleich Ergänzungsband zum „Reichsrecht der Wohnungszwangswirtschaft“. Von RegRat Dr. Franz Stümper. 1927. München, Beck. Geb. 3,20 M.

Nach einer allgemeinen Uebersicht über die Entwicklung der Mietgesetzgebung gibt der Verf. den Text der 3 Hauptgesetze wieder und verweist in Anmerkungen auf das BGB. und andere für die einzelnen Vorschriften einschlägigen Bestimmungen. Das Gesetz über Geldentwertungsausgleich und die Aufwertungsgesetzgebung sind umfassend berücksichtigt, außerdem die reichsgesetzlichen Bestimmungen und Bek., die das Mietrecht betreffen, zusammengestellt. Der Wert des Buches liegt darin, daß es das gesamte z. Zt. geltende Mietrecht enthält, darüber hinaus aber auch durch die in den Anmerkungen gebotenen Verweisungen den Zusammenhang zwischen den einzelnen in den verschiedenen Gesetzen und Bek. zerstreuten Bestimmungen herstellt. Gerade in dieser Anlage wird es dem Praktiker eine willkommene Hilfe bieten.

Als Ergänzungsband zu vorgenanntem Reichsrecht hat der Verf. nunmehr das Landesrecht in Preußen herausgegeben. Mit der Zusammenstellung der an allen möglichen Stellen veröffentlichten preuß. Verordnungen und Erlasse und ihrer Anordnung nach den 3 Gesetzen hat er sich ein dankenswertes Verdienst erworben. Wird doch damit dem Praktiker das zeitraubende Aufsuchen der einzelnen Bestimmungen erspart. Die Zusammenstellung ist, soviel sich übersehen läßt, eine vollständige. Für die Anmerkungen gilt das oben für das Reichsrecht Gesagte.

Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Handels-, Wechsel-, Scheck-, Post- und Eisenbahnfrachtrecht. Herausg. v. LGPräs. Dr. L. Altmann, RA. Dr. S. Jakob und Hofrat Dr. M. Weiser. 2. Aufl., mit system. Darstellung der Entsch. des Obersten GHofes, barb. von den Hofräten Dr. E. Bettelheim, Dr. E. Kretz und Prof. Dr. R. Pollak. 1926. Wien, Staatsdruckerei. Geb. 41 Sch.

Die Ausgabe wird allen Ansprüchen im vollen Maße gerecht. Sie hat das Ziel, den Stoff durch Verweisungen auf die Stellen des gleichen Gesetzes sowie verwandter gesetzlicher Vorschriften und durch die Judikatur des Obersten GHofes zu erläutern, in glücklichster Weise erreicht. Die Wahl der Entsch. ist äußerst sorgfältig vorgenommen, wobei besonderer Dank dafür gebührt, daß die Entsch. zu den Parteien, die eine reiche Judikatur hervorgerufen haben, systematisch gegliedert und auch die wesentlichen Gründe der Entsch. wiedergegeben sind. Sehr reichhaltig ist die von Pollak zum Eisenbahnfrachtrecht beigebrachte Judikatur, so daß dem die EisenbahnverkehrsO. behandelnden Teil der Wert eines Kommentars zuerkannt werden muß. Auch bei der Wahl des Stoffes haben die Herausgeber eine glückliche Hand bewiesen und aus der großen Zahl der Nebengesetze die herausgegriffen, deren Aufnahme nötig war. Daß die Gesetze über G. m. b. H., Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, das Lagerhausgesetz nicht fehlen, braucht nicht betont zu werden. Der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Bank- u. Börsenwesens, den Vorschriften über Obligationen, Pfandbriefe u. Teilschuldverschreibungen, sowie dem Goldbilanzen-

gesetze ist je ein Kapitel eingeräumt. Unter den das Bankwesen regelnden Gesetzen seien hervorgehoben die i. J. 1924 erlassenen Gesetze, die durch einige nach dem Zusammenbruche der Inflationskonjunktur eingetretenen Bankinsolvenzen hervorgerufen wurden, insbes. das Bankhaftungs- und Geldinstitutezentralgesetz. Aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wurden die Vorschriften über Markenschutz aufgenommen; desgl. das Gesetz über unlauteren Wettbewerb. Ein eigenes Kapitel ist dem Handelsarbeitsrecht gewidmet (die Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten und Dienstvertrag der Privatangestellten, auszugsweise das Betriebsräteges. und das Ges. über Errichtung von Einigungsämtern und kollektive Arbeitsverträge). Bez. des Angestelltengesetzes muß die Nichtberücksichtigung der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung als Folge der grundsätzlichen Beschränkung auf die oberstgerichtliche Judikatur hingenommen werden.
Ministerialrat Dr. Strobele, Wien.

Sammlung eidgenössischer und kantonaler Entscheidungen zum schweiz. Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht sowie den zugehörigen Nebengesetzen und internat. Uebereinkünften. Von RA. Dr. G. Weiß. 1925. Zürich, Schultheß & Co. Fr. 40.

Die Sammlung umfaßt den Zeitraum 1912 (Kraftbeginn des ZGB.) bis 1921, blieb also schon bei Erscheinen hinter der neuesten Rechtsprechung zurück. Sie soll durch Nachträge ergänzt und auf dem laufenden erhalten werden. Bd. 1 behandelt die Art. 1—455 ZGB.; es dürften also mindestens noch 2 weitere Bände zu gewärtigen sein. Sollen auch diese nur die Jahre 1912—1921 umfassen? Vom schweiz. Standpunkt aus betrachtet ist die Sammlung zu breit angelegt: sie beschränkt sich nicht, wie die trefflichen Entscheidungskommentare von Schey (zum österr. ABGB.) und Warneyer (zum BGB., ZPO.) auf knappe Stichwörter mit Quellennachweis, sondern bringt den vollen Wortlaut der Entscheidungen. Diese Behandlungsweise wird der nichtschweizerische Jurist dankbarer begrüßen als der schweizerische, der die „Entscheidungen des Bundesgerichts“, die „Praxis des Bundesgerichts“ und die „Schweiz. Jur.-Zeitung“ ohnedies zu halten pflegt. Diese 3 Werke sollte übrigens auch jede größere öffentliche Fachbücherei Deutschlands besitzen.

Professor Dr. Reichel, Hamburg.

Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz nebst den Aus- u. Durchf. Best. Erläutert von RA. Dr. Adolf Hollaender. 1926. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 24 M.

Das Buch gehört zu den wichtigeren Neuerscheinungen auf steuerlichem Gebiete. Die Erläuterungen halten sich in dem bewährten Rahmen der Guttentagschen Ausgaben. Die Darstellung ist stets durch knappe, klare Sprache ausgezeichnet. Die Erläuterungen berücksichtigen die Rechtsprechung und das Schrifttum bis auf die letzte Zeit. So ist z. B. schon die neueste Auflage des Staubchen'schen Kommentars zum HGB. berücksichtigt. Ein Vorteil ist die Vereinigung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes in einem Bande, wodurch Verweisungen erspart bleiben. Die Ausf. Best. zum EinkStGes. wie zum KörpStGes. sind beigelegt. Auch sonst sind wichtige Verordnungen und Erlasse, z. B. der des RFM. v. 3. April 1926, wiedergegeben. Das Buch kann in jeder Hinsicht empfohlen werden.
Rechtsanwalt Dr. Erler, Jena.

Das preußische Feld- u. Forstpolizeigesetz in der Fassung v. 21. Jan. 1926. Von GenStaatsanwalt E. Rasch. Neubearbeitet von Geh. ORegRat, MinRat Th. Eggert. 2. Aufl. 1926. Berlin, Heymann. Geb. 6 M.

Durch die Neufassung des Ges. und die zahlreichen Änderungen wurde eine neue Bearbeitung des bekannten Buches von Rasch nötig; sie wurde von MinRat Eggert besorgt, der am Zustandekommen des neuen Gesetzes wesentlich beteiligt war. Die Erläuterungen sind übersichtlich, klar und knapp, dabei vollständig, die wichtigeren Streitfragen erörtert. Manches hätte ich gern ausführlicher behandelt gesehen, z. B. das Liegenlassen toter Tiere (§ 23

Ziff. 3), das für die Jäger wegen des Tötens der dem Wildstande schädlichen wildernden Hunde und Katzen wichtig ist, aber eine Klärung noch nicht fand. Nicht klar bin ich geworden, wie der Verf. sich zu der Frage stellt, ob durch den neuen § 29 die früher über den Kaninchenfang erlassenen PolizeiVO. en noch Geltung haben. In Anm. 5 zu § 7 bemerkt er, daß zum Schutze des Grundeigentums durch PolizeiVO. en allgemein das Betreten fremder Grundstücke ohne Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers sowie des Jagdberechtigten verboten werden kann; in Anm. 1 zu § 29 verweist er hierauf, jedoch mit einer m. E. unzutreffenden Begründung (vgl. die Beiträge von Friedrichs und mir in Jurist. Rdsch. 2, 192 und 347). Dies sind aber nur kleine Ausstände; im übrigen kann das Buch auf das wärmste empfohlen werden. Besonders erwünscht sind die abgedruckten Wortlaute einschlägiger Gesetze und Verordnungen.
Syndikus A. Ebner, Berlin.

Gedächtnisschrift für Emil Seckel. (Abhandl. aus der Berliner Jurist. Fakultät IV.) 1927. Berlin, Springer. 45 M. Als im Alter von nur 61 Jahren der große Romanist Seckel, einer der größten Juristen der heutigen Zeit, i. J. 1924 allzu frühzeitig verstarb, war die Trauer um diesen bedeutenden Gelehrten und charaktvollen Menschen allgemein. Sein Leben und Wirken, seine Taten und Forschungen werden wieder wach, da ihm nun einige Schüler diese Gedächtnisschrift als Ausdruck tiefer Dankbarkeit gewidmet haben. An dieser Stelle kann nur der knappe Inhalt angegeben werden: Prof. Dr. Erich Genzmer, Königsberg, hat ihm die Arbeit: Quare Glossatorum (Erstausgabe zweier Quare-Sammlungen, nebst einer Studie aus Emil Seckels Nachlaß) gewidmet, Prof. Dr. Fritz Schulz, Bonn, die über „Irrtum im Beweggrund bei der testamentarischen Verfügung“, Prof. Dr. Ernst Levy, Freiburg, schrieb über „Verschollenheit und Ehe in antiken Rechten“, Privat-Doz. Dr. Juncker, Königsberg, über „Haftung und Prozeßbegründung im altrömischen Rechtsgang“, RA. Dr. Georg Hamburger, Berlin, über „Die Organ-Gesellschaft“, RA. Dr. Walter Grau, Berlin, über „Zusammenhängende Rechtsverhältnisse“ und RA. Dr. Richard Grau, Berlin, über „Diktaturgewalt und Reichsverfassung“. Die Schrift, mit einem ausgezeichneten Bildnis des Verstorbenen geschmückt, wird dazu beitragen, das Andenken an Emil Seckel wachzuhalten und seiner nie zu vergessen. Er lebt unter uns fort und bleibt, wie sein Kollege Ernst Heymann in seinem Nachruf in der DJZ. 1924 S. 453 gesagt hat: „Führer in dem guten Kampf um die tiefsten geistigen Werte unserer Wissenschaft“.

Dr. L.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

- Revue internationale de la théorie du droit.** Ann. 1. No. 3: Krabbe, Der „innere“ Wert des Rechts. Tasić, Le réalisme et normativisme dans la science juridique. Wilh. Fuchs, Lex permissiva, Indifferenzstandpunkt, rechtsleerer Raum, Lückenfrage. Kunz, Die Rechts- u. Staatslehre Léon Duguits.
- Schollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft.** 51. Jg. H. 2: Rumpf, Das Recht innerh. des wirtschaftswissenschaftl. Studiums u. der wirtschaftswissenschaftl. Diplomprüfungen.
- Juristische Wochenschrift.** 56. Jg. H. 18: Max Friedländer, München, Das Reichsgesetz v. 7. März 1927 über die Aenderung d. Rechtsanwaltsordnung. Wieruszowski, Die Festschrift f. Ernst Heinitz. Kettlitz, Die Justizreform in Danzig. — H. 19: Edwin Katz f. Seeger, Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. Dez. 1926. Schiff, Die Blutprobe bei strittiger Vaterschaft. Goslich u. Opet, Adlige Namen nach hentigem Recht.
- Deutsche Richterzeitg.** 19. Jg. H. 5: Schiffer, Deutsch-Oesterreichische Rechtsangleichung. Matthes, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. Keulers, Der Berufsverbrecher. Prof. Dr. med. Schröder, Leipzig, Psychologie u. Rechtsprechung. Elwert, Die rechtl. Bedeutg. der Blutuntersuchung. Schneidewin, „Unrichtige Belege“ nach § 351 StrGB. Schulte, Bottrop, D. Einfluß v. Sachmängeln auf die Aufwertung von Kaufpreisforderungen. Reichel, Aenderung d. Aufwertungsgesetzes? Hasper, Welchem Ehegatten gehört die Wohnung? Herfurth, Annaberg, Zur Auslegung des § 77 des Reichsversorgungs-gesetzes. Jung, Die Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht. Bewer, Verbotene Führung v. anwaltsberufsfremden Titeln u. Amtsbezeichnungen seitens der Rechtsanwälte in ihrem beruflichen Verkehr. Rößner, Die Umwertung des Richters. Bewer, Schranken d. Urteile. Mirow, Zur örtlichen Unabhängigkeit des Reichsver-

- waltungsgerichts. Friedersdorff, Das Schnellgericht Berlin gemäß § 212 StrPO.
- Juristische Rundschau.** 3. Jg. Nr. 9: Hafner, Die Arbeit des Reichsrats am Entwurf eines Allgem. Deutschen StGB. Alfons Roth, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs im Aufwertsrecht und persönliche Schuld. Sonntag, Die Einrede der Verjährung gegenüber Aufwertsansprüchen. Jacusiel, Verhinderung der Wiedereintragung gelöschter Hypotheken infolge gutgläubigen Erwerbs.
- Zeitschr. des Deutschen Notarvereins.** 27. Jg. Nr. 5: Fraeb, Zur Art der auf Grund d. Aufwertungsgeg. vorzunehmenden Eintragungen i. Grundbuch (Schluß). Callmann, Nochmals zur Höhe d. Sicherstellungstempels bei Höchstbetragshypotheken. Riemann, Der Geschäftskreis d. staatlichen u. kommunalen Urkundsbeamten.
- Naumburger Kammer-Ztg.** Jg. 1927. Nr. 5: Wüst, Zur Frage der Uebermäßigkeit vereinbarten Anwalts Honorars in Aufwertsachen. Spangenthal, Gutachten über die Möglichkeit, die Vaterschaft durch Blutuntersuchung festzustellen.
- Der Junge Rechtsgelehrte.** 3. Jg. Nr. 8: Bohlmann, Die Haftung b. Automobilschwarzfahrten (Schluß in Nr. 9). — Nr. 9: Heuser, Rechtsunterricht u. Leben.
- Mitteilungsblatt des Reichsbundes deutscher Referendare.** Jg. 1. Nr. 3/4: Gerstel, Ausbildung u. Aussichten d. arbeitsrechtlichen Praktikers (Forts. folgt). Ascher, Der Referendar u. die akademischen Prüfungen (Das Referendarexamen als Vorbedingung f. die Promotion zum Dr. jur., Dr. oec. u. Dr. rer. pol.).
- Deutsche Gemeinde-Ztg.** 66. Jg. Nr. 16: Thiel, Organisationsprobleme der Arbeitslosenversicherung. — Nr. 19: Biensfeld, Die Behördenorganisation des Stadtstaats Hamburg.
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 20. Jg. Nr. 14: Guillaume, Zur Anwendung der Zwangsmittel gemäß § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes v. 30. Juli 1883. Marx, Ist die Körperschaftsteuer bei der preuß. Gewerbesteuer abzugsfähig? Friedrichs, Jagd auf dem Wasser. Zweifelsfragen aus der HauszinssteuerVO. Schmalz, Kraftfahrzeugsteuer-Reform. Zumbansen, Die Neuordnung d. Invalidenversicherung. — Nr. 18: Ludw. Meyer, Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung v. Grundstücken bei Gewerbetreibenden. Hans Rosenfeld, Gerichtliche Sicherheitsleistung durch Bürgerschaft. Jülich, Die Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. u. d. Selbstverwaltung d. Arbeitsnachweise. v. Selasinsky, Die Entsendung d. Arbeitslosenversicherung in Deutschland u. in den außerdeutschen Industrieländern.
- Rundschau f. GmbH.** 18. Jg. Nr. 5: Gierse, Handelsbilanz u. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbilanz (Schluß). Kloeber, Internationale Abkommen zur Vermeidung d. Doppelbesteuerung. Helpenstein, Nochmals zur Frage d. Bestenerung v. Veräußerungsgewinnen u. einmaligen Vermögensanfällen. Becker, Cleve, Inwieweit u. warum weicht das GmbH-Gesetz v. den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen f. d. offene Handelsgesellschaft u. die Aktiengesellschaft ab?
- Bank-Archiv.** 26. Jg. Nr. 15: Pick, Die Bürgschaft als prozessuales Sicherheitsmittel. Mendel, Zur Frage der aktienrechtlichen Legitimationsübertragung.
- Soziale Praxis.** 36. Jg. Nr. 17: Tiburtius, Verbandsmonopole? Loewen, Das neue Kinderschutzgesetz. Ehmke, Zum Entw. eines Berufsausbildungsgesetzes. — Nr. 18: Memelsdorff, Zur Ausführung des Reichsgesetzes z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten. Baldes, Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Gerichtshilfe f. Erwachsene. I.
- Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt.** 19. Jg. Nr. 1: Klumker, Die Uebertragung vermögenschaftlicher Obliegenheiten beim Jugendamt. Reining, Die Fürsorgeziehung im Jugendstrafverfahren. Hildburg Zeitschel, Zum Geldstrafengesetz. Ammann, Der Pfleger der Leibesherr nach § 38 RJWG.
- Das Recht des Kraftfahrers.** 2. Jg. Nr. 8: Bergmann, Düsseldorf. Wie ist die Fälschung eines Führerscheines zu bestrafen? (Schluß). Krusinger, Ist die Polizei berechtigt, beim Fehlen der Zulassungsbescheinigung einen Kraftwagen zu beschlagnahmen? — Nr. 9: Hartmann, Liegnitz, Einheitliche Rechtsprechung in Autoprozessen! Louis, Das Brückengeld der Harburger Elbbrücke.
- Zeitschr. f. osteuropäisches Recht.** 3. Jg. H. 3: Makarov, Die russ. Literatur über d. öffentl. Recht i. J. 1926. Maurach, Die strafrechtl. Literatur der U. d. SSR. i. J. 1926. Schöndorf, Das neue polnische Urheberrecht. (Schluß.) Almasi, Entwicklungsgang des ungar. Privatrechts.
- Rechts-Ztg.** 78. Jg. Nr. 9: Satter, Okkulte Rechtssätze. Hantsch, Ist das nachgesehene Hindernis wegen rechtlich untrennbaren Bandes einer in Wirklichkeit gänzlich zerfallenen Katholikenehe ein öffentliches od. ein Privathindernis? Kralik, Entscheidung, Beilehrung, Androhung, Geiler, Steuerrecht und Privatrecht. (Bericht über einen Vortrag.)
- Jurist. Blätter.** 56. Jg. Nr. 9: Kraemer, Zur Auslegung des § 19 Abs. 2 Ziff. 11 Mietenges. v. Baumhauer, Die Krone des ehemal. Oesterreich vor dem holländischen Richter.
- Zentralblatt f. d. Juristische Praxis.** 45. Jg. H. 5: Gschnitzer, Das Gesetz als Lehrer. Fürth, Eigenmächtige Handlungen d. Schuldners im Ausgleichsverfahren.
- Internationale Anwaltsblatt.** 13. Jg. April: Šik, Oesterreichische Rechtshilfe in Jugoslawien. Balla, Boshafte Verlassen u. Einverständnis als Ehetrennungsgrund n. d. ungar. Eherecht. Hege d. u. S., Das Problem d. Richterbestellung in der modernen Demokratie. Zeitzeff, Das Verhältnis v. Recht u. Politik im Sowjetstaat.
- Prager Juristische Zeitschr.** 7. Jg. Nr. 5: Reißmann, Empfiehlt es sich, daß der Revisionsentwurf des ABGB. Gesetz werde? Sommer, Das Insolvenzrecht in Ungarn. v. Weber, Der deutsche Strafvollzugsgesetzesentwurf.
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republik.** 8. Jg. Nr. 9: Grohmann, Bemerkungen zur Reform d. Aktienrechtes. (Schluß). Hexner, Generelle Rechtsnormen in der Tschechoslowak. Republik. III. Braun, Bedenken zur Novelle der AdvokatenO.
- Schweizer. Juristen-Ztg.** 23. Jg. H. 21: Ernst Meier, Zollikon, Die Beschränkung d. Arbeitsfreiheit d. Arbeitnehmer durch Vereinbarungen d. Arbeitgeberverbände. Doka, Eine neue Lehre aus d. Gebiet des internat. Privatrechts. (Ueber das Internat. Privatrecht v. Ernst Frankenstein.)
- Rigische Zeitschrift für Rechtswissenschaft.** 1. Jg. H. 3: Baron Düsterloh, Einige Worte über d. Wesen d. Kodifikation u. deren Geschichte. R. v. Freymann, Rechtsprechung in Sowjetrußland. Conradi, Vorschläge zur Reform des Zivilprozesses. W. Freymann, Das Nutzungseigentum. Stegman, Die lett-ländische Gesetzgebung im 2. Halbjahr 1926. Bode, Der Entw. des neuen Lett-ländischen Strafgesetzbuches.
- Svensk Juristtidning.** Årg. 12 H. 3: Wedberg, Parter inför högsta domstolen. Ett nitioårsminne.
- Bulletin de la Société de législation comparée.** 56. Ann. No. 1/3: de Casablanca, La réforme judiciaire du gouvernement fasciste et le nouveau statut de la magistrature italienne. Lapie, Un problème de propriété intellectuelle en droit comparé. (La détermination de l'auteur d'une œuvre cinématographique.) Mirkine-Guetzévitch, Aperçus des principes fondamentaux de l'Etat soviétique.
- Archivio giuridico „Filippo Serafini“.** Vol. 97, fasc. 2: De Ruggiero, I dogmi nel diritto privato e la loro revisione. Chimienti, Diritto, stato, sovranità nella dottrina costituzionale italiana. Carrara, Sul concetto di azienda. Mancini, Le disposizioni processuali per i reati commerciali nel nuovo progetto di Codice di commercio. Elena, La prescrizione decennale e i diritti non trascritti. Lauria, Sull'appellato.
- California Law Review.** Vol. 15. No. 3: Morrison, The lawyer and citizen. Ferrier, A proposed California Statute compensating innocent improvers of realty.
- Virginia Law Review.** Vol. 13 No. 2: Hepburn, In the hope of the new birth of the one form of action. Hart, Some legal questions growing out of the President's executive order for prohibition enforcement.
- The Canadian Bar Review.** Vol. 5 No. 4: Read, Canada as a treaty maker. Martin, Sidelights on practice before the Judicial Committee of the Privy Council. MacInnes, Distress clauses. Armour, Law an lawyers in literature. IV.

Bürgerliches Recht.

- Blätter f. Rechtspflege im Bez. d. Kammerger.** 37. Jg. Nr. 5: Chone, Pfändung d. Mieten auf Grund eines dinglichen Schuldtitels.
- Die Grundstückswarte.** 2. Jg. Nr. 16: Pasch, Der Entwurf eines preuß. „Abwicklungsgesetzes“ vom Standpunkte der Rechtssicherheit. Kersting, Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Nichträumung des Mieters. Lilienthal, Wirtschaftl. Zusammenhang zw. Geschäfts- u. Wohnräumen (Schluß). — Nr. 17: Lilienthal: Unpünktliche Mietzahlung als Mietaufhebungsgrund. — Nr. 18: Lilienthal, Das neue Schiedsverfahren bei Räumungsklagen. Kersting, Zur Aufrechnungsbefugnis des Mieters. — Nr. 19: Lilienthal, Ungültige Übergangsbestimmungen in der preuß. LockerungsVO.
- Einigungsamt u. Mietschöffengericht.** 7. Jg. Nr. 4: Linz, Welche Miete ist für gewerbliche Räume nach dem 1. 4. 1927 zu zahlen? Bandmann, Ist der Übergang von der Mietaufhebungs- zur Räumungsklage infolge der LockerungsVO v. 11. 11. 1926 trotz ihres § 5 Abs. 2 zulässig? Günther, Übergang von der Aufhebungs- zur Räumungsklage.
- Das Grundeigentum.** 46. Jg. Nr. 11: Lilienthal, Form der Ladung vor das Mietaeinigungsamt. Margoninsky, Ausnützung v. Wohnräumen zu gewerblichen Zwecken — ein neuer Mietfestsetzungsgrund. Schweitzer, Wann genießt der Erwerber des Grundstücks den Schutz des öffentl. Glaubens? — Nr. 12: Graff u. E. Schiffer, Künstlerateliers sind Geschäftsräume. Wernberg, D. Kündigung d. Versicherungsvertrages b. Veräußerung d. Gebäudegrundstücks.
- Sparkasse.** 47. Jg. Nr. 9: Korn, Zum Begriff der Anleihe. Klebe, Die Verzinsung der persönl. Forderung bei wieder einzutragenden Aufwertungshypotheken.
- Gesetz u. Recht.** 28. Jg. H. 10: Thiesing, Sicherungsübereignung u. Registerpfand.
- Zeitschrift für Ständesamtwesen.** 7. Jg. Nr. 6: Brandis, Eheschließung i. d. sog. „Tschechoslowakischen Kirche“. Rieder, Die Ständesführung in Oesterreich. Brinkmann, Ueberblick über die Geschichte des deutschen Ständesamtwesens bis zur Gegenwart. — Nr. 7: Brandis, Neues Unehelichenrecht in Griechenland. Eck, Die erste rechtswissenschaftl. Darstellung des Ständesbeamten. (Besprechung des Buches v. Friedr. Meß.) (Schluß in Nr. 9). — Nr. 8: Gerhardt, Zu einer Neufassung des Personensatzgesetzes. — Nr. 9: Brandis, Eheschließung durch Stellvertreter. Alice Bach, Adoption of Children Act 1926. Soelling, Das Ehebruchshindernis des Art. 89 Niederländ. BGB. trifft nur den geschiedenen Gatten, nicht den Teilnehmer am Ehebruch.
- Rivista di diritto civile.** Anno 19. No. 2: Callegari, Per la codificazione delle persone giuridiche. (Fine.) Ascoli, L'unificazione del diritto delle obbligazioni tra Francia e Italia.
- Bullettino dell' Istituto di diritto romano.** Anno 34. Fasc. 5/6: Betti, Problemi e criteri metodici d'un manuale d'istituzioni romane. Solazzi, Studi sul divorzio. De Franciscis, Intorno alla massima „princeps legibus solutus est“. Betti, Ernst Zitelmann (Mit Bibliographie seiner Schriften).
- Gewerblich. Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 32. Jg. Nr. 5: Pinzger, Der Bereicherungsanspruch im gewerblich. Rechtsschutz u. Urheberrecht. Seligsohn, Arbeitsgerichtsgesetz u. Angestelltenentf. Zeller, Widerrechtliche Entnahme. Was ist wesentlicher Bestandteil der Erfindung? Elster, Verfilmung ohne Urheberrechtsverletzung? Willy Hoffmann, Leipzig, Fortbildung des Kunstvertrages. Lion, Das Recht des wiedergebenden Künstlers. — Zur bevorstehenden Reform d. Geschmacksmuster-gesetzes.
- Blätter f. Funkrecht.** 1. Jg. H. 4: Smoschewer, Zur Frage der Regelung des Rundfunks durch die Berner Konvention. Josef,

Zweifelsfragen des bürgerl. Rechts betreffs der Dachantenne. — H. 5: List, Technik u. Gesetzesauslegung. Willy Hoffmann, Leipzig, Die gewerbliche Ausnutzung der Rundfunksendungen nach internem u. internationalem Recht. Tabouis, Das Recht auf Berichtigung bei Funkmeldungen. Josef, Baupolizei und Dachantenne.

Handelsrecht usw.

Annales de droit commercial. 35. Ann. No. 4: X***, Les contrats par correspondance. Essai de mise au point du problème envisagé sous son aspect pratique. Solus, Les sociétés commerciales indigènes dans les colonies françaises.

Rivista di diritto commerciale. Anno 25. No. 3: Lordi, Pagamento per causa illecita in contratti differenziali su divisa estera. Sciolla, Della surroga assicuratoria. Delitala, Il reato di „bancaotta“ nell progetto del nuovo Codice di commercio. Bensa, Ancora sopra una singolare formola negli atti notarili del Medio Evo. Lattes, Note per la storia del diritto commerciale. Valeri, I presupposti della liquidazione coattiva di borsa. Mandrioli, Sul risarcimento del danno nelle obbligazioni di somma espressa in valuta estera. Vivante, Responsabilità dei giranti della fede di deposito verso il possessore della nota di pegno. Cobianchi, Sull' art. 709 Cod. di comm. ultimo capoverso. Battaglini, Il diniego in mala fide del proprio debito.

Il Diritto commerciale. Vol. 19. Fasc. 3/4: Pacchioni, Della capacità di agire da richiedersi nei veri e propri rappresentanti. Supino, Sanzioni penali contro debitori falliti od insolventi. Uckmar, La presunta responsabilità solidale degli amministratori della società anonima per il pagamento della tassa di negoziazione. Savoia, La responsabilità verso i terzi nel diritto privato internazionale aeronautico.

Journal des sociétés. 48. Ann. No. 4: Bonan, Le régime légal et fiscal des sociétés de capitaux au Maroc.

Kartell-Rundschau. 25. Jg. H. 4: Nipperdey, Das Recht d. Kohlenbergwerke auf Aufnahme in die Kohlendynkate.

Neumanns Zeitschrift f. Versicherungswesen. 50. Jg. Nr. 15: Mark Levin, Haftet der Güterversicherer f. Schäden infolge mangelhafter Stauung? Vesper, Ist die Doppelversicherung in den privaten Krankenversicherungsvereinen gestattet? — Nr. 16: Meister, Graz, Versicherung u. Kriminalistik. Hochgräber, Haftet der Güterversicherer f. Schäden infolge mangelhafter Verstaung? Antwort an Mark Levin. (M. Nachschrift v. Levin.) — Nr. 19: Wehberg, Die Sozialversicherung der Angestellten des Völkerbundes.

Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung. 4. Jg. Nr. 10: Hochgräber, Die York-Antwepener Regeln v. 1924. (Forts.) Clasen, Arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Schadens. Riebesell, Eine unmögliche Reichsgerichtsentscheidung. (Feuerversicherung in deutscher Währung). Kramer, Der Begriff „Obhut“ in der Haftpflichtversicherung.

Versicherung u. Geldwirtschaft. 3. Jg. Nr. 18: Riebesell, Grundfragen d. Rückversicherung. — Nr. 19: Ehrenberg, Der Versicherungsfall, überhaupt u. i. der Haftpflichtversicherung. (Forts. in Nr. 20.) Kedenburg, Der Schutz des Hypothekengläubigers beim Privat- u. öffentlichen Versicherer.

Der Versicherungsvertreter. Beil. zu „Versicherung und Geldwirtschaft“. 1927. Nr. 4: Bohlmann, Das konkurrierende Verschulden des Verletzten bei Automobilunfällen.

Mitteilungen des internationalen Transport-Versicherungsverbandes. 17. Bd. Nr. 4: Hochgräber, Haftet der Güterversicherer für mangelhafte Stauung? Wikborg, Die rechtliche Stellung des Hauptversicherers (Aus „Forsikringstidende“).

Zivilprozeß usw.

Konkurs- u. Treuhänderwesen. Unt. Mitw. von Ernst Jäger hrsg. von Leop. Levy, Berlin-Wilmersdorf, Berliner Str. 46, Reichsbund-Druckerei. 1. Jg. H. 1: Ernst Jäger, Konkurs des Verkäufers. Schumann, Leipzig, Behält ein im Geschäftsaufsichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossener Treuhänder-Zwangsvergleich auch im nachfolgenden Konkurse des Aufsichtsschuldners seine Wirksamkeit? Pick, Zur Auslegung des § 21 Abs. 4 GeschäftsaufsichtsVO. Hugo Cahn I, Nürnberg, Der Vergleich zur Abwendung des Konkurses in seiner neuesten Form. — H. 2: Bley, Wertzuwachssteuerforderungen als Massekosten. Meyer, Dozent Berlin, Aufwerg der Haftsummen bei Genossenschaften. Mittelbach, Wie wirkt die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses auf Rechtshandlungen d. Konkursverwalters u. des Gemeinschuldners?

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 27. Jg. Nr. 3: Wirth, Der große Senat (bei dem Reichspatentamt.) — Nr. 4: Die Vertretung vor dem Reichspatentamt.

Strafrecht usw.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 18. Jg. H. 5: Belym, Strafvollzugsreformen in Belgien. v. Hentig, Die Kriminalität einer Großstadt (Augsburg). Seelig, Grundsätzliches zur Strafbemessung n. d. Entw. 1925. Haack, Dänische Kommissions-Vorlage betr. die Sterilisation. Bennecke, Zur Psychologie und Psychopathologie der Kurfischer. Röhrer, Schiller als Kriminalpsychologe.

Schweizer. Zeitschr. f. Strafrecht. 70. Jg. H. 2: Logoz, Notes sur quelques problèmes de procédure pénale à propos de divers projets récents. Hafter, Umfang des Preßdelikts u. strafrechtliche Sonderstellung der Presse. Delaquis, Unzulänglichkeiten im internat. Auslieferungsrcht d. Gegenwart. Weiß, Lausanne, Die strafrechtl. Rechtsprechung d. Bundesgerichts 1925/26.

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 23. Jg. Nr. 9: Mattil, Die Strafzumessung im Lichte der Rechtsprechung.

Apotheker-Ztg. 1927. Nr. 17—20: P. Wolff, Berlin, Die Suchten u. ihre Bekämpfung.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 71. Bd. H. 3. Lief. 1: Lücking, Alternative Anklage u. Verurteilung.

Revue pénitentiaire et de droit pénal. 51. Ann. No. 1/4: Bruzin, La réorganisation judiciaire et pénitentiaire. Bayle, La révision du Code de justice militaire.

Revista de ciencias jurídicas y sociales. Año 10. N. 38: Piñan y Malvar, El homicidio piadoso (Conclusión).

Staats- und Verwaltungsrecht.

Sozialistische Monatshefte. 64. Bd. H. 5: Wlfg. Heine, Republik u. Rechtsstaat.

Wille u. Weg. 3. Jg. Nr. 2: Blaum, Zentralismus u. Selbstverwaltung — Nr. 3: Schiffer, Vom Beruf unserer Zeit zum Abbau der Gesetzgebung.

Beamten-Jahrbuch. 14. Jg. H. 2: Norheim, Die Rechtsstellung d. parlamentarischen Ministers. (Schluß in Nr. 3.)

Bayer. Verwaltungsblätter. 75. Jg. H. 8: Ludw. Gebhard, Verwaltung u. Vollziehung. Jos. Mayer, Ein Beitrag zur Frage d. Widerrufs v. Verwaltungsakten. Graf, Erlassensprüche v. natürlichen u. jurist. Personen für Leistungen an Hilfsbedürftige.

Kommunale Rundschau. 20. Jg. Nr. 8: Mittelstaedt, Die Stellung der kreisangehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern in Preußen. (Schluß.)

Preuß. Verwaltungsblatt. 48. Bd. Nr. 31: Korn, Die Form der von Städten u. Provinzen ausgestellten Auflassungsvollmachten. — Nr. 32: Laue, Zoppot, Die Bedeutung d. Badekonzession f. d. Gemeindegebrauch u. das regale Nutzungsrecht am Meeresstrand.

Hessische Rechtsprechung. 27. Jg. Nr. 4: Aull, Verwaltungszwang u. Rechtsweg nach der ReichsVO. über die Fürsorgepflicht.

Die Polizei. 24. Jg. Nr. 9: Menzel, Konzessionspflicht des Bewachungsgewerbes. Delius, Polizeiliche Befugnisse bei Auf-(Um-)zügen. (Schluß folgt.) Stephan, Recht u. Pflicht der Polizei zur Auskunft an Privatpersonen.

Fischers Zeitschrift f. Verwaltungsrecht. 60. Bd. H. 8: Brunner Sächsisches Friedhofs- u. Begräbnisrecht.

Arbeiterrecht.

Die Zukunft der Arbeit. 4. Bd. H. 2/3: Horand, Die Rechtslage d. Privatangestellten auf dem europäischen Kontinent. Mahaim, Die Rechtslage der ausländischen Arbeiter.

Kommunale Umschau. 3. Jg. Nr. 9: Lehmann, Liegnitz, Die Lösung d. öffentlichen Arbeitsnachweise v. den Gemeinden.

Das Arbeitsgericht. 32. Jg. Nr. 5: Erdel, Die „erweiterte Zuständigkeit“ d. neuen Arbeitsgerichte. Volkmar, Zwei wichtige Fragen aus d. Arbeitsgerichtsgesetz: 1. Können nach § 36 Personen, die nicht ordentl. Richter sind, Vorsitzende v. Landesarbeitsgerichten werden? 2. Inwieweit ist § 5 AGG. auf Agenten anwendbar? Sell, Einzelfragen aus d. AGG. (Kammerbildung, Beisitzer, Mahnverfahren, Berufung im Kündigungseinspruchsprozeß). Reinberger, Wert des Streitgegenstandes u. Zulässigkeit d. Berufung u. Revision im arbeitsgerichtl. Verfahren. Krönig, Organisationsvertreter vor dem Landesarbeitsgericht.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 25. Jg. Nr. 9: Neitzel, Das Gesetz zur Abänderung d. ArbeitszeitVO. (Arbeitszeitnottengesetz).

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 15. Jg. H. 5: Quack, Zusammentreffen von Unfall mit Invalidenrenten. Heerde, Inwieweit unterliegen Praktikanten, Lehrpraktikanten, Werkstudenten u. gewerbliche Lehrlinge der Sozialversicherung? Bischofswerder, Die fristlose Kündigung des Kassenarztsvertrags gemäß § 626 BGB. Bültmann, Die verfahrensrechtliche Bedeutung des § 1696 Nr. 4 RVO. Schliack, Der § 103 AVG.

Die Arbeiter-Versorgung. 44. Jg. H. 13: Fritz, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zu dem Gesetz v. 14. Juli 1925 im 2. Halbjahr 1926. — Nr. 14: Heinz Jäger, München, Die Neuregelung d. Wahlen in der Reichsversicherung.

Der Arbeitgeber. 17. Jg. Nr. 9: Elsässer, Probleme der Arbeitslosenversicherung.

Steuerrecht.

Steuer u. Wirtschaft. 6. Jg. Nr. 4: Geiler, Steuerrecht u. Privatrecht. v. Lippmann, Zur Frage der Bilanzergänzung. (M. Erwidern v. Mirre.) Becker, München, Begriff u. Gestaltung des Steuerabschnitts n. d. Einkommensteuergesetz.

Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen. 8. Jg. H. 4: Mirre, Bewertung. n. d. Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Selle, Die Neuregelung der Gewerbesteuer in Preußen. Lederer, Prag, Die Rechtsprinzipien der Steuerreformnovelle der tschechoslowak. Republik.

Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie. 10. Jg. Nr. 4: Reichsfinanzrat Koch, Umsatzsteuerpflicht des ausländischen Unternehmers in Deutschland. Kratz, Falsche Rechtsauskunft der Finanzämter. Olbertz, Aus der Praxis der Einheitsbewertung II. Schmalz, Wichtige Neuerungen im Autosteuerrecht. K. A. Fischer, Köln, Einkommensteuer bei der Liquidation u. Fusion v. Erwerbskörperschaften.

Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 7. Jg. Nr. 9: Hänselmann, Zu § 370 AbgO.

Völkerrecht usw.

Revue générale du droit internat. public. 34. Ann. No. 1/2: Pillet, Les affaires agraires des ressortissants hongrois devant le tribunal mixte Roumano-hongrois. Sibert, La police en haute-mer. Whitton, L'isolement des États-Unis. Principe caduc de la doctrine de Monroe. Palewski, L'immigration en France, depuis la guerre, de la main-d'œuvre étrangère.

Rivista di diritto internazionale. Anno 19. Fasc. 1: Morelli, Circa l'indagine sulla competenza del magistrato straniero nei giudizi di delibazione. Baldoni, La Corte permanente di giustizia internazionale e gli Stati Uniti di America.

B. Bücher.

Allgemeines.

Schwarz, Otto Georg, Einführung in die Rechtswissenschaft. 1. bis 3. Aufl. Berlin, Heymann. (51 S.) Geb. M. 2,80.

Posener, Paul. Juristisches Fremdwörterbuch, zugleich eine Erklärung gebräuchl. Fachausdrücke. Berlin, Fichtner. Lw. M. 4,50.

Bürgerliches Recht.

Cosack, Konr., und Heinr. Mittels. Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Bd. 1: Die allgemeinen Lehren u. das Schuldrecht. 8., umgearb. Aufl. (21.—23. Tausend). Jena, Fischer. (867 S.) Lw. M. 40.

Füller, Hans. Grundriß des bürgerl. Rechts. Bd. 3: Sachenrecht. 4.—8., erw. u. umgearb. Aufl. Gießen, Roth. (420 S.) Geb. M. 8.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Textausg. m. Verweisung auf abändernde u. ergänzende Gesetze u. m. Sachreg. Einl. dazu (Einführg. i. d. System d. BGB. von Heinr. Hoeniger). 4. Aufl. (Samml. deutsch. Reichsges., Bd. 70.) Mannheim, Bensheimer. (535 S.) Lw. M. 4,50.

Pannier, Karl. Bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich nebst d. Einführungsgesetz. Textausgabe m. Einl. u. Sachreg. 25. Aufl. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 3571/75a.) Leipzig, Reclam. (598 S.) Lw. M. 3,60.

Loewenwarter, Viktor. Wegweiser durch das BGB. unt. Berücks. anderer Reichsgesetze nach dem neuesten Stand der Rechtslehre u. Rechtsprechung, nebst Anhang grundlegender Entscheidungen. 7.—9., stark verb. Aufl. Berlin, Heymann. (407 S.) Geb. M. 15.

Graff, Hans, und Bertold Gramse. Mieterschutzgesetz in der ab 19. 3. 1927 geltenden Fassung nach d. neuesten Stande d. Gesetzgebung, Rechtsprechung u. Literatur. Anhang: AusführungsVO. en z. Mieterschutzges. (Aufhebung des Mieterschutzes für Geschäftsräume, Einführung eines obligator. Schiedsverfahrens) nebst Erl. BerlinNW., Klopstockstr. 15, Reichsmieterdienst (160S.) Kart. M. 2,50.

Ruchwald, Martin. Sächsische VO. üb. d. Lockerung d. Wohnungszwangswirtschaft v. 6. April 1927, erl. 2. Aufl. (Buchwald, Miet- u. Wohnungsnotrrecht. Erg.-H.) Leipzig, Noske. M. 0,60.

Meisner, Christian. Das Viehwegrecht. 3., vollst. neubearb. Aufl. München, Schweitzer. (278 S.) Lw. M. 10.

Ripert, Georges. La règle morale dans les obligations civiles. 2. éd. Paris, Libr. génér. de droit. (435 p.).

Handelsrecht usw.

Warneier, Otto, u. Fritz Koppe. Das Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) in der seit d. 22. Apr. 1927 geltenden Fassung. Gemeinverständlich, unt. bes. Berücks. d. steuer- u. stempelrechtl. Fragen erl. 2., neubearb. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. (474 S.) Geb. M. 11.

Zivilprozeß usw.

Bendix, Ludw. Die irrationalen Kräfte der zivilrechtlichen Urteilsfähigkeit auf Grund des 110. Bandes d. Entscheidgn. des RG. in Zivilsachen. Breslau, Schletter. (249 S.) Lw. 14 M. Subskr.-Preis bis 15. 6. M. 12.

Rothkugel, Leon. Formularbuch d. streitigen Gerichtsbarkeit. Ein Handbuch d. Rechtsanwaltspraxis m. einer Uebersicht üb. d. Neugestaltung des Kostenwesens nebst Gebühren- u. Kostentabellen. Im Auftr. des Wirtschaftl. Verb. Deutscher Rechtsanwälte verf. 4., neubearb. Aufl. Berlin, Heymann. (167 S.) Lw. M. 5.

Kostengesetze, Die Deutschen u. Preussischen. T. 1: Die deutschen Kostengesetze. Textausg. m. Hinweisen auf Min.-Verfügn. u. gerichtl. Entscheidgn. 6. Aufl. Berlin, v. Decker. (169 S.) Lw. M. 6.

Breslauer, Alb. Grundriß des Notariats m. Einschl. des Stempel- u. Kostenwesens. 2., auf d. heut. Stand gebrachte u. vermehrte Aufl. Berlin, Heymann. (80 S.) M. 4.

Strafrecht usw.

Merkel, Paul. Grundriß des Strafrechts. T. 1: Allg. Teil. (Der Staatsbürger. Bd. 10.) Bonn, Röhrscheid. (263 S.) M. 5,50.

Schmitt, Herm. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich m. Erl. u. e. Anhang, enth. d. Militärstrafgesetzbuch u. andere Nebengesetze. Bgr. v. Julius Staudinger, neubearb. 14. Aufl. München, Beck (487 S.) Lw. M. 4,50.

Kern, Eduard. Zur Strafrechtsreform. 1. Der Alkoholverbrecher. 2. Der Wohnheimsverbrecher. 3. Der Strafrichter im Dienst der Spezialprävention. 3 Vorträge. Mannheim, Bensheimer. (62 S.) M. 6. (Preis berichtet)

Preussisches Feld- u. Forstpolizeigesetz in d. Fassung v. 21. Jan. 1926. Textausg. Berlin, Steup & Bernhard. (30 S.) M. 0,60.

Korge, Kurt. Preuß. Gesetz betr. den Forstdiebstahl. 2. Aufl. Berlin, Steup & Bernhard. (64 S.) M. 0,60.

Kohlrausch, Ed. Strafprozeß u. Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen. Textausg. m. Einl., Anm. u. Sachreg. 21. Aufl. (95. bis 100. Tausend.) (Güttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 12.) Berlin, de Gruyter. (526 S.) Lw. M. 7,50.

Bumke, Erwin. Gerichtsverfassungsgesetz u. Strafprozeß u. Nebengesetzen, in der v. 13. Jan. 1927 geltenden Fassung. Textausg. m. e. Einführung in d. Vorschriften d. Novelle v. 27. Dez. 1926. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. (284 S.) Lw. M. 4.

Sengstock, Paul, Herm. Faßbender u. Wilh. Roggendorff. Albert Leo Schlageter. Seine Verurteilung u. Erschießung durch die Franzosen in Düsseldorf am 26. Mai 1923. Wahrheitsgedruck d. einzig beteiligten Augenzeugen. Mit e. Geleitwort des Reichskanzlers a. D. Cuno. Düsseldorf, Neue Brücke Verlag. (143 S., mehr. Taf., 1 Faks.) Geb. M. 3,50.

Rauber, H., u. E. Steiner. Entscheidungen aargauer Gerichte aus d. Gebiete d. Strafrechts u. Strafprozeßrechts. Zsgest. an Hand d. amtlichen Veröffentlichungen bis 1925, sowie d. Urteilssammlung d. Staatsanwaltschaft. Aarau, Aargauer Tagblatt. (94 S.)

Hafner, Karl. Die Strafanstalt Regensdorf u. d. Zürcherische Zwangsversorgung. Regensdorf: Kantonale Strafanstalt. (63 S., 1 Titelbild.) Fr. 2.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Anschütz, Gerh. Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919. Ein Kommentar f. Wissenschaft und Praxis. 6. unveränd. Aufl. (20.—21. Tausend.) (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 1.) Berlin, Stilke. (453 S.) Lw. M. 10.

Arendts, Karl. Das Reichsversorgungs-gesetz v. 12. Mai 1920 in d. Fassung v. 31. Juli 1925 u. des 4. Abänderungsgesetzes v. 8. Juli

1926 unt. Berücks. der bis Mitte Juli 1926 dazu ergangenen Auslegungen. Berichtigter Manuldruck. Berlin, Springer. (X S., Bl. XI—XXXI, 534 S.) Lw. M. 30.

Brand, Arthur. Die preussischen Beamten-gesetze über Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenen- u. Unfallfürsorge unt. Berücks. der Rechtsverhältnisse d. Staats- u. Kommunalbeamten, der Lehrer, der früheren Hofbeamten u. der Reichsbeamten. Erl. 2., vollst. umgearb. u. bedeutend erw. Aufl. (Taschengesetz-sammlung 90.) Berlin, Heymann. (252 S.) Lw. M. 10.

Friedrichs, Karl. Grundzüge d. Polizeirechts. 2., durchges. Aufl. (Der Staatsbürger. Bd. 5.) Bonn, Röhrscheid. (174 S.) M. 3,80.

Reuß, Wilh. Thüringisches Verwaltungsrecht. Sammlung thüring. Gesetze u. Verordnungen verfassungs- u. verwaltungsrechtl. Inhalts. Nebst Beilageheft: Zusammenstellung d. Gesetze u. Verordnungen. Berlin, Vahlen. (467, 19 S.) Geb. M. 17.

Quentel, E. Handbuch der Verfassung u. Verwaltung des Bezirksverbandes Wiesbaden. Neu hrsg. v. Eberh. v. Papen. Bd. 1. Wiesbaden, Bezirksverb. (499 S., 1 Karte.) Lw. M. 8.

Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen. (Seewasserstraßenordnung.) Hrsg. im Reichsverkehrsministerium. Berlin, Mittler. (194 S.) Hlw. M. 1,35.

Seewasserstraßenordnung. Polizeivo. z. Regelung d. Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen v. 31. März 1927. Textausg. m. Sachreg. Hamburg, Eckardt & Meißtorff. (106 S.) M. 1,25.

Mayer, Jos. Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker. (Studien zur kath. Sozial- u. Wirtschaftsethik Bd. 3.) Freiburg, Herder. Lw. M. 15,50.

Schnobel, Karl. Die Thüringer Schulgesetze unt. Berücks. d. reichsgesetzl. Bestimmungen, hrsg. u. erl. H. 3. T. 1: Schulleitung, Schulaufsicht, Schulverwaltung u. Schulunterhaltung. T. 2: Prüfungs- u. Berechtigungswesen d. Schulen. Weimar, Panse. (154 S.) M. 2,50.

Brunner, Wilh. Sächs. Friedhofs- u. Begräbnisrecht. (Sonderabdr. aus Fischers Ztschr. für Verwaltungsrecht.) Leipzig, Roßberg. (84 S.) M. 4.

Hugelmann, Karl Gottfr. Der österreichische Bundesrat und seine Tätigkeit während der ersten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates. (Abh. z. österr. Verfassungs- u. Verwaltungsreform. H. 3. Sonderabdr. aus der Ztschr. für öffentl. Recht.) Wien, Springer. (45 S.) M. 3,60.

Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (und der Rechtssätze des Invaliden-Entschädigungsgerichtes). Finanzrechtl. Teil, zsgest. von Hans Hiller-Schönaich. (794 S.) Sch. 32. — Administrativrechtl. Teil, zsgest. von Rob. Fuhrmann. (906 S.) Sch. 38. Wien, Staatsdruckerei.

Arbeitsrecht.

Hueck, Alfr., und Hans Karl Nipperdey. Lehrbuch des Arbeitsrechts. (Im ganzen 2 Bände = 4 Lieferungen.) Bd. 1, Lief. 1. Mannheim, Bensheimer. (247 S.) M. 10.

Hoeniger, Heinr., und Emil Wehrle. Arbeitsrecht. Sammlung der rechtsrechtl. Vorschriften zum Arbeitsvertrag. Textausg. m. Sachreg. 10. Aufl. (Samml. deutscher Gesetze, Bd. 53.) Mannheim, Bensheimer. (634 S.) Lw. M. 8.

Feig, J., u. F. Sitzler. Arbeitsrechtliche Gesetze u. Verordnungen des Reichs n. d. Stande v. 1. April 1927 zsgest. 2. Aufl. (Das neue Arbeitsrecht in erläuternden Einzelausgaben. Erg.-Bd.) Berlin, Vahlen. (521 S.) Lw. M. 9.

Syrup, Friedr. Die gesetzl. Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit nach dem Gesetz v. 14. 4. 1927 (Arbeitszeitgesetz). (Bücherei des Arbeitsrechts. N. F. Bd. 4.) Berlin, Hobbings. (105 S.) Lw. M. 4,50.

Baum, Georg. Das Recht der Angestellten. (Das Arbeitsrecht Deutschlands. Bd. 8.) Berlin, Spaeth & Linde. (256 S.) Geb. M. 5,70.

Stier-Somlo, Fritz. Die Gleichberechtigung der Gewerkschaften in Deutschland. Ein Gutachten. Berlin, Fachverlag des Allg. Verbandes d. Versicherungsangestellten. (29 S.) M. 0,50.

Held, Oskar, Franz Lieb u. Hugo Gift. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 m. Einl., Erläut. u. Sachverz. München, Beck. (39 S.) Lw. M. 6,50.

Pannier, Karl. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 nebst d. Verordnungen üb. Tarifverträge u. d. Schlichtungswesen. Textausg. mit Sachreg. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 4603.) Leipzig, Reclam. (94 S.) M. 0,40.

Gerig, Otto. Das Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 m. Erl. Berlin-Wilmersdorf, Christl. Gewerkschaftsverl. (112 S.) M. 1,20.

Frankenburger, Heinr. Führer durch das neue Arbeitsgerichtsgesetz. Gerichtsverfassung u. Gerichtsverfahren. München, Beck. (77 S.) M. 2.

Steuerrecht.

Ostermeier, Rob. Der Finanzausgleich, seine theoretischen Grundlagen, seine Ausgestaltung in Deutschland in Geschichte und Gegenwart. Sonderabdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches. München, Schweitzer. (68 S.)

Becher, Karl. Das Steuerrecht d. Aktiengesellschaften u. der Gesellschaften m. b. H. 2., erw. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. (320 S.) Geb. M. 11.

Rohde, Hugo. Die preuß. Gewerbesteuer 1927, enth. das Gesetz v. 8. März 1927 sowie die sonstigen gegenwärtig gültigen Bestimmungen d. preuß. Gewerbesteuerrechts, insbes. d. Gewerbesteuer-VO. in d. Fassung v. 15. März 1927 unt. Berücks. d. bisher gültigen Vorschriften m. Einl., Erläut. u. Sachregister. 2. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. (265 S.) Geb. M. 6,20.

Kleinschnittz, Ed. Sammlung d. Rechtssätze d. obersten Gerichte. Rechtssätze in Finanzsachen. Uebers. u. zsgest. Bd. 3 u. 4. Brünn, Rohrer. (235 S.) Kr. 25.

Kirchenrecht usw.

Schwarz, Otto Georg. Das Kirchenrecht. 14. bis 17., völlig umgearb. Aufl. Berlin, Heymann. (79 S.) Geb. M. 3,50.

Bredt, Viktor. Neues evangel. Kirchenrecht für Preußen. Bd. 3: Die neuen Kirchenverfassungen. Berlin, Stilke. (511 S.) Geb. M. 14.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 11

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Zu unserem 2. Preisausschreiben der DJZ. für Studenten und Studentinnen der Rechtswissenschaft:

„Ist die SchlägERMENSUR für die studentische Selbstdisziplin und Charakterbildung erforderlich oder zweckmäßig und daher rechtlich zu gestatten, oder welche anderen Mittel vermöchten sie zu ersetzen?“

Zu dieser Preisaufgabe ist uns eine unverhältnismäßig große Zahl von Bewerbungen zugegangen. Während zu unserem 1. Preisausschreiben: „Warum werde ich Jurist?“ 91 Eingänge zu verzeichnen waren, haben wir nunmehr 124 erhalten.

Im Hinblick darauf und auf die berufliche Ueberlastung der drei Preisrichter ist es nicht möglich, das Ergebnis bereits alsbald zu verkünden. Es erfolgt, sobald dies nach sachgemäßer Prüfung irgend möglich ist.

Berufsberatung der Akademiker. Berufsberatung und Berufsvorbereitung sind Aufgaben zur Heranbildung der Jugend, die in ihrer Bedeutung für das persönliche Fortkommen des einzelnen und die volkswirtschaftliche Entwicklung des Volksganzen früher unterschätzt wurden und auch heute noch nicht überall gebührend gewürdigt werden. Seitdem die Berufsfrage nicht mehr allein als eine Standesfrage des einzelnen erscheint, der, seiner Neigung folgend oder durch äußere Umstände bestimmt, den Weg zu einer Lebensaufgabe sucht, sondern der Beruf mit dem Charakter individueller Arbeit als Dienst am Volksganzen in den Vordergrund tritt, ist das Interesse des Staates daran gewachsen, daß der einzelne einen Beruf wähle, der nicht nur seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht, sondern den er auch zum Wohle der Gemeinschaft am besten ausfüllen kann.

In anderen Ländern ist man früher zu einer organisierten staatlichen Berufsberatung gekommen. Frankreich z. B. ordnete schon durch das Dekret des Unterrichtsministers vom 22. Sept. 1922 an, daß die Schüler in den Volksschulen auf die Wichtigkeit der rechten Berufswahl aufmerksam zu machen und nach der Entlassung bestimmten Beratungsstellen zuzuführen seien, die eine Prüfung mit ihnen anstellen, ob sie sich für den gewählten Beruf nach den physischen und geistigen Eigenschaften eignen. Bei uns in Deutschland kommt der neue Staat in wachsendem Maße zur Besinnlichkeit, von welcher Bedeutung die Berufswahl für einen gesunden Fortschritt der geistigen, wirtschaftlichen und kulturellen Volkskräfte und daher für seinen eigenen Fortbestand ist. Damit entwickelt sich die planmäßige Berufsberatung zur Staatsnotwendigkeit, insbes. auf dem Gebiete der akademischen Bildung, die Staat und Wirtschaft zu stützen und zu fördern vorzugsweise geeignet ist. Erstmals in diesem Jahre nahm nun der Reichstag bei Beratung des Etats des Innenministeriums eine Entschließung an, durch die die Regierung ersucht wird, im Benehmen mit den Ländern den Fragen der Berufsberatung insbes. auch der Akademiker erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Was auf diesem Gebiete bisher geschehen ist, entsprang privater Initiative, die sich des Ernstes der Lage rechtzeitig bewußt wurde.

In der Friedenszeit eines allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges und Wohlstandes war der akademische Beruf eine Einrichtung geworden, die sich auf bestimmte wohlhabende Schichten beschränkte, vielfach vom Vater auf den Sohn forterbte, ein Standesprivileg, das besonderer Pflege der Beratung entbehren konnte, weil auch minder Begabte bei an sich unrichtiger Berufswahl ihren Platz im Lebenskampfe gerade angesichts des Nachwuchses aus beschränkten Schichten behaupten konnten. Ein Problem der Not der Geistesarbeiter gab es eben nicht. Die Masse des Volkes war in den akademischen Berufen praktisch so gut wie nicht vertreten, fühlte auch nicht das Bedürfnis, durch richtige Berufsberatung den Tüchtigen ihrer Schicht die Wege zu höheren Lebensstellungen zu eröffnen. Die wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen der Nachkriegszeit

haben hier mit alten Gewohnheiten und Vorurteilen aufgeräumt und dem Prinzip der Aufstiegsmöglichkeit aller Begabten zur restlosen Anerkennung verholfen. Damit wuchs die Berufsberatung zum unentbehrlichen Hilfsmittel für den sozialen Fortschritt heran. Zunächst, weil bei der Erschütterung der wirtschaftlichen Grundlagen eines akademischen Studiums für viele die Erkenntnis heranreife, daß mehr als erbter Wohlstand die persönliche Leistung die Gewähr für eine sichere Lebensgrundlage schaffe, dann aber auch, weil die RVerf. unter bewußter Betonung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung die Bereitstellung öffentlicher Mittel für den Zugang der Minderbemittelten zu den mittleren und höheren Schulen (Art. 146) und die Zulassung aller Staatsbürger entsprechend Befähigung und Leistungen zu den öffentlichen Ämtern (Art. 128) forderte. Damit war eine soziale Umschichtung auch für die akademischen Berufe vorbereitet, die zahllose Anwärter heraufführte, denen mehr Kenntnisse und Fähigkeiten als der Rat sachgemäßer Verwertung des Erlernten zur Verfügung standen. Endlich traten gewaltige neue Aufgaben an das am Boden liegende Deutschland heran, durch wissenschaftliche Leistungen der deutschen Wirtschaft den Weg zum Weltmarkt und in den Völkerverkehr zu bahnen. Angesichts dieser Aufgabe, die Energiequellen aller Stände für den Wiederaufbau zu erschließen, auch den Arbeiter in den kulturellen Ausbau einzureihen, die harte Abschichtung von Gebildeten und Ungebildeten auszugleichen, den 38 vom Hundert Werkstudenten eine Brücke zur Einordnung in den geistigen Wettstreit zu bauen, kommt es heute ganz anders als früher darauf an, durch rechtzeitige, wohl vorbereitete Berufsberatung jeden an den Platz im Geistesleben zu stellen, an dem er für sich, seine Familie und die Allgemeinheit das Beste zu leisten imstande ist.

Der deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker (e. V.) gebührt das Verdienst, gleich nach Kriegsende die Aufgabe übernommen zu haben, durch Herausgabe von Merkblättern Wegweiser und Ratgeber zur Erleichterung der Berufswahl zu sein. Diese Blätter fanden nach Empfehlung durch das Berliner Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht sowie durch zwei Erlasse des preuß. Kultusministers auch Verwendung in den Schulen. Universitäten und andere Hochschulen, Studentenschaften und Elternbeiräte brachten diesen Blättern größtes Interesse entgegen. Von Persönlichkeiten verfaßt, die in dem von ihnen vertretenen Berufe Ansehen und praktische Erfahrung besitzen, bieten die Blätter zuverlässige Aufschlüsse über Voraussetzungen, Ausbildung und wirtschaftliche Ausichten der einzelnen Berufe im Reiche und in den Ländern. Unter den bisher erschienenen 60 Blättern¹⁾ behandeln nicht weniger als 22 solche Berufe, die sich auf dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften aufbauen, ein Zeichen dafür, daß die geistige Schulung auf diesen Gebieten auch heute noch das Rüstzeug für die umfassendste Betätigung nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens schafft. Deshalb seien gerade die jungen Juristen, auch wenn sie bereits eine oder mehrere Prüfungen abgelegt haben und erneut vor der Frage stehen, in welchem Zweige der Rechtspflege oder Verwaltung sie ihr Lebensziel erreichen oder in das allgemeine Wirtschaftsleben übertreten wollen, auf die verdienstvollen Arbeiten des Herausgebers dieser Blätter, Prof. Dr. Dunkmann, und auf die dazu geschriebene wissenschaftliche Abhandlung über die „Lehre vom Beruf“ hingewiesen.

Neben diesen anerkennungswerten Bestrebungen, in das Problem der Berufsberatung tiefer einzudringen, wird es Aufgabe der Staatshilfe sein, dort anzuknüpfen, wo bereits jetzt — wenn auch noch in bescheidenem Ausmaß — das akademische Studium in Form der Studentenhilfe und der Unterhaltung von Studentenhäusern sich der Förderung durch Staatsmittel erfreut. Hier besteht die lebendige Fühlung mit denen, die von der Berufsberatung den größten Vorteil ziehen können, weil ihnen die Mittel zur Ueberwindung wirtschaftlicher Not fehlen und die geistigen

¹⁾ Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin W 48, 0,40 Mk.

Kräfte den Ausgleich dafür nur bieten können, wenn sie durch rechtzeitige und planmäßige Beratung auf das richtige Ziel eingestellt werden. An der Bereitwilligkeit unserer Jugend, die wohlgemeinten Ratschläge gern entgegenzunehmen, wird es sicherlich nicht fehlen.

Landgerichtsdirektor Dr. Schetter, M. d. R., Köln

Die Referendar-Ausbildung in Thüringen. In Heft 7 S. 547 d. Bl. hat Senatspräsident Koppers, Naumburg, über die Referendar-Ausbildung in Preußen berichtet und auf die schlechten Erfahrungen hingewiesen, die man dort mit der am 1. März 1925 eingeführten neuen PrüfungsO. gemacht hat. In demselben Heft findet sich der Bericht über die Konferenz der preußischen Juristenfakultäten vom 5. März 1927. Auch dort sind die Erfolge der neuen PrüfungsO. als unbefriedigend bezeichnet worden. Das Urteil über die Neuregelung scheint allgemein ungünstig zu sein, denn auch hier in Thüringen, wo gleichfalls seit dem 1. März 1925 eine dem preußischen Vorbild entsprechende neue PrüfungsO. gilt, ist man mit ihr nicht zufrieden.

Die Erfahrungen, die ich als Leiter der Referendarkurse zunächst am LG. Weimar und dann am LG. Meiningen gemacht habe, haben mich gleichfalls zu einem ablehnenden Urteil über die Neuregelung kommen lassen. Ich möchte fast sagen, daß eine Abnahme in den Leistungen der Referendare um die Wende der Jahre 1925—1926 deutlich bemerkbar geworden ist, also in der Zeit, in der die Neuregelung sich allmählich auswirkte. Das mag vielleicht auf Zufälligkeiten zurückzuführen sein, denen man in den kleineren Thüringer Verhältnissen eher ausgesetzt ist als an großen Gerichten. Jedenfalls ist aber nicht zu verkennen, daß der Durchschnittsreferendar von heute, was sein Wissen und sein Verständnis für das Rechtsleben angeht, nicht unerheblich hinter dem Durchschnittsreferendar der ersten Nachkriegsjahre zurücksteht.

Auch ich führe das darauf zurück, daß die Studenten durch die neue PrüfungsO. gezwungen werden, ihr Interesse und ihren Fleiß zu zersplittern und ihn Gebieten zuzuwenden, die abseits liegen vom eigentlichen jurist. Wissen und die früher — mit Recht — als Nebengebiete behandelt worden sind. So sind die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre mit zum Prüfungsgegenstand gemacht worden. Wer selbst eine volkswirtschaftliche Prüfung bestanden hat, weiß, wie unendlich groß dieses Gebiet ist und wieviel Zeit und Arbeit dazu gehört, um von ihm auch nur die Grundlage so zu beherrschen, daß man einer Prüfung standhalten kann. Ebenso ist es mit dem Finanz- und Steuerrecht, dem Völker- und Kirchenrecht. Gewiß sind das Gebiete, von denen der Jurist eine Ahnung haben muß, wenn er nicht zum Handwerker werden will, aber sind sie so wichtig, daß sie fast allein den Gegenstand für den zweiten Tag der mündlichen Prüfung abgeben? Genügte es nicht, wenn in der mündlichen Prüfung durch ein paar Stichproben festgestellt wird, ob der Prüfling diese „Ahnung“ hat? In der Praxis kommt dem Richter und dem Anwalt doch höchstens einmal die Kenntnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge zugute. Muß er eine Frage aus einem der genannten Rechtsgebiete entscheiden, so kommt er um ein eingehendes Spezialstudium — zumal bei der Kurzlebigkeit moderner Steuergesetze — doch nicht herum.

Es wäre gegen die Ausdehnung der Prüfung auf alle diese Gebiete aber gar nichts zu sagen, wenn nicht die anderen — eigentlichen — juristischen Arbeitsgebiete darunter sehr litten. Die Vorschrift, daß nur die Grundzüge des Zivil- und Strafprozessrechts zu prüfen sind, hat nach meinen Erfahrungen außerordentlich bedenkliche Folgen gezeitigt. Selbst erheblich über dem Durchschnitt stehende Referendare, die das Examen mit Prädikat gemacht haben, stehen den einfachsten Fragen des Zivilprozessrechts ratlos gegenüber, wenn sie nach 11monatlicher Ausbildungszeit ans LG. kommen. Bestimmungen wie §§ 286 und 617 ZPO. sind ihnen ganz unbekannt, von den durch die Emminger-Reform eingeführten §§ 272a, 279a, 283 II haben sie keine Ahnung. Wenn es auch richtig sein mag, daß der Student ohne praktische Anschauung nur schwer zu einer völligen Beherrschung des

Prozessrechts gelangt, so muß er sich in der Studienzeit doch ein Gerippe aneignen, in das er dann die Erfahrungen einbauen kann, die er später macht. Auch an einem solchen Gerippe fehlt es aber den meisten Referendaren. Gerade Lücken in der Kenntnis des Prozessrechts rächen sich beim Richter oder beim Anwalt später aber einmal bitterer als solche des Kirchen- oder Völkerrechts.

Auch für uns in Thüringen kann deshalb nur einer Wiedereinführung der alten PrüfungsO. mit ihrer Beschränkung der Prüfungsgebiete das Wort geredet werden.

Die Rückkehr zur alten Prüfungs- und AusbildungsO. ist für Thüringen aber noch aus einem anderen Grunde erwünscht. Thüringen kennt, im Gegensatz zu Preußen, keine getrennte Ausbildung für die Justiz- und die Verwaltungslaufbahn. Um beiden Laufbahnen gerecht zu werden, hat man in den 3jährigen Vorbereitungsdiens der Referendare eine 6monatliche Verwaltungsstation eingeschoben, die der Referendar bei einer Verwaltungsbehörde und einem Verwaltungsgericht zubringt. Die 6 Monate sind dadurch gewonnen worden, daß nicht nur die Ausbildungszeit am Amtsgericht auf insgesamt 12 Monate herabgesetzt worden ist, sondern daß auch die Landgerichtsstation auf 5 Monate verkürzt worden ist. Erfahrungsgemäß ist die Ausbildung am LG. neben der am OLG. für die Referendare stets besonders wertvoll gewesen, weil sie hier — nicht zuletzt bei den Beratungen — sehr gut Gelegenheit haben, die Anwendung der juristischen Regeln aufs praktische Leben an vielen Beispielen zu beobachten, und weil sie vorwiegend hier in der Anfertigung auch größerer Urteile und Beschlüsse unterwiesen werden können. Die preußische Ausbildungsvorschrift hat das auch erkannt und deshalb die Ausbildungszeit am LG. auf 8 Monate festgesetzt. In den 5 Monaten, die Thüringen dem LG. gelassen hat, ist es in vielen Fällen unmöglich, den Referendar gründlich auszubilden und die Lücken auszufüllen, die das Studium gelassen hat.

Die Referendare sind bei der Neuregelung in erster Linie die Leidtragenden. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß von den etwa 40 Referendaren, die hier jedes Jahr das zweite Examen bestehen, durchschnittlich 4—5, also wenig mehr als 10 %, in den Verwaltungsdienst eintreten. Dem bei weiten größeren Rest ist mit der 6monatlichen Ausbildung in der Verwaltung nur wenig gedient, während ihm die Verlängerung der Ausbildung am Gericht um diese 6 Monate sehr nützlich sein würde. Ob die Referendare aber, die in die Verwaltung gehen, so außerordentlich viel in den 6 Monaten lernen, entzieht sich meiner Beurteilung, ich glaube aber doch, daß die Ausführungen des Präsidenten Koppers in dem eingangs erwähnten Aufsatz über die Bedeutung des bürgerlichen Rechts als Grundlage für alle andern Rechtsgebiete nicht unbeachtlich sind.

Schließlich möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, der zwar nicht mit der Neuregelung der Referendarausbildung, sondern mit der Vorbereitung zu den jurist. Berufen allgemein zusammenhängt, an dem aber die ganze Oeffentlichkeit ein sehr großes Interesse hat: Die Anforderungen in der Referendarprüfung müssen möglichst hoch gespannt werden. Noch immer bestehen Herren das erste Examen, die oft prächtige Menschen sind, die sich aber zum Juristen in keiner Weise eignen; entweder bestehen sie das zweite Examen überhaupt nicht und gehen dann meist einem traurigen Geschick entgegen, oder sie werden Assessor, und dann üben sie ihren Beruf sich und ihren Mitmenschen zur Qual aus. Nur eine möglichst strenge Siebung gleich im ersten Examen kann hier Besserung schaffen.

Landgerichtsrat Dr. jur. Dr. rer. pol. Löwisch, Meiningen.

Der Verwaltungsrechtsrat — ein neuer Beruf für Juristen. Einen besonderen Stand, der berufsmäßig die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten übernahm, gab es bis vor kurzem in Preußen nicht. Vielmehr bestimmte § 73 des Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883, daß das Gericht Vertreter, welche — ohne Rechtsanwalt zu sein — die Vertretung vor den Gerichten geschäftsmäßig betrieben, zurückweisen könne. Durch das

preuß. Gesetz v. 25. Mai 1926 ist nun der besondere Beruf eines Verwaltungsrechtsrats geschaffen worden.

§ 1 des Gesetzes bestimmt, daß zur berufsmäßigen Vertretung vor den Verwaltungsgerichten — advokatorische Praxis i. S. des § 6 der GewO. — zugelassen werden muß, wer die Befähigung zum preuß. höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt erlangt hat, danach 2 Jahre in der Verwaltung des preuß. Staates, preußischer Gemeinden oder Gemeindeverbände, oder in einer Kirchenverwaltung oder als preußischer Verwaltungsrichter tätig war und in einer beim OVG. zu führenden Liste der Verwaltungsrechtsräte eingetragen ist. Ueber diese Eintragung entscheidet der Vorsitzende eines Senats des OVG.; will er die Eintragung versagen, so bedarf er der Zustimmung des Senats. Die Eintragung ist gemäß § 3 aus ähnlichen Gründen zu versagen wie bei der Rechtsanwaltschaft, z. B. wenn der Antragsteller durch strafgerichtliches Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zurzeit nicht besitzt, wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, wenn er ein Amt bekleidet oder ein Geschäft betreibt, die mit der berufsmäßigen Rechtsvertretung nicht vereinbar sind, wenn er durch körperliche Gebrechen oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Pflichten dauernd unfähig ist, wenn er sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn der berufsmäßigen Rechtsvertretung unwürdig erscheinen läßt, und wenn er aus der Liste der Verwaltungsrechtsräte wegen gröblicher Pflichtverletzung gestrichen worden ist.

Die Streichung ist gemäß § 7 vorzunehmen, wenn sich nach der Eintragung ergibt, daß diese nach § 3 hätte versagt werden müssen, oder wenn nach der Eintragung eine der Voraussetzungen des § 3 eintritt oder der Verwaltungsrechtsrat die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat.

Die Eintragung kann gemäß § 4 versagt werden, wenn der Antragsteller durch strafgerichtliches Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hat.

Gegen den Beschluß, der die Eintragung versagt oder die Streichung anordnet, steht dem Antragsteller die Beschwerde an einen aus 9 Mitgliedern bestehenden erweiterten Senat zu, dem der Präsident des OVG. vorsitzt.

Während die Rechtsanwaltschaft als Berufsstand kraft Gesetzes in den Anwaltskammern zusammengeschlossen ist, ist für den Stand der Verwaltungsrechtsräte — entgegen dem Vorschlag der preuß. Regierung — eine solche Organisation, die die Interessen des Standes zu vertreten und über die Standesehre zu wachen hat, im Gesetz nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde sieht der Deutsche Anwaltsverein den Verwaltungsrechtsrat auch nicht als „Kollegen“ an; er hat entschieden, daß die Verbindung eines Rechtsanwalts mit einem Verwaltungsrechtsrat zu gemeinsamer Praxis nicht zulässig sei.

Die Verwaltungsrechtsräte treten in den betr. Verwaltungsgesetzen neben die Rechtsanwälte, die durch die neue Institution nicht etwa ausgeschlossen werden. Ein Zwang, sich eines Verwaltungsrechtsrats oder Rechtsanwalts in einem Verwaltungsstreit oder -Beschwerdeverfahren zu bedienen, besteht nach wie vor nicht; im Gegensatz zu dem Zivilverfahren höherer Instanz gibt es im Verwaltungsverfahren keinen Anwaltszwang. Trotzdem ist anzunehmen, daß von der neuen Einrichtung häufig Gebrauch gemacht werden wird, besonders in den zahlreichen Fällen, die eine Vertretung durch einen Juristen zweckmäßig erscheinen lassen und in denen die Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht opportun erscheint, weil das Gebiet für den Rechtsanwalt zu entfernt liegt¹⁾.

Rechtsanwalt Dr. rer. pol., Dr. jur. Boldt, Berlin.

Der Reichsbund deutscher Referendare hielt am 1. April in Berlin seine diesjährige Bundesversammlung ab. Es wurde beschlossen, die bis dahin bestehende Personalunion des Reichsbundvorstandes mit dem des Landesverbandes Preußen aufzuheben. Zum Vorsitzenden des Reichsbundes wurde Dr. von Rosenberg, zum Vors.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz des Oberbürgermeisters i. R. Dr. Glücksmann: „Verwaltungsrechtsräte und Rechtsanwaltschaft“ S. 353 d. Bl.

des Landesverbandes Preußen Dr. Jaschkowitz, beide in Berlin, gewählt.

Typische Prozesse. Ein Zivilprozeßpraktikum zum Gebrauch bei akademischen Übungen und zum Selbststudium. Von Geh. Hofrat, Prof. Dr. Karl Heinsheimer. 7., vermehrte Aufl. (Bd. I der „Praktika des bürgerl. und öffentl. Rechts“. Herausg. von den Proff. G. Anschütz, A. Graf zu Dohna, K. Heinsheimer.) 1927. Berlin, Liebmann. Kart. 3,50 M.

Aus den Kreisen der Richter und Anwälte heraus ist in letzter Zeit immer dringender vor einer Vernachlässigung des akademischen Unterrichts im Zivilprozeßrecht gewarnt worden, in der Erwägung, daß der Vorbereitungsdienst die notwendige Schulung auf diesem praktisch besonders wichtigen Gebiete nicht geben kann, wenn der junge Jurist nicht die Grundlagen von der Universität her mitbringt. Anlaß zu diesen Warnungen hatte § 15 Abs. 1 der neuen preuß. AusbildungsO. gegeben, der den Anschein hatte entstehen lassen, als ob das Zivilprozeßrecht in der Referendarprüfung künftig als Nebenfach behandelt werden sollte. Dankenswerterweise hat kürzlich der Präs. des preuß. juristischen Landesprüfungsamts Steuber (JW. 1927 S. 2f.) klargestellt, daß § 15 Abs. 1 so nicht aufgefaßt werden darf. So müssen denn auch die „Übungen im Zivilprozeßrecht, das bürgerliche Recht mitumfassend“, im akademischen Unterricht die Aufgabe behalten, die sie Jahrzehnte hindurch gehabt haben: sie sollen dem angehenden Referendar „den letzten Schliff“ geben. Diese Übungen aber bereiten dem akademischen Lehrer besondere Schwierigkeiten. Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zu ihrer Ueberwindung stellt Heinsheimers Sammlung von Prozeßfällen dar. Sie erfreut sich denn auch besonderer Beliebtheit. Davon zeugt, daß das Buch schon nach etwa 3 Semestern wieder neu aufgelegt werden mußte. Die neue Aufl. enthält einige 20 neue Fälle, die eine erfreuliche Bereicherung der Sammlung darstellen. Der Praktiker, der die „Typischen Prozesse“ einer Prüfung unterzieht, wird die Ueberzeugung erlangen, daß man den Studenten in das Verständnis des Zivilprozeßrechts und auch in tiefergreifende Fragen dieses Rechtsgebiets einführen kann, ohne ihn allzu sehr mit technischen Einzelheiten zu behelligen.

Professor Dr. Blomeyer, Oberlandesgerichtsrat a. D., Jena.

Das Rechtsstudium und die Prüfungen für Juristen an den Universitäten und Oberlandesgerichten. Herausgegeben und erläutert v. RegRat Dr. Otto Benecke und Amtsrat Friedrich Klee. 1927. Berlin, Weidmann. 1,50 M.

Die juristische Ausbildung in Preußen. 3. Aufl. 1926. Berlin, Hermann Sack. Geb. 2,75 M.

Das 1. Heft gibt die gesetzlichen Grundlagen und ministeriellen Bestimmungen für das Studium und Referendar-examen wieder, daneben Wissenswertes über die jurist. Doktorprüfung sowie die Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte v. 28. Febr. 1923. Ratschläge für das Rechtsstudium nach Maßgabe der Berliner jurist. Fakultät bilden den Anhang.

Für weitergehende Unterrichtung wird verwiesen auf die „Jurist. Ausbildung in Preußen“. Diese kleine, im Büro des preuß. Justizministeriums bearbeitete Schrift bringt in praktischer Uebersichtlichkeit und vollständig nach dem Stande vom Juni 1926 die infolge der neuen AusbildungsO. v. 11. August 1923 einschneidend geänderten preuß. Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften über beide juristische Staatsprüfungen sowie insbes. über Referendare die Bestimmungen über Vorbereitungsdienst, Uebertragung richterlicher Geschäfte, Anwaltsvertretungen, Bestellung zu Beiständen oder Verteidigern und über Unterhaltszuschüsse. Eine Ergänzung bilden die erläuterten allg. Vorschriften über die Befähigung zum Richteramt aus dem GVG., dem preuß. AG. dazu und dem Ges. über die Zulassung der Frauen zur Rechtspflege. Die Schrift wird Studenten und Referendaren, auch den mit Prüfungen und Ausbildung befaßten Behörden und Beamten zur Orientierung willkommen sein.